

KERNTECHNISCHER AUSSCHUSS (KTA)

KTA-HANDBUCH

Fassung Juli 2024

GS 2

***Geschäftsstelle des Kerntechnischen Ausschusses (KTA-GS)
sowie nationale und internationale Normung***

Willy-Brandt-Str. 5
38226 Salzgitter (Lebenstedt)
Telefon: 0 30 18/4321-(0)

beim

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter
Telefon: 0 30 18/4321-(0)

Vorwort

In dem vorliegenden KTA-Handbuch¹ finden Sie ausschließlich Informationen über die abgeschlossenen oder noch in Arbeit befindlichen Regelvorhaben, über den Ablauf der jeweiligen Regelbearbeitung einschließlich Regeländerungsverfahren und früherer Fassungen und über die Zeitpunkte, an denen die unveränderte Gültigkeit von Regeln festgestellt wurde.

Die formalen Grundlagen und die Verfahrensregeln des KTA finden Sie auf der Homepage des KTA (<http://www.kta-gs.de>) unter dem Menü Punkt „Berichte“, die Listen der Mitglieder des KTA und seiner Unterausschüsse jeweils im aktuellen KTA-Jahresbericht.

Anregungen zur Verbesserung nimmt die KTA-Geschäftsstelle jederzeit gerne entgegen.

Salzgitter, im Juli 2024

¹ Das KTA-Handbuch wird seit 2014 in verringertem Umfang in der vorliegenden Form als PDF-Datei herausgegeben; das bis 2014 von der Geschäftsstelle des Kerntechnischen Ausschusses als Lose-Blatt-Sammlung herausgegebene KTA-Handbuch wurde auf Beschluss des KTA-Präsidiums mit Wirkung vom 1. Januar 2014 eingestellt.

Das Handbuch in der vorliegenden Form wird jeweils nach Bedarf (z. B. nach einer KTA-Sitzung) neu herausgegeben.

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2015-11

Anforderungen an das Betriebshandbuch

KTA 1201

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf den Inhalt und die Gestaltung des Betriebshandbuchs eines Kernkraftwerks anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Anforderungen an den Inhalt des Betriebshandbuchs (Allgemeines; Sicherheitsspezifikationen (SSp))
- Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung des Betriebshandbuchs (Allgemeines; Aufbau und Aufmachung; Schriftart und Schriftgrad; Textstrukturierung und -gestaltung; Kennzeichnungen und Hervorhebungen; Bezeichnungen und Abkürzungen; Handlungsanweisungen und Hinweise; Fließdiagramme und sonstige graphische Elemente; Sicherheitsspezifikationen)
- Anforderungen an Teil 0 des Betriebshandbuchs (Gesamtinhaltsverzeichnis und Einführung)
- Anforderungen an Teil 1 des Betriebshandbuchs (Betriebsordnungen) (Allgemeines; personelle Betriebsorganisation - SSp; Warten- und Schichtordnung - SSp; Instandhaltungsordnung SSp; Strahlenschutzordnung - SSp; Wach- und Zugangsordnung - SSp; Alarmordnung - SSp; Brandschutzordnung SSp; Erste-Hilfe-Ordnung - SSp)
- Anforderungen an Teil 2 des Betriebshandbuchs (Betrieb der Gesamtanlage) (Voraussetzungen und Bedingungen zum Betrieb - SSp; sicherheitstechnisch wichtige Grenzwerte - SSp; Prüfliste SSp; Kriterien für meldepflichtige Ereignisse - SSp; Normalbetrieb; anomaler Betrieb)
- Anforderungen an Teil 3 des Betriebshandbuchs (Störfälle)
- Anforderungen an Teil 4 des Betriebshandbuchs (Betrieb der Systeme)
- Anforderungen an Teil 5 des Betriebshandbuchs (Stör- und Gefahrenmeldungen)
- Anforderungen an den Anhang des Betriebshandbuchs
- Änderungsverfahren
- Aufbewahrungsort des Betriebshandbuchs

Anhang: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1201

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	27.03.74		
Annahme des Vorberichts	01.03.77		
Auftrag für Regelentwurf	01.03.77		
Beschluss über Regelentwurf	14.06.77	119	01.07.77
Aufstellung als Regel	28.02.78	72	15.04.78
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	24.10.78		
Beschluss über Änderungsentwurf	23.10.79	213	13.11.79
Aufstellung als Regel	31.03.81	136a	28.07.81
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	30.11.82		
Beschluss über Änderungsentwurf	27.11.84	229	06.12.84
Aufstellung als Regel	03.12.85	33a	18.02.86
Bestätigung als Weitergültigkeit	12.06.90	–	–
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	13.06.95	120	30.06.95
Beschluss über Änderungsentwurf	10.06.97	113	24.06.97
Aufstellung als Regel	16.06.98	172a	15.09.98
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.07	239	21.12.07
Aufstellung als Regel	10.11.09	3a	07.01.10
5. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.15 ¹⁾	–	26.11.15
Aufstellung als Regel	10.11.15 ¹⁾	–	29.04.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Betrieb (UA-BB)**

Der KTA-Unterausschuss Betrieb (UA-BB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-BB**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1978-02, 1981-03, 1985-12, 1998-06, 2009-11

1) Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Anforderungen an das Prüfhandbuch

KTA 1202

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Inhalt, Aufbau, Gestaltung und Erstellung der Prüfliste und der darin aufgeführten Prüfanweisungen, gemeinsam zusammengefasst im Prüfhandbuch, eines ortsfesten Kernkraftwerks anzuwenden. Sie gilt für alle wiederkehrenden Prüfungen an den im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegten sicherheitstechnisch wichtigen Systemen und deren Komponenten sowie Einrichtungen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Inhalt und Aufbau des Prüfhandbuchs
(Gliederung; Anwendungshinweise; Prüfliste; Prüfanweisung; Prüfnachweis)
- Gestaltung
- Erstellung und Dokumentation
(Terminliche Erstellung der Prüfliste und Prüfanweisung; Änderungsverfahren; Dokumentation)

Anhang: Bestimmungen und Literatur, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1202

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	16.06.80		
Annahme des Vorberichts	01.12.81		
Auftrag für Regelentwurf	01.12.81		
Beschluss über Regelentwurf	29.11.83	230	09.12.83
Aufstellung als Regel	28.06.84	191a	09.10.84
Bestätigung der Weitergültigkeit	27.06.89	–	–
	14.06.94	131	15.07.04
	15.06.94	125	09.07.99

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.07	239	21.12.07
Aufstellung als Regel	10.11.09	3a	07.01.10
Bestätigung der Weitergültigkeit	11.11.14	–	05.12.14

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Betrieb (UA-BB)**

Der KTA-Unterausschuss Betrieb (UA-BB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-BB**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1984-06, 2009-11

¹⁾ Verfahren gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2009-11

Anforderungen an das Notfallhandbuch

KTA 1203

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf den Inhalt und die Gestaltung des Notfallhandbuchs von Kernkraftwerken anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Anforderungen an den Inhalt des Notfallhandbuchs
- Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung des Notfallhandbuchs
- Anforderungen an Teil 0 des Notfallhandbuchs (Gesamtinhaltsverzeichnis und Einführung)
- Anforderungen an Teil 1 des Notfallhandbuchs (Organisatorische Regelungen)
- Anforderungen an Teil 2 des Notfallhandbuchs (Notfallmaßnahmen)
(Allgemeine Anforderungen; Anforderungen an den Inhalt der einzelnen Notfallmaßnahmen)
- Änderungsverfahren
- Aufbewahrungsort des Notfallhandbuchs

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang B (informativ): Bestimmungen, auf die in dieser Regel hingewiesen wird

KTA 1203

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag für Regelentwurf	07.11.06	5	09.01.07
Beschluss über Regelentwurf	11.11.08	190	12.12.08
Aufstellung als Regel	10.11.09	3a	07.01.10

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Bestätigung der Weitergültigkeit	10.11.15	–	26.11.15
	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Betrieb (UA-BB)**

Der KTA-Unterausschuss Betrieb (UA-BB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-BB**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte
bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken

KTA 1301.1

Teil 1: Auslegung

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist bei der Planung von Gebäuden, Systemen und Komponenten innerhalb des ständigen Kontrollbereichs und des daran angrenzenden Teils des Hygienetrakts von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktor anzuwenden. Die Anforderungen betreffen sowohl den bestimmungsgemäßen Betrieb (Abschnitt 3 bis 8) als auch Störfälle (Abschnitt 9).

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Räume des Kontrollbereichs und des Hygienetrakts
(Allgemeine Anforderungen; Hygienetrakt; Erste-Hilfe-Raum; Raumbedarf für Strahlenschutzaufgaben; Raumbedarf für die Bearbeitung und Lagerung kontaminierter Teile)
- Komponenten
(Allgemeine Anforderungen; Reaktordruckbehälter; Steuerstabantriebe; Dampferzeuger; Pumpen und Verdichter; Armaturen; Rohrleitungen, elektrotechnische und leittechnische Einrichtungen)
- Lüftungstechnische Anlagen
- Kommunikationseinrichtungen
- Ergonomie
- Unterlagen für den Strahlenschutz
- Besondere Aspekte hinsichtlich Störfällen
(Allgemeines; Störfall Kühlmittelverlust im Sicherheitsbehälter; Störfall Wirkdruckleitungsbruch außerhalb des Sicherheitsbehälters)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1301.1

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	01.03.77		
Annahme des Vorberichts	27.06.78		
Auftrag für Regelentwurf	27.06.78		
Beschluss über Regelentwurf	29.11.83	230	09.12.83
Aufstellung als Regel	27.11.84	40a	27.02.85
Bestätigung der Weitergültigkeit	27.06.89	–	–
	14.06.94	131	15.07.94
	15.06.99	125	09.07.99
	16.11.04	239	16.12.04

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1984-11, 2012-11, 2017-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte
bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken

KTA 1301.2

Teil 2: Betrieb

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Festlegung von Strahlenschutzmaßnahmen für die im Kernkraftwerk tätigen Personen. Die Regel befasst sich mit den Maßnahmen, die für Tätigkeiten beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Kernkraftwerks sowie bei Änderungsarbeiten erforderlich sind, und mit der Planung von Maßnahmen im Hinblick auf Störfälle und Notfälle (gemäß § 1 (18) StrlSchV und § 5 (26) StrlSchG (Begriffsbestimmungen)).

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Strahlenschutzorganisation
(Aufbauorganisation; Aufgaben und Befugnisse; Darstellung der Strahlenschutzorganisation)
- Anweisungen und Betriebsordnungen
- Personalqualifikation
- Maßnahmen zur Einhaltung der Strahlenschutzgrundsätze
- Festlegung, Überwachung und Zutrittsvoraussetzungen der Strahlenschutzbereiche
(Allgemeines; Strahlenschutzbereiche)
- Maßnahmen bei Kontamination
(Kontaminationszonen und Dekontamination; Kontamination bei Tätigkeiten)
- Physikalische Strahlenschutzkontrolle
(Überwachung der Individual- und Kollektivdosis; Überwachung der Personenkontamination)
- Strahlungsmessung
- Planung und Vorbereitung von Tätigkeiten in Kontrollbereichen
- Lagerung und Handhabung radioaktiver Stoffe
- Strahlungsmessgeräte und -hilfsmittel
(Strahlungsmessgeräte; Strahlenschutzhilfsmittel)
- Planung und Vorbereitung von Strahlenschutzmaßnahmen für Störfall- und Unfallsituationen
- Strahlenschutzdokumentation

Anhang A: Erforderliche Strahlenschutzhilfsmittel

Anhang B: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1301.2

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	01.03.77		
Annahme des Vorberichts	27.06.78		
Auftrag für Regelentwurf	27.06.78		
Beschluss über Regelentwurf	23.06.81	126	14.07.81
Aufstellung als Regel	22.06.82	173a	17.09.82
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	01.12.87		
Beschluss über Änderungsentwurf	20.09.88	186	04.10.88
Aufstellung als Regel	27.06.89	158a	24.08.89
Berichtigung		118	29.06.91
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.06.94	131	15.07.94
	15.06.99	125	09.07.99
	16.11.04	239	16.12.04
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.07	239	21.12.07
Aufstellung als Regel	11.11.08	15a	29.01.09
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Beschluss über Änderungsentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Aufstellung als Regel	11.11.14	–	15.01.15
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 4. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1982-06, 1989-06, 2008-11, 2014-11

1) Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Allgemeine Anforderungen an die Qualitätssicherung

KTA 1401

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Qualitätssicherung bei der Planung und Auslegung, bei der Beschaffung, Fertigung und Montage von Erzeugnisformen, Bauteilen, Komponenten und Systemen sowie bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei der Inbetriebsetzung und dem Betrieb mit den dazugehörigen Prüfungen im Hinblick auf die für die erforderliche Vorsorge gegen Schäden bedeutsamen Qualitätsmerkmale aller sicherheitstechnisch wichtigen Teile in ortsfesten Kernkraftwerken.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Grundsätzliche Anforderungen
- Organisation
(Grundsätze der Organisation; Aufbau- und Ablauforganisation; Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen und dort eingerichteten Stellen; Personalqualifikation)
- Planung und Auslegung
(Grundsätze; Prüfunterlagen; Prüfung von Unterlagen; Änderung von Unterlagen; Ordnungssystem und Kennzeichnung)
- Beschaffung
(Beurteilung der Auftragnehmer durch den Auftraggeber; Beschaffungsunterlagen; Eingangsprüfung)
- Fertigung, Montage, Errichtung einschließlich Qualitätsprüfungen
(Prüfung des Herstellerwerks durch die Behörde oder den von ihr zugezogenen Sachverständigen; Durchführung und Überwachung von Fertigung, Montage, Errichtung und Prüfungen; Kennzeichnung, Handhabung, Lagerung, Transport und Verpackung)
- Inbetriebsetzung
- Mess- und Prüfmittel
- Behandlung fehlerhafter Produkte
- Dokumentation und Archivierung
- Prüfung des Qualitätsmanagementsystems

Anhang: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1401

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	21.10.74		
Auftrag für Regelentwurf	21.10.74		
Beschluss über Regelentwurf	27.06.78	126	11.07.78
Aufstellung als Regel	26.02.80	106a	11.06.81
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	14.06.83		
Beschluss über Änderungsentwurf	10.06.86	111	24.06.86
Aufstellung als Regel	01.12.87	44a	04.03.88
Bestätigung der Weitergültigkeit	23.06.92	–	
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.06.96		
Beschluss über Änderungsentwurf	11.06.96 ¹⁾	115	25.06.91
Aufstellung als Regel	11.06.96 ¹⁾	216a	19.11.96
Bestätigung der Weitergültigkeit	19.06.01	132	19.07.01
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	07.11.06	5	09.01.07
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Aufstellung als Regel	19.11.13	–	17.01.14
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Betrieb (UA-BB)**

Der KTA-Unterausschuss Betrieb (UA-BB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-BB**

Mitprüfender Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1980-02, 1987-12, 1996-06, 2013-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Integriertes Managementsystem zum sicheren Betrieb
von Kernkraftwerken

KTA 1402

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Planung, Durchführung, Überprüfung und Verbesserung von Tätigkeiten, die unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf den sicheren Betrieb von ortsfesten Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren haben.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Managementsystem
(Grundanforderungen; vorrangige Zielsetzungen; Interaktionen mit interessierten Parteien; Prozessorientierung; integrierter Ansatz; PDCA-Zyklus; Chancen und Risiken; Dokumentation des Managementsystems)
- Verantwortung der Leitung
(Verantwortung der Unternehmensleitung; Verantwortung der Anlagenleitung; Managementsystembeauftragter; Prozessbetreuer; Managementreview)
- Anforderungen an den sicheren Betrieb
(Fahren der Anlage; Instandhaltung; Änderung der Anlage und des Betriebs; Inbetriebsetzung nach Änderungen; Organisationsänderung; Anlagenüberwachung; Schutzanforderungen und Sicherungsmaßnahmen; Notfallschutz; Qualifikation und Schulung des Personals; Beschaffung von Lieferungen und Leistungen; Handhabung von Brennelementen und anderen Kernbauteilen; Umgang mit radioaktiven Abfällen; Erfahrungsrückfluss; Kommunikation; Abwicklung und Durchführung von Projekten; Sicherheitsanalysen und -überprüfungen; Dokumentation)
- Überwachung, Analyse, Bewertung und Verbesserung
(Allgemeines; Überwachung und Messung; Datenanalyse; Verbesserung)
- Verfolgung von Verbesserungsmaßnahmen

Anhang A: Grundsätzliche Elemente für den Aufbau einer Prozessdokumentation

Anhang B: Bestimmungen und Literatur, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1402

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Beschluss des Regelvorhabens	13.11.07	239	21.12.07
Auftrag für Regelentwurf	13.11.07	239	21.12.07
Beschluss über Regelentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Betrieb (UA-BB)**

Der KTA-Unterausschuss Betrieb (UA-BB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-BB**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 2012-11, 2017-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Alterungsmanagement in Kernkraftwerken

KTA 1403

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die in den Genehmigungsunterlagen und den Betriebsvorschriften der jeweiligen Anlage festgelegten sicherheitstechnisch wichtigen Technischen Einrichtungen einschließlich zugehöriger Hilfs- und Betriebsstoffe von in Betrieb befindlichen Leichtwasserreaktoren. Behandelt wird die physikalische Alterung unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse im Hinblick auf alterungsrelevante Sachverhalte.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Grundsätze
- Vorgehensweise beim Alterungsmanagement von Technischen Einrichtungen einschließlich der Hilfs- und Betriebsstoffe
(Alterung mechanischer Systeme und Komponenten; Alterung technischer Einrichtungen der Elektro- und Leittechnik; Alterung von baulichen Einrichtungen; Alterung von Hilfs- und Betriebsstoffen)
- Vorgehensweise beim Alterungsmanagement von nichttechnischen Aspekten
(Qualifizierung, Kompetenz- und Know-how-Erhalt des Personals; Alterung der Dokumentation; Dokumentation von Daten aus Informations- und Betriebsführungssystemen)
- Berichtswesen

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang B (informativ): Weitere relevante Normen

KTA 1403

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Beschluss des Regelvorhabens	22.11.05	7	11.01.06
Auftrag für Regelentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Beschluss über Regelentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Aufstellung als Regel	16.11.10	199a	30.12.10

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Programm und Grundsatzfragen (UA-PG)**

Die Vorbereitung der 2. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Programm und Grundsatzfragen (UA-PG) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-PG**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Roos

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 2010-11, 2017-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2023-11

Dokumentation
beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken

KTA 1404

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Dokumentation, die im Rahmen von Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung sowie bei Betrieb und Änderungen an der Anlage für das Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren erstellt wird, alle organisatorischen Regelungen, die für den sicheren Betrieb notwendig sind, alle Dokumente, die als Wissensbasis genutzt werden und die Aufbewahrung von Reservematerial und Werkstoffproben.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Anforderungen an die Dokumentation
(Grundsätze; Erstellung, Änderung und Verteilung; Archivierung; Lagerung von Reservematerial und Werkstoffproben)
- Spezifische Anforderungen
(Genehmigungsdokumentation; Qualitätsdokumentation; Betriebsdokumentation; verfahrenstechnische Dokumentation; Organisationsdokumentation; Zweiddokumentation)
- Fachspezifische Anforderungen an die Dokumentation aus bau-, maschinen-, elektro und leittechnischer Sicht
(Gemeinsame Anforderungen; bauliche Anlagen; Maschinen- und Apparatebau; elektro- und leittechnische Einrichtungen)

Anhang A: Zusätzliche Anforderungen für die Mikroverfilmung von aufbewahrungspflichtigen Dokumenten

Anhang B: Zusätzliche Anforderungen für die elektronische Archivierung von aufbewahrungspflichtigen Dokumenten

Anhang C: Inhalt und Umfang der Zweiddokumentation

Anhang D: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1404

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	29.03.76		
Annahme des Vorberichts	24.10.78		
Auftrag für Regelentwurf	24.10.78		
Beschluss über Regelentwurf	20.09.88	186	04.10.88
Aufstellung als Regel	27.06.89	158a	24.08.89
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.06.94	131	15.07.94
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	15.06.99	125	09.07.99
Beschluss über Änderungsentwurf	19.06.01 ¹⁾	132	19.07.01
Aufstellung als Regel	19.06.01 ¹⁾	235b	15.12.01
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	07.11.06	5	09.01.07
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Aufstellung als Regel	19.11.13	–	17.01.14
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	06.11.23	–	17.01.24

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Betrieb (UA-BB)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Betrieb (UA-BB) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-BB**
Mitprüfender Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1989-06, 2001-06, 2013-11

1) Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und
-hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten
in Kernkraftwerken;
Teil 1: Eignungsprüfung

KTA 1408.1

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Eignungsprüfung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen, die bei der Fertigung von Erzeugnisformen, Bauteilen, Baugruppen zu drucktragenden Wandungen von Komponenten in ortsfesten Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren verwendet werden sollen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Anforderungen an das Herstellerwerk
(Betriebseinrichtungen; Eingangs-, Zwischen- und Endkontrollen; Kennzeichnung der Erzeugnisse; Prüfeinrichtungen; erstmalige Überprüfung des Herstellerwerks)
- Beurteilung der Eignung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen
(Allgemeines; Herstellerangaben; Umfang der Eignungsprüfung; Untersuchung der Schweißzusätze und -hilfsstoffe; Untersuchungen am reinen Schweißgut; Untersuchungen an Schweißverbindungen; Untersuchungen an Schweißplattierungen und -panzerungen; Sonderuntersuchungen; Anforderungen an mechanisch-technologische Werte für das reine Schweißgut und das Schweißgut von Verbindungsschweißungen)
- Verarbeitbarkeit von Schweißzusätzen
- Abgrenzung des Geltungsbereichs
(Allgemeines; Abmessungen; Schutzgase und Badsicherungen; Grundwerkstoffe; Wärmebehandlung; Wanddicke, Dicke von Schweißplattierungen und -panzerungen; Stromart und Polung; Schweißpositionen; Wurzelschweißbarkeit; höchste Betriebstemperatur; tiefste Betriebstemperatur; Berechnungskennwert; Korrosionsbeständigkeit; Sonderprüfungen)
- Ergänzungsprüfungen
(Erweiterung des Geltungsbereichs; Änderung des Schweißzusatzes)
- Bescheinigungen
(Vorläufige Bescheinigung; Bericht; endgültige Bescheinigung)
- Übertragungen
- Verlängerung der Gültigkeit der Eignungsprüfung
(Allgemeines; Bedingungen)

Anhang A: Kennblätter für Schweißzusätze

Anhang B: Identitätserklärungen

Anhang C: Umfang der im Rahmen der werksinternen Qualitätssicherung für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eignungsprüfungen von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen durchzuführenden Prüfungen

Anhang D: Abschweißkontrolle von Stabelektroden

Anhang E: Prüfung auf Heißrissanfälligkeit (Ring-Segment-Probe)

Anhang F: Zusätzliche Anforderungen (Werte in Massen-%) für die chemische Zusammensetzung von reinem Schweißgut umhüllter Stabelektroden, Fülldrahtelektroden und Draht-Pulver-Kombinationen sowie für die chemische Zusammensetzung von Massivprodukten

Anhang G: Beurteilung der Eignung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für Mindermengen
(anwendungsspezifisches Einzelgutachten)

Anhang H: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1408.1

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	21.10.80		
Beschluss über Regelentwurf	28.06.84	124	06.07.84
Aufstellung als Regel	04.06.85	203a	29.10.85
Bestätigung der Weitergültigkeit:	11.06.91		
	11.06.96	115	25.06.96
	19.06.01	132	19.07.01
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	07.11.06	5	09.01.07
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.07	239	21.12.07
Aufstellung als Regel	11.11.08	15a	29.01.09
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1985-06, 2008-11, 2015-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und
-hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten
in Kernkraftwerken;
Teil 2: Herstellung

KTA 1408.2

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Herstellung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen, die bei der Fertigung von Erzeugnisformen, Bauteilen, Baugruppen zu drucktragenden Wandungen von Komponenten in ortsfesten Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren verwendet werden sollen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Nachweise des Herstellers
- Prüfungen bei der Fertigung
(Eingangskontrolle der Vormaterialien für Schweißzusätze und -hilfsstoffe; Sicherung der Identität während der Herstellung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen)
- Abnahmeprüfungen
(Art und Umfang der Prüfungen; Prüfstückformen und Probenzahl; Anforderungen)
- Kennzeichnung
- Dokumentation
- Bescheinigung der Abnahmeprüfung

Anhang A: Abnahmeprüfzeugnisse

Anhang B: Prüfung auf Heißrissanfälligkeit (Ring-Segment-Probe)

Anhang C: Zustandsschaubild für Schweißgut aus nichtrostendem Stahl (De-Long-Diagramm, Rev. Januar 1973) und Tabelle zur Auswertung

Anhang D: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1408.2

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	21.10.80		
Beschluss über Regelentwurf	28.06.84	124	06.07.84
Aufstellung als Regel	04.06.85	203a	29.10.85
Bestätigung der Weitergültigkeit:	11.06.91		
	11.06.96	115	25.06.96
	19.06.01	132	19.07.01

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	07.11.06	5	09.01.07
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.07	239	21.12.07
Aufstellung als Regel	11.11.08	15a	29.01.09

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1985-06, 2008-11, 2015-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und
-hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten
in Kernkraftwerken;
Teil 3: Verarbeitung

KTA 1408.3

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Verarbeitung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen, die bei der Fertigung von Erzeugnisformen, Bauteilen, Baugruppen zu drucktragenden Wandungen von Komponenten in ortsfesten Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren verwendet werden sollen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Kontrolle und Lagerung
(Allgemeines; Eingangskontrolle; Lagerung, Freigabe für die Verarbeitung; Kontrolle während der Verarbeitung; Wiederverwendung von Schweißpulvern)
- Chargenprüfung
(Grundsätze; Durchführung und Prüfung; Aufbewahrung von Reststücken; Bescheinigung der Chargenprüfung)
- Dokumentation

Anhang A: Abnahmeprüfzeugnis

Anhang B: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1408.3

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	21.10.80		
Beschluss über Regelentwurf	28.06.84	124	06.07.84
Aufstellung als Regel	04.06.85	203a	29.10.85
Bestätigung der Weitergültigkeit:	11.06.91		
	11.06.96	115	25.06.96
	19.06.01	132	19.07.01

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	07.11.06	5	09.01.07
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.07	239	21.12.07
Aufstellung als Regel	11.11.08	15a	29.01.09

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1985-06, 2008-11, 2015-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken

KTA 1501

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf die Überwachung der Ortsdosisleistung der Photonen- und Neutronenstrahlung in Kontrollbereichen von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (LWR) im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen mit festinstallierten Messeinrichtungen anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Messgröße
- Messorte
- Anforderungen an die Messeinrichtungen und ihre Bauteile
(Allgemeine Anforderungen; zusätzliche Anforderungen an Messeinrichtungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb; zusätzliche Anforderungen an Messeinrichtungen für Messungen während und nach Störfällen)
- Messwertanzeige, Registrierung und Dokumentation
- Wartung und Instandsetzung
- Prüfungen
(Prüfunterlagen; Nachweis der Eignung; Werkprüfung; Inbetriebsetzungsprüfung; wiederkehrende Prüfungen; Prüfungen nach Instandsetzung; Prüfnachweise)
- Dokumentation

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1501

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.03.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.03.74		
Beschluss über Regelentwurf	06.07.76	143	03.08.76
Aufstellung als Regel	18.10.77	234	15.12.77
Bestätigung der Weitergültigkeit	27.03.84		
<hr/>			
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	01.12.87		
Beschluss über Änderungsentwurf	12.06.90	119	30.06.90
Aufstellung als Regel	11.06.91	7a	11.01.92
Bestätigung der Weitergültigkeit und Einschränkung des Anwendungsbereiches auf LWR	11.06.96	115	25.06.96
<hr/>			
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	19.06.01	132	19.07.01
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03
Aufstellung als Regel	16.11.04	35a	19.02.05
<hr/>			
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.08	190	12.12.08
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Aufstellung als Regel	16.11.10	199a	30.12.10
<hr/>			
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18
<hr/>			
5. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 5. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1977-10, 1991-06, 2004-11, 2010-11, 2017-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Überwachung der Aktivitätskonzentrationen radioaktiver
Stoffe in der Raumluft von Kernkraftwerken

KTA 1502

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren im bestimmungsgemäßen Betrieb anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Relevante Räume und Raumgruppen
(Allgemeine Anforderungen; Überwachung mit festinstallierten Messeinrichtungen; Überwachung mit nicht festinstallierten Mess- oder Sammeleinrichtungen)
- Messverfahren
(Allgemeine Anforderungen; spezielle Anforderungen für die Überwachung der Aktivitätskonzentrationen von Radionuklidgruppen; Anzeige, Aufzeichnung und Aufbewahrung der Messwerte)
- Instandhaltung und Prüfungen
(Wartung und Instandsetzung; Prüfungen; Beseitigung von Mängeln)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1502

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	27.03.74		
Annahme des Vorberichts	29.03.76		
Auftrag für Regelentwurf	29.03.76		
Beschluss über Regelentwurf	22.06.82	212	07.07.82
Aufstellung als Regel	10.06.86	162a	03.09.86
Berichtigung		195	15.10.88
Bestätigung der Weitergültigkeit	11.06.91		
	11.06.96	115	25.06.96
<hr/>			
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	19.06.01	132	19.07.01
Beschluss über Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Aufstellung als Regel	22.11.05	101a	31.05.06
<hr/>			
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.10	190	15.12.10
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Aufstellung als Regel	19.11.13	–	17.01.14
<hr/>			
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18
<hr/>			
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 4. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1986-06, 2005-11, 2013-11, 2017-11
- ¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
1989-06

Überwachung der Radioaktivität in der Raumluf von
Kernkraftwerken

KTA 1502.2

Teil 2: Kernkraftwerke mit Hochtemperaturreaktor

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf Kernkraftwerke mit Hochtemperaturreaktoren im bestimmungsgemäßem Betrieb. Unter Hochtemperaturreaktoren werden in dieser Regel heliumgekühlte, graphitmoderierte Reaktoren verstanden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Zu überwachende Räume und Raumgruppen
(Allgemeine Anforderungen; Überwachung mit festinstallierten Messeinrichtungen; Überwachung mit beweglichen Messeinrichtungen oder Probesammlern)
- Messverfahren
(Allgemeine Anforderungen; spezielle Anforderungen an die Überwachung von Radionuklidgruppen; Anzeige, Registrierung und Aufbewahrung der Messwerte)
- Instandhaltung und Prüfungen
(Instandhaltung; Prüfungen; Beseitigung von Mängeln)

Anhang: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Hinweis:

Auf seiner 47. Sitzung am 15. Juni 1993 beschloss der KTA, die Arbeiten an den Regelvorhaben für Hochtemperaturreaktoren einzustellen. Als Folge davon wird diese Regel nicht mehr in die Überprüfung gem. Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung einbezogen.

Die Regel bleibt Bestandteil der Übersicht über die aufgestellten Regeln des KTA, ist weiterhin im KTA-Regelprogramm auf der KTA-Webseite beziehbar und wird dort gesondert gekennzeichnet.

SICHERHEITSKRITERIEN

10.1 Strahlenschutzüberwachung

KTA 1502.2

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	14.06.83		
Beschluss über Regelentwurf	20.09.88	186	04.10.88
Aufstellung als Regel	27.06.89	229a	07.12.89

Auftragnehmer: **Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH**

An der Vorbereitung der Regel waren beteiligt:

Bormann	Kernforschungsanlage Jülich
Heske	Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH, Hamm
Huebschmann	Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH
Lüer	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn
Nicolai	Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH, Mannheim, (Obmann)
Schlesinger	Interatom GmbH, Bergisch-Gladbach
Steffens	Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH, Mannheim
Stumpf	Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Essen
Wahl	Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH, Jülich

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiter der KTA-GS: Sackmann

Hinweis:

- Aufteilung in Teil 1 (LWR) und Teil 2 (HTR) durch KTA-Beschluss vom 14.06.1983.

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Überwachung der Ableitung gasförmiger und an
Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe;
Teil 1: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit
der Kaminfortluft bei bestimmungsgemäßigem Betrieb

KTA 1503.1

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Einrichtungen zur Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren während des bestimmungsgemäßen Betriebs.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Messobjekte und Messverfahren
(Allgemeine Anforderungen; radioaktive Edelgase; an Schwebstoffen gebundene radioaktive Stoffe; radioaktives gasförmiges Jod; Tritium; radioaktives Strontium; Alphastrahler; Kohlenstoff-14)
- Probenentnahme
- Ausführung der Überwachungseinrichtungen
(Auslegung und Unterbringung; statistische Sicherheit; Schwellenwerte der festinstallierten Messeinrichtungen; Messwertanzeige und Aufzeichnung der festinstallierten Messeinrichtungen; Prüfbarkeit)
- Instandhaltung der Überwachungseinrichtungen
(Wartung und Instandsetzung; Prüfungen für festinstallierte Messeinrichtungen; Prüfungen für nicht fest installierte Messeinrichtungen)
- Messergebnisse
(Dokumentation; Berichterstattung an die Behörden)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1503.1

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	22.02.73		
Beschluss über Regelentwurf	28.02.78	51	14.03.78
Aufstellung als Regel	20.02.79	133	20.07.79

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	27.11.84		
Beschluss über Änderungsentwurf	12.06.90	119	30.06.90
Aufstellung als Regel	15.06.93	211a	09.11.93

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	15.06.99	125	09.07.99
Beschluss über Änderungsentwurf	19.06.01	132	19.07.01
Aufstellung als Regel	18.06.02	172a	13.09.02
Berichtigung	–	55	20.03.03
Bestätigung der Weitergültigkeit	13.11.07	239	21.12.07

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Aufstellung als Regel	19.11.13	–	17.01.14

4. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Aufstellung als Regel	22.11.16	–	10.03.17
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17

5. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 5. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1979-02, 1993-06, 2002-06, 2013-11, 2016-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Überwachung der Ableitung gasförmiger und an
Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe;
Teil 2: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit
der Kaminfortluft bei Störfällen

KTA 1503.2

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Einrichtungen zur Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft während und nach Störfällen bei Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Messobjekte und Messverfahren
(Allgemeine Anforderungen; radioaktive Edelgase; an Schwebstoffen gebundene radioaktive Stoffe und radioaktives gasförmiges Jod;)
- Probenentnahme
(Strahlenschutz und Probenentnahmeorte; Probenentnahmeeinrichtungen und -verfahren)
- Ausführung der Überwachungseinrichtungen
(Auslegung und Unterbringung; statistische Sicherheit und Nachweisgrenze; Messwertanzeige und Aufzeichnung für festinstallierte Messeinrichtungen; Prüfbarkeit)
- Instandhaltung der Überwachungseinrichtungen
(Wartung und Instandsetzung; Prüfungen für festinstallierte Messeinrichtungen; Prüfungen für nicht festinstallierte Messeinrichtungen)
- Dokumentation der Messergebnisse
(Fließschema; Umfang der Dokumentation)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1503.2

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	22.02.73		
Beschluss über Regelentwurf	23.06.92	129	15.07.92
Aufstellung als Regel	15.06.99	243b	23.12.99
Bestätigung der Weitergültigkeit	16.11.04	239	16.12.04
<hr/>			
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Aufstellung als Regel	19.11.13	–	17.01.14
<hr/>			
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18
<hr/>			
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1999-06, 2013-11, 2017-11

1) Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe;
Teil 3: Überwachung der nicht mit der Kaminfortluft abgeleiteten radioaktiven Stoffen

KTA 1503.3

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf Einrichtungen und Verfahren zur Überwachung der nicht mit der Kaminfortluft abgeleiteten gasförmigen und an Schwebstoffen gebundenen radioaktiven Stoffe bei Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Ermittlung der Ableitungswege und Überwachungskonzept
(Kriterien zur Ermittlung der zu überwachenden Ableitungswege; Überwachungskonzept)
- Technische Einrichtungen, administrative Maßnahmen und Durchführung der Überwachung
(Ableitungswege; Überwachungsmaßnahmen; Durchführung der Überwachung)
- Ausführung der Einrichtungen für kontinuierliche Aktivitätsmessungen und Probenentnahmen
(Allgemeine Anforderungen; Messeinrichtungen für kontinuierliche Aktivitätsmessungen)
- Instandhaltung der Einrichtungen für kontinuierliche Aktivitätsmessungen und Probenentnahmen
(Wartung und Instandsetzung; Prüfungen; Beseitigung von Mängeln)
- Dokumentation der Messergebnisse
(Fließschema; Umfang der Dokumentation)

Anhang A: Rechenvorschriften DWR

Anhang B: Rechenvorschriften für SWR

Anhang C: Nuklidspezifische Auswertung im bestimmungsgemäßen Betrieb von Proben aus dem Abschlammwasser (DWR)

Anhang D: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1503.3

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	24.10.78		
Annahme des Vorberichts	01.12.87		
Auftrag für Regelentwurf	01.12.87		
Beschluss über Regelentwurf	16.06.98	115	26.06.98
Aufstellung als Regel	15.06.99	243b	23.12.99
Bestätigung der Weitergültigkeit	16.11.04	239	16.12.04

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Aufstellung als Regel	19.11.13	–	17.01.14

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1999-06, 2013-11, 2017-11

1) Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe
mit Wasser

KTA 1504

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Einrichtungen zur Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser aus Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Messobjekte und Messverfahren
(Zu überwachende Wässer und zugehörige Systeme; radioaktiv kontaminiertes Abwasser; Nebenkühlwasser; Maschinenhausabwasser; Hilfsdampfsystem; Hauptkühlwasser; Abflutwasser; weitere Anlagenspezifische Pfade)
- Ausführung der Überwachungseinrichtungen
(Allgemeine Anforderungen an festinstallierte Messeinrichtungen; spezielle Anforderungen an festinstallierte Messeinrichtungen; Anforderungen an nicht festinstallierte Mess- und Probenentnahmeeinrichtungen)
- Instandhaltung der Überwachungseinrichtungen
(Wartung und Instandsetzung; Prüfungen für festinstallierte Messeinrichtungen; Prüfungen für nicht festinstallierte Messeinrichtungen)
- Messergebnisse
(Dokumentation; Berichterstattung an die Behörden)

Anhang A (informativ): Beispiel einer Abwasser- und Kühlwasserüberwachung bei Anlagen mit Druckwasserreaktoren

Anhang B (informativ): Beispiel einer Abwasser- und Kühlwasserüberwachung bei Anlagen mit Siedewasserreaktoren

Anhang C: Anleitung zur Herstellung der Wochen-, Monats-, Vierteljahres- und Jahresmischproben für Bilanzierungsmessungen

Anhang D: Erläuterungen

Anhang E (informativ): Beispiele nicht fest installierter Mess- und Probenentnahmeeinrichtungen, die nach KTA 1504 zum Einsatz kommen

Anhang F: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1504

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	22.02.73		
Beschluss über Regelentwurf	18.10.77	207	04.11.77
Aufstellung als Regel	27.06.78	189a	06.10.78
Bestätigung der Weitergültigkeit	27.03.84		
<hr/>			
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	12.06.90		
Beschluss über Änderungsentwurf	15.06.93	129	15.07.93
Aufstellung als Regel	14.06.94	238a	20.12.94
Bestätigung der Weitergültigkeit	15.06.99		
<hr/>			
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Beschluss über Änderungsentwurf	07.11.06	5	09.01.07
Aufstellung als Regel	13.11.07	9a	17.01.08
<hr/>			
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
<hr/>			
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
<hr/>			
5. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 5. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1978-06, 1994-06, 2007-11, 2015-11, 2017-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Nachweis der Eignung von festinstallierten
Messeinrichtungen zur Strahlungsüberwachung

KTA 1505

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden für den Nachweis der Eignung nach § 90 Absätze 1 und 5 StrlSchV sowohl von Messeinrichtungen der Strahlungs- und Aktivitätsüberwachung als auch von darin enthaltenen Funktionseinheiten, die in Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren fest installiert sind. Dazu gehören alle Messeinrichtungen aus dem Anwendungsbereich der Regeln KTA 1501, KTA 1502, KTA 1503.1 bis KTA 1503.3, KTA 1504 und KTA 1507.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Nachweis der Eignung
(Zielsetzung; Verfahrensablauf)
- Anforderungen an die Nachweisverfahren
(Typprüfungen; Einzelprüfnachweise; Betriebsbewährung; Anerkennung von Eignungsnachweisen aus anderen atomrechtlichen Verfahren; Probebetrieb)
- Unterlagen zur Messeinrichtung
(Spezifische Unterlagen; zusätzliche Angaben)
- Prüfungen
(Unterlagen; Ziel der Prüfung; ergänzende Prüfungen; Prüfbericht; Prüfbescheinigung)
- Dokumentation
(Dokumentation der verwendeten Prüfungsunterlagen; Dokumentation der Prüfung; Ort und Dauer der Aufbewahrung)

Anhang A: Typprüfung von Messeinrichtungen

Anhang B: Anforderungen an Prüfungen technischer Eigenschaften

Anhang C: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1505

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	14.06.83		
Annahme des Vorberichts	20.09.88		
Auftrag für Regelentwurf	20.09.88		
Beschluss über Regelentwurf	18.06.02	127	12.07.02
Aufstellung als Regel	11.11.03	26a	07.02.04
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.08	190	12.12.08
Beschluss über Änderungsentwurf	16.11.10	190	15.12.10
Aufstellung als Regel	15.11.11	11	19.01.12
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**
Mitprüfender Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 2003-11, 2011-11, 2017-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Überwachung der Ableitungen radioaktiver Stoffe bei
Forschungsreaktoren

KTA 1507

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf Einrichtungen zur Überwachung der Ableitung gasförmiger, an Schwebstoffen gebundener und flüssiger radioaktiver Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen aus ortsfesten Forschungsreaktoren mit einer Leistung größer als 50 kW einschließlich der Anlagenteile, die durch die atomrechtliche Genehmigung miterfasst werden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Überwachung der Aktivitäten der mit der Fortluft abgeleiteten radioaktiven Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb
(Allgemeine Anforderungen; radioaktive Edelgase; an Schwebstoffen gebundene radioaktive Stoffe; radioaktives gasförmiges Jod; Tritium; radioaktives Strontium; Alphastrahler; Kohlenstoff-14; Probenentnahme; nicht zentral erfasste Emissionen)
- Überwachung der mit der Fortluft abgeleiteten radioaktiven Stoffe bei Störfällen
(Allgemeine Anforderungen; radioaktive Edelgase; an Schwebstoffen gebundene radioaktive Stoffe; radioaktives gasförmiges Jod; Tritium; Probenentnahme)
- Überwachung der mit Wasser abgeleiteten radioaktiven Stoffe
(Radioaktiv kontaminiertes Abwasser; Kühlwasser (Zwischenkühlkreisläufe))
- Ausführung der Überwachungseinrichtungen
(Allgemeine Anforderungen an festinstallierte Überwachungseinrichtungen; spezielle Anforderungen an festinstallierte Messeinrichtungen zur Überwachung der Ableitung von radioaktiven Stoffe bei Störfällen)
- Instandhaltung der festinstallierten Überwachungseinrichtungen
(Wartung und Instandsetzung; Prüfungen; Beseitigung von Mängeln; Prüfnachweis)
- Messergebnisse
(Dokumentation; Berichterstattung an die Behörden)

Anhang A: Anleitung zur Herstellung der Monats-, Vierteljahres- und Jahresmischproben für Bilanzierungsmessungen

Anhang B: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1507

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	19.06.79		
Beschluss über Regelentwurf	14.06.83	116	28.06.83
Aufstellung als Regel	27.03.84	125a	07.07.84
Berichtigung	–	136	24.07.84
Bestätigung der Weitergültigkeit	27.06.89	–	–
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	14.06.94	131	15.07.94
Beschluss über Änderungsentwurf	10.06.97	113	24.06.97
Aufstellung als Regel	16.06.98	172a	15.09.98
Bestätigung der Weitergültigkeit	11.11.03	224	29.11.03
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.08	190	12.12.08
Beschluss über Änderungsentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 4. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1984-03, 1998-06, 2012-11, 2017-11

1) Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung
radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre

KTA 1508

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Instrumentierung zur Ermittlung der Daten für die Berechnung oder die Abschätzung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre bei ortsfesten Kernkraftwerken.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Messgrößen
- Messgeräteträger
(Aufstellungsort des Messgeräteträgers; Ausleger am Messgeräteträger)
- Messeinrichtungen
(Allgemeine Anforderungen; Windmessung mit mechanischen Messfühlern; Wind- oder Turbulenzmessung mit Ultraschall-Anemometern; Windmessung mit SODAR; Bestimmung des Temperaturgradienten zur Ermittlung der Diffusionskategorie; Strahlungsbilanzmessung; Niederschlagsmessung; Umgebungstemperaturmessung; Fortluftmessung)
- Prüfungen, Wartung und Instandsetzung
(Prüfungen; Beseitigung von Mängeln; Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten)
- Messdaten
(Allgemeines; Messwerterfassung und -ausgabe mit Linien- oder Punktschreibern; Messwerterfassung und -ausgabe durch Rechner; Auswertungen)
- Dokumentation
(Technische Unterlagen; Messergebnisse)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 1508

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	23.10.79		
Beschluss über Regelentwurf	01.12.87	234	15.12.87
Aufstellung als Regel	20.09.88	37a	22.02.89
Bestätigung der Weitergültigkeit	15.06.93	–	–
	20.06.00	129	13.07.00
<hr/>			
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Aufstellung als Regel	07.11.06	245b	30.12.06
Bestätigung der Weitergültigkeit	15.11.11	188	14.12.11
<hr/>			
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18
<hr/>			
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1988-09, 2006-11, 2017-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2015-11

Brandschutz in Kernkraftwerken;
Teil 1: Grundsätze des Brandschutzes

KTA 2101.1

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Grundsätzliche Anforderungen
(Allgemeines; Auslegungsgrundlagen; Kombinationen eines Brandes mit einem anderen Ereignis; Anforderungen an Brandschutzmaßnahmen; Brandschutzkonzept; Brandgefahrenanalyse)
- Baulicher Brandschutz
(Allgemeines; Brandverhalten von Bauteilen; brandschutztechnische Trennung)
- Anlagentechnischer Brandschutz
(Allgemeines; Einrichtungen zur Branderkennung, -meldung und Alarmierung; Einrichtungen zur Brandbekämpfung; Lüftungstechnische Anlagen, Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeableitung; Anzeigen und Bedienungen von Einrichtungen mit brandschutztechnischer Bedeutung)
- Betriebliche Brandschutzmaßnahmen und abwehrender Brandschutz
(Allgemeines; betrieblicher Brandschutz; abwehrender Brandschutz)
- Prüfungen
(Allgemeines; Prüfungen im Rahmen des behördlichen Verfahrens; begleitende Kontrollen; wiederkehrende Prüfungen; Beseitigung von Abweichungen; Dokumentation)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang B (informativ): Inhalte und Struktur eines Brandschutzkonzeptes für Kernkraftwerke

KTA 2101.1

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	25.11.75		
Annahme des Vorberichts	28.02.78		
Auftrag für Regelentwurf	25.11.75		
Beschluss über Regelentwurf	28.06.84	124	06.07.84
Aufstellung als Regel	03.12.85	33a	18.02.86

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	12.06.90		
Beschluss über Änderungsentwurf	15.06.99	125	09.07.99
Aufstellung als Regel	22.12.00	106a	09.06.01
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.05	7	11.01.06

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.08	190	12.12.08
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)**

Der KTA Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-AB**
Mitprüfender Unterausschuss: UA-BB und UA-RS

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1985-12, 2000-12
- Die Beauftragung der VGB mit Vorbericht und Regelentwurf wurde gleichzeitig beschlossen.
- Mit KTA-Beschluss vom 29.11.1983 wurde das Regelthema auf die Brandschutzaspekte beschränkt.
- Gemäß dem KTA-Auftrag vom 20.06.00 (54. Sitzung) fand die Aufstellung der Regeln KTA 2101.1 (Regeländerung) KTA 2101.2 und KTA 2101.3, jeweils in der Fassung 2000-12, im schriftlichen Verfahren statt.

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2015-11

Brandschutz in Kernkraftwerken;
Teil 2: Brandschutz an baulichen Anlagen

KTA 2101.2

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Auslegung der baulichen Brandschutzmaßnahmen
(Nachweisverfahren; Brand unter Berücksichtigung von zusätzlichen Anforderungen und in Kombinationen mit Ereignissen)
- Lage und Zugänglichkeit der Gebäude
(Allgemeines; Zufahrten; Zugänge; Aufstellflächen; Bewegungsflächen)
- Brandabschnitte und Brandbekämpfungsabschnitte
(Brandabschnitte; Brandbekämpfungsabschnitte; Maßnahmen bei benachbarten Gebäuden oder Gebäudeecken)
- Bauteile zur Abgrenzung von Brandabschnitten und Brandbekämpfungsabschnitten
(Bauteile zur Abgrenzung von Brandabschnitten; Bauteile zur Abgrenzung von Brandbekämpfungsabschnitten; Abschlüsse von Öffnungen in Umfassungsbauteilen von Brandabschnitten und Brandbekämpfungsabschnitten; Maßnahmen (gegen Feuerüberschlag) an Außenbauteilen; Kapselung)
- Rettungswege
(Allgemeines; notwendige Treppenräume; Schleusenvorräume)
- Lüftungstechnische Anlagen, Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeableitung
(Allgemeines; Anforderungen an Lüftungstechnische Anlagen; Einrichtung zur Rauch- und Wärmeableitung, Lüftungstechnische Maßnahmen für notwendige Treppenräume)

Anhang A: (informativ): Vereinfachtes Nachweisverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer von baulichen Brandschutzmaßnahmen

Anhang B: Bestimmungen auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 2101.2

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	25.11.75		
Annahme des Vorberichts	19.06.79		
Auftrag für Regelentwurf	25.11.75		
Beschluss über Regelentwurf	15.06.99	125	09.07.99
Aufstellung als Regel	22.12.00	106a	09.06.01
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.05	7	11.01.06
Berichtigung		239	21.12.07

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.08	190	12.12.08
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)**

Der KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-AB**

Mitprüfender Unterausschuss: **UA-RS**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassung: 2000-12
- Die Beauftragung von Vorbericht und Regelentwurf wurde gleichzeitig beschlossen.
- Mit KTA-Beschluss vom 29.11.1983 wurde das Regelthema auf die Brandschutzaspekte beschränkt.
- Gemäß dem KTA-Auftrag vom 20.06.00 (54. Sitzung) fand die Aufstellung der Regeln KTA 2101.1 (Regeländerung) KTA 2101.2 und KTA 2101.3, jeweils in der Fassung 2000-12 im schriftlichen Verfahren statt.

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2015-11

Brandschutz in Kernkraftwerken;
Teil 3: Brandschutz an maschinen- und
elektrotechnischen Anlagen

KTA 2101.3

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Brandschutzrelevante Maßnahmen an maschinentechnischen Komponenten und Anlagen
(Allgemeines; Maßnahmen zur Brandverhütung; Maßnahmen zur Begrenzung der Brandeinwirkung)
- Brandschutzrelevante Maßnahmen an elektrotechnischen Betriebsmitteln und Anlagen
(Allgemeines; Klemmkästen; Warten-, Schaltanlagen- und Leittechnikräume; Kabel und Kabelverlegung; elektrische Wärmegeräte)
- Einrichtungen zur Branderkennung und -meldung
(Allgemeines; Übertragungswege, Meldergruppen; Erfordernis und Anordnung der Brandmelder; Anordnung der Brandmelderzentralen, der Anzeige- und Bedienplätze; Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse)
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung
(Allgemeines; Löschwasserversorgung; Löschanlagen; mobile Feuerlöschgeräte)
- Lüftungstechnische Anlagen, Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeableitung
(Allgemeines; Lüftungstechnische Anlagen; Einrichtung zur Rauch- und Wärmeableitung; Vermeidung der Verrauchung von notwendigen Treppenträumen und Schleusenvorräumen; Steuerung, Anzeigen, Energieversorgung; Auslegung besonderer Systeme oder Komponenten)

Anhang: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 2101.3

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	25.11.75		
Annahme des Vorberichts	23.10.79		
Auftrag für Regelentwurf	25.11.75		
Beschluss über Regelentwurf	14.06.94	131	15.07.94
	15.06.99	125	09.07.99
Aufstellung als Regel	22.12.00	106a	09.06.01
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.05	7	11.01.06

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.08	190	12.12.08
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)**

Der KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-AB**

Mitprüfender Unterausschuss: UA-EL

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassung: 2000-12
- Die Beauftragung mit Vorbericht und Regelentwurf wurde gleichzeitig beschlossen.
- Mit KTA-Beschluss vom 29.11.1983 wurde das Regelthema auf die Brandschutzaspekte beschränkt.
- Gemäß dem KTA-Auftrag vom 20.06.00 (54. Sitzung) fand die Aufstellung der Regeln KTA 2101.1 (Regeländerung) KTA 2101.2 und KTA 2101.3, jeweils in der Fassung 2000-12, im schriftlichen Verfahren statt.

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit
Leichtwasserreaktoren;
(allgemeine und fallbezogene Anforderungen)

KTA 2103

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Anforderungen
(Grundsätze des Explosionsschutzes; Vermeiden wirksamer Zündquellen; Kombinationen des Ereignisses Explosion mit einem anderen Ereignis)
- Fallbezogene Anforderungen
(Lagern und Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten; Bereitstellung und Einsatz brennbarer Flüssigkeiten; Tankstellen und mobile Tankanlagen; Hydraulik- und Schmieröle; Lagern und Füllen von entzündbaren Gasen; Bereitstellung und Einsatz entzündbarer Gase; stationäre Batterien oder Batterieanlagen; Radiolysegasvorsorge; Abgasanlagen (Gasbehandlungssysteme); Verhinderung explosionsfähiger Wasserstoffgemische im Sicherheitsbehälter)
- Schutz gegen das Eindringen entzündbarer Gase und Dämpfe von außen - Einsatz von Gaswarneinrichtungen
- Prüfungen
- Unterweisungen
- Dokumentation

Anhang A (informativ): Beispieltabelle Radiolysegasvorsorge

Anhang B: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 2103

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	25.11.75		
Annahme des Vorberichts	28.02.78		
Auftrag für Regelentwurf	25.11.75		
Beschluss über Regelentwurf	04.06.85	106	13.06.85
Aufstellung als Regel	27.06.89	229a	07.12.89
Bestätigung der Weitergültigkeit und Streichung der HTR spezifischen Festlegungen	14.06.94	131	15.07.94

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	15.06.99	125	09.07.99
Beschluss über Änderungsentwurf	20.06.00 ¹⁾	129	13.07.00
Aufstellung als Regel	20.06.00 ¹⁾	231a	08.12.00
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.05	7	11.01.06

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.10	190	15.12.10
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) durchgeführt und

Arbeitsgruppe:

Fischer	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München
Forell	GRS mbH, Köln
Kimmel	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München
Krönung	BMUV, Bonn
Sadegh-Azar	TU Kaiserslautern
Schümann	Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Hamburg
Thuma	GRS mbH, Köln
Ziehlke	Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Hamburg

Zuständiger Unterausschuss: **UA-AB**
Mitprüfende Unterausschüsse: UA-EL und UA-RS

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1989-06, 2000-06
- Die Beauftragung mit Vorbericht und Regelentwurf wurde gleichzeitig beschlossen.
- Abtrennung vom Regelthema KTA 2101 „Brand- und Explosionsschutz in Kernkraftwerken“ durch KTA-Beschluss vom 29.11.83

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2011-11

Auslegung von Kernkraftwerken
gegen seismische Einwirkungen;
Teil 1: Grundsätze

KTA 2201.1

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren anzuwenden. Sie gilt der Auslegung von Anlagenteilen und baulichen Anlagen gegen Erdbebeneinwirkungen zur Erfüllung der Schutzziele

- a) Kontrolle der Reaktivität,
- b) Kühlung der Brennelemente,
- c) Einschluss der radioaktiven Stoffe und
- d) Begrenzung der Strahlenexposition.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Festlegung der Erdbebeneinwirkung
(Deterministische Bestimmung des Bemessungserdbebens; Probabilistische Bestimmung des Bemessungserdbebens; Festlegung des Bemessungserdbebens; Ingenieurseismologische Kenngrößen des Bemessungserdbebens)
- Allgemeine Anforderungen an die Nachweisführung
(Auslegungsanforderungen; Einwirkungskombinationen; Nachweisverfahren)
- Seismische Instrumentierung und Inspektionsniveau
- Maßnahmen nach Erdbeben
- Auswirkungen auf den Standort

Anhang: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 2201.1

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.05.74		
Auftrag für Regelentwurf			
Beschluss über Regelentwurf	01.09.74	8	14.01.75
Aufstellung als Regel	23.06.75	130	19.07.75
<hr/>			
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	31.03.81		
Beschluss über Änderungsentwurf	27.06.89	124	07.07.89
Aufstellung als Regel	12.06.90	20a	30.01.91
Bestätigung der Weitergültigkeit:	13.06.95	120	30.06.95
	20.06.00	129	13.07.00
<hr/>			
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Beschluss über Änderungsentwurf	16.11.10	190	15.12.10
Aufstellung als Regel	15.11.11	11	19.01.12
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.16	–	22.12.16
	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)**

Der KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-AB**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1975-06, 1990-06

Auf seiner 121. Sitzung am 9. März 2022 beauftragte der KTA den Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB), federführend einen Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 2201.2 „Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 2: Baugrund“ mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium vorbereiten zu lassen und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der UA-AB stellte fest, dass die Regel an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss. Der Änderungsbedarf besteht darin,

- das Verfahren in Anhang A3 zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren,
- das Verfahren in Anhang A4 zu aktualisieren,
- eine Anpassung den aktuellen Stand der Normen vorzunehmen.

Im Rahmen der ISO Arbeit (ISO 4917 Teil 2) läuft derzeit die Erstellung von Normungstexten für aktuelle Verfahren. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel erforderlich, die Überarbeitung soll nach Vorliegen der entsprechenden Anforderungen in ISO 4917 Teil 2 beginnen.

KTA 2201.2

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	27.05.74		
Annahme des Vorberichts	18.10.77		
Auftrag für Regelentwurf	16.11.76		
Beschluss über Regelentwurf	01.12.81	235	16.12.81
Aufstellung als Regel	30.11.82	64a	06.04.83
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	01.12.87		
Beschluss über Änderungsentwurf	27.06.89	124	07.07.89
Aufstellung als Regel	12.06.90	20a	30.01.91
Bestätigung der Weitergültigkeit:	13.06.95	120	30.06.95
	20.06.00	129	13.07.00
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Beschluss über Änderungsentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)**

An der Vorbereitung der 3. Regeländerung ist der KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) beteiligt.

Weitere mitwirkende Fachleute bei der Regelerstellung:

<i>Falkenhagen</i>	<i>TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG</i>
<i>Sadegh-Azar</i>	<i>TU Kaiserslautern</i>
<i>Schmitt</i>	<i>TÜV SÜD Industrie Service GmbH</i>
<i>Vrettos</i>	<i>TU Kaiserslautern</i>

Unterausschuss: **UA-AB**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1982-11, 1990-06

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2013-11

Auslegung von Kernkraftwerken
gegen seismische Einwirkungen;
Teil 3: Bauliche Anlagen

KTA 2201.3

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf bauliche Anlagen von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren anzuwenden zur Erfüllung der in KTA 2201.1 genannten Schutzziele. Sie gibt an, welche Anforderungen an die Auslegung der baulichen Anlagen zu stellen sind, um deren Tragfähigkeit bei Erdbeben nachweisen zu können. Des Weiteren werden zum Nachweis der Gebrauchstauglichkeit bei Erdbeben - soweit zur Erhaltung der sicherheitstechnischen Funktion der baulichen Anlagen erforderlich - zusätzliche Bedingungen angegeben (z. B. Verformungs- und Rissbreitenbegrenzung).

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Erdbebeneinwirkung
- Tragwerksberechnung
(Grundsätze; Modellbildung; Berechnungsverfahren; Boden-Bauwerk-Wechselwirkung; Ermittlung von Bauwerkantwortspektren)
- Erdbebennachweiskonzept
(Allgemeines; Einwirkungskombination; Kombination der Beanspruchung in Folge der Komponenten der Erdbebeneinwirkungsgrößen; Grenzzustand der Tragfähigkeit; Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit)
- Bauartabhängige Erdbebennachweise
(Stahlbetonbauteile und Spannbetonbauteile; Stahlbauteile; Mauerwerk; Stahlverbundbauten; Befestigungsstrukturen; in den Baugrund eingebettete Rohrleitungen und Kanäle; Stützbauwerke)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 2201.3

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	27.05.74		
Annahme des Vorberichts	29.03.76		
Auftrag für Regelentwurf	24.03.76		
Beschluss über Regelentwurf	12.06.90	119	30.06.90
	13.11.12	–	03.12.12
Aufstellung als Regel	19.11.13	–	17.01.14
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)**

Der KTA Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-AB**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2012-11

Auslegung von Kernkraftwerken
gegen seismische Einwirkungen;
Teil 4: Anlagenteile

KTA 2201.4

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren anzuwenden. Sie gilt der Auslegung von Anlagenteilen gegen Erdbebeneinwirkungen zur Erfüllung der Schutzziele

- a) Kontrolle der Reaktivität,
- b) Kühlung der Brennelemente,
- c) Einschluss der radioaktiven Stoffe und
- d) zur Begrenzung der Strahlenexposition.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Anforderungen
(Übersicht; Nachweisschritte; Nachweismethoden)
- Rechnerische Nachweise
(Übersicht; Anregung am Aufstellort oder Einbauort; Modellbildung; Analyse des mechanischen Verhaltens und Ermittlung der Beanspruchung; Nachweis der Grenzzustände)
- Experimentelle Nachweise
(Nachweisziel, Anforderungen an den Prüfling; Anforderungen an die Anregung; Systemeigenschaften und Kennwerte; Analyse des mechanischen Verhaltens und Ermittlung der Beanspruchung; Nachweis der Grenzzustände; Zusammenfassung mehrerer Nachweisschritte; Dokumentation)
- Analogienachweise
- Plausibilitätsnachweise

Anhang: Bestimmungen auf die in dieser Regel verwiesen wird.

KTA 2201.4

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	27.05.74		
Annahme des Vorberichts	01.03.77		
Auftrag für Regelentwurf	01.03.77		
Beschluss über Regelentwurf	29.11.83	–	09.12.81
	27.06.89	124	07.07.89
Aufstellung als Regel	12.06.90	20a	30.01.91
Bestätigung der Weitergültigkeit:	13.06.95	120	30.06.95
	20.06.00	129	13.07.00
Berichtigung	-	115	25.06.96
Bestätigung der Weitergültigkeit:	20.06.00	129	13.07.00

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Beschluss über Änderungsentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)**

Der KTA Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-AB**
Mitprüfender Unterausschuss: UA-EL

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassung: 1990-06

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2015-11

Auslegung von Kernkraftwerken
gegen seismische Einwirkungen;
Teil 5: Seismische Instrumentierung

KTA 2201.5

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren an Standorten mit einer maximalen Bodenbeschleunigung des Bemessungserdbebens von nicht größer als 0,25 g anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Anforderungen an die seismische Instrumentierung
(Allgemeines; Aufstellorte)
- Instrumentencharakteristik
(Allgemeines; Beschleunigungsmesseinrichtung)
- Auslösung und Meldung
- Dokumentation

Anhang: Bestimmungen auf die in dieser Regel verwiesen wird.

KTA 2201.5

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	21.10.74		
Annahme des Vorberichts	25.11.75		
Auftrag für Regelentwurf	25.11.75		
Beschluss über Regelentwurf	16.11.76	222	25.11.76
Aufstellung als Regel	14.06.77	144	05.08.77
Berichtigung		158	25.08.77

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	20.09.88		
Beschluss über Änderungsentwurf	27.06.89	124	07.07.89
Aufstellung als Regel	12.06.90	20a	30.01.91

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	13.06.95	120	30.06.95
Beschluss über Änderungsentwurf	11.06.96	115	25.06.96
Aufstellung als Regel	11.06.96	216a	19.11.96
Bestätigung der Weitergültigkeit	19.06.01	132	19.07.01
	07.11.06	5	09.01.07

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)**

Der KTA Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-AB**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1977-06, 1990-06, 1996-06

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2015-11

Auslegung von Kernkraftwerken
gegen seismische Einwirkungen;
Teil 6: Maßnahmen nach Erdbeben

KTA 2201.6

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Vorgehensweise
(Allgemeines; Verifizierung des Erdbebens; Einstufung des Erdbebens; erste Maßnahmen; vertiefte Maßnahmen; resultierende Maßnahmen)

Anhang A: Ableitung des Faktors f

Anhang B: (informativ): Hinweise zur Anlagenkontrolle

Anhang C: (informativ): Inspektion

Anhang D: Bestimmungen auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 2201.6

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	16.11.76		
Annahme des Vorberichts	20.02.79		
Auftrag für Regelentwurf	20.02.79		
Beschluss über Regelentwurf	12.06.90	119	30.06.90
Aufstellung als Regel	23.06.92	36a	23.02.93
Bestätigung der Weitergültigkeit	10.06.97	113	24.06.97
	18.06.02	127	12.07.02

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	13.11.07	239	21.12.07
Beschluss über Änderungsentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)**

Der KTA Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-AB**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassung: 1992-06

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2019-11

Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen

KTA 2206

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Bemessungsgrundlagen
(Übergeordnete Anforderungen; Einteilung in Schutzgrade; Blitzstromparameter; einschlaggeschützte Bereiche für bauliche Anlagen des Schutzgrades 1)
- Ausführung
(Planungs- und Ausführungsunterlagen; äußeres Blitzschutzsystem; inneres Blitzschutzsystem)
- Nachweis des Schutzes gegen blitzbedingte Überspannungen
(Allgemeines M; Berechnung der auftretenden Spannungen; Überprüfung der zulässigen Spannungen; Nachweis bei abweichenden Ausführungen)
- Prüfungen
(Vorprüfungen, Prüfungen während der Errichtung; Abnahmeprüfungen; wiederkehrende Prüfungen; Prüfnachweise)
- Anforderungen bei Änderungen
- Dokumentation

Anhang A: Beispiele zur Berechnung der auftretenden Spannungen

Anhang B: Beispiel für die Messung der Isolationswiderstände vom Bezugsleiter und statischen Schirm gegen Erde am zentralen Erdungspunkt

Anhang C: Verfahren zur Robustheitsbetrachtung gegenüber Blitzeinwirkungen mit erhöhten Stromparametern

Anhang D: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang E (informativ): Weitere relevante Normen

Anhang F (informativ): Literatur

KTA 2206

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	01.03.77		
Annahme des Vorberichts	20.02.79		
Auftrag für Regelentwurf	20.02.79		
Beschluss über Regelentwurf	27.06.89	124	07.07.89
Aufstellung als Regel	23.06.92	36a	23.02.93
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.06.97	113	24.06.97
Beschluss über Änderungsentwurf	15.06.99	125	09.07.99
Aufstellung als Regel	20.06.00	159a	24.08.00
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.08	190	12.12.08
Aufstellung als Regel	10.11.09	3a	07.01.10
Bestätigung der Weitergültigkeit	11.11.14	–	05.12.14
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	12.11.19	–	14.01.20
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.11	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Der KTA Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Mitprüfender Unterausschuss: **UA-AB**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: **Piel**

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1992-06, 2000-06, 2009-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser

KTA 2207

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Standorte
- Bemessungsgrundlagen
(Bemessungshochwasser; Bemessungswasserstand; Schutzzumfang)
-
- Einwirkungskombinationen und Nachweise
- Hochwasserschutzmaßnahmen
(Allgemeines; bauliche Schutzmaßnahmen, Sicherstellung der Zugänglichkeit; organisatorische und administrative Maßnahmen)

Anhang A: Ableitung von Hochwasserabflüssen und Sturmflutwasserständen der Überschreitungswahrscheinlichkeit von 10

Anhang B: Bestimmungen und Literatur, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang C: Änderungen gegenüber der Fassung 2004-11 (informativ)

KTA 2207

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	18.10.77		
Annahme des Vorberichts	19.06.79		
Auftrag für Regelentwurf	19.06.79		
Beschluss über Regelentwurf	01.12.81	235	16.12.81
Aufstellung als Regel	22.06.82	173a	17.09.82
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	27.06.89		
Beschluss über Änderungsentwurf	12.06.90	119	30.06.90
Aufstellung als Regel	23.06.92	36a	23.02.93
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.06.97	113	24.06.97
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03
Aufstellung als Regel	16.11.04	35a	19.02.05
Bestätigung der Weitergültigkeit	10.11.09	178	25.11.09
Bestätigung der Weitergültigkeit	11.11.14	–	05.12.14
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	12.11.19	–	17.12.19
Beschluss über Änderungsentwurf	08.12.21		14.01.22
Aufstellung als Regel	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) sowie

*Arbeitsgruppe Unsicherheiten
Arbeitsgruppe Ereigniskombinationen
Arbeitsgruppe zur Beratung der Einwendung*

durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-AB**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

-Frühere Fassungen: 1982-06, 1992-06, 2004-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken

KTA 2501

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel gilt für Bauwerksabdichtungen, die zum Schutz von sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteilen gegen das Eindringen von Wasser herangezogen werden bei Beanspruchungen aus

- a) ionisierender Strahlung im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- b) Erdbeben nach KTA 2201.1,
- c) Hochwasser nach KTA 2207 und
- d) anlageninternen Störfällen, einschließlich ionisierender Strahlung.

Sie gilt außerdem für Bauwerksabdichtungen nach Absatz 1, die als Ergänzung zu den Maßnahmen nach KTA 3603, KTA 3604 und KTA 2207 zusätzlich herangezogen werden zum Schutz von Wasser und Boden gegen das Austreten von radioaktiven Flüssigkeiten, freigesetzt infolge Belastungen aus Erdbeben der anlageninternen Störfällen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Anforderungen
- Schutz gegen das Eindringen von Wasser
(Dynamische Beanspruchungen; Druckanstieg auf der Innenseite; thermische und chemische Beanspruchungen; Beanspruchung durch ionisierende Strahlung)
- Schutz gegen das Austreten von radioaktiven Flüssigkeiten
- Prüfungen
(Prüfung der Planung; baubegleitende Prüfung und Überwachung)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 2501

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	21.10.80		
Annahme des Vorberichts	22.06.82		
Auftrag für Regelentwurf	22.06.82		
Beschluss über Regelentwurf	10.06.86	111	24.06.86
Aufstellung als Regel	20.09.88	37a	22.02.89
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.06.94	131	15.07.94
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	15.06.99	125	09.07.99
Beschluss über Änderungsentwurf	19.06.01	132	19.07.01
Aufstellung als Regel	18.06.02	172a	13.09.02
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Beschluss über Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Aufstellung als Regel	16.11.04	133a	19.07.05
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	16.11.10 ¹⁾	190	15.12.10
Aufstellung als Regel	16.11.10 ¹⁾	72a	11.05.11
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15 ¹⁾	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.15 ¹⁾	–	26.11.15
Aufstellung als Regel	10.11.15 ¹⁾	–	29.04.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
5. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)**

Die Vorbereitung der 5. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) sowie

Arbeitsgruppe

Fischer TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München
Milleder TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München
Becker TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München

durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-AB**

Mitprüfender Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1988-09, 2002-06, 2004-11, 2010-11, 2015-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2011-11

Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken
in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren

KTA 2502

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken und ihrer Einbauten in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Einwirkungsarten
(Ständige Einwirkungen (G); veränderliche Einwirkungen (Q); außergewöhnliche Einwirkungen (A))
- Anforderungskategorien und Einwirkungskombinationen
(Anforderungskategorien, Einwirkungskombinationen)
- Nachweise
(Allgemeingültige Festlegungen; Grenzzustände; Tragwiderstände)
- Nachweisverfahren
(Verfahren zur Tragwerksberechnung und Nachweisführung; Berücksichtigung von Temperatureinwirkungen)
- Werkstoffe und Werkstoffprüfungen
(Werkstoffe; Werkstoffprüfungen und Nachweisbelegung)

Anhang A: Werkstoffprüfblätter (WPB)

Anhang B: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 2502

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	01.12.81		
Beschluss über Regelentwurf	27.06.89	124	07.07.89
Aufstellung als Regel	12.06.90	20a	30.01.91
Bestätigung der Weitergültigkeit	13.06.95	120	30.06.95
	20.06.00	129	13.07.00

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Beschluss über Änderungsentwurf	16.11.10	190	15.12.10
Aufstellung als Regel	15.11.11	11	19.01.12
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.16	–	22.12.16
	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)**

Der KTA Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-AB**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassung: 1990-06

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und
Siedewasserreaktoren;
Teil 1: Grundsätze der thermohydraulischen Auslegung

KTA 3101.1

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf ortsfeste Kernkraftwerke mit leichtwassermoderierten Druck- oder Siedewasserreaktoren. Sie behandelt die thermohydraulischen Anforderungen, die an die Auslegung und an den Betrieb des Reaktorkerns sowie an die dazu erforderlichen Versuche zu stellen sind. Im Sinne dieser Regel gehören zum Reaktorkern: Brennelemente, Brennelementkästen (SWR), Steuerelemente, Absorberelemente, Kerninstrumentierung, Neutronenquellen und Drosselelemente.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Sicherheitstechnische Anforderungen an die thermohydraulische Auslegung von Reaktorkernen (Allgemeines; Sicherheitsebene 1; Sicherheitsebene 2; Sicherheitsebene 3; Sicherheitsebene 4a (sehr seltene zu betrachtende postulierte Ereignisse; hier nur ATWS))
- Anforderungen an die Methoden für die thermohydraulische Auslegung von Reaktorkernen (Wesentliche Zusammenhänge der thermohydraulischen Auslegung von Reaktorkernen mit anderen Analysebereichen; gekoppelte Analysen; Berücksichtigung von Unsicherheiten in der Kernauslegung; Vereinfachungen und Näherungen; Überprüfung der Gültigkeit und Genauigkeit)
- Spezielle Anforderungen an die thermohydraulische Auslegung von Reaktorkernen (Stabilität beim SWR; Kompatibilität; Ausgangsleistungsverteilung; Durchsatzverteilung im Reaktorkern; Druckdifferenzen im Reaktorkern; resultierende Kräfte im Reaktorkern; Wärmeübertragung an das Kühlmittel; angrenzende Systeme und Komponenten)
- Anforderungen an empirische Korrelationen (Allgemeines; experimentelle Grundlagen; Entwicklung von Korrelationen; Festlegung des Gültigkeitsbereichs; Validierung)

Anhang A: Repräsentative Ereignisse für die Kernauslegung

Anhang B: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3101.1

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.05.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.05.74		
Beschluss über Regelentwurf	19.06.79	123	06.07.79
Aufstellung als Regel	26.02.80	92	20.05.80
Bestätigung der Weitergültigkeit	03.12.85	–	–
	12.06.90	–	–
	13.06.95	120	30.06.95
	20.06.00	129	13.07.00

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	13.11.07	239	21.12.07
Beschluss über Regelentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.16 ¹⁾	–	22.12.16
Beschluss über Regelentwurf	22.11.16 ¹⁾	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	22.11.16 ¹⁾	–	19.06.17
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.1

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS) durchgeführt und vom

Arbeitskreis

<i>Borghoff</i>	<i>BMUV</i>
<i>Brettner</i>	<i>für: RSK</i>
<i>Fischer</i>	<i>Framatome GmbH</i>
<i>Sassen</i>	<i>Westinghouse Electric Germany GmbH</i>
<i>Wensauer</i>	<i>PreussenElektra GmbH</i>
<i>Verst</i>	<i>TÜV SÜD Energietechnik GmbH</i>

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1980-02, 2012-11, 2016-11
- ¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3. der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2012-11

Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren;
Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme

KTA 3101.2

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel gilt für ortsfeste Kernkraftwerke mit leichtwassermoderierten Druck- oder Siedewasserreaktoren. Sie enthält Anforderungen an die nukleare Auslegung und an den Betrieb des Reaktorkerns. Anforderungen an angrenzende Systeme werden insoweit behandelt, als sie aufgrund der Auslegung und des Betriebs des Reaktorkerns gestellt werden müssen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Sicherheitstechnische Anforderungen an die neutronenphysikalische Auslegung und Betrieb von Reaktorkernen
(Sicherheitsebene 1 (Normalbetrieb); Sicherheitsebene 2 (anomaler Betrieb); Sicherheitsebene 3 (Störfälle); Sicherheitsebene 4a (sehr seltene zu betrachtende postulierte Ereignisse))
- Sicherheitstechnische Kenngrößen, Anforderungen und Maßnahmen
(Sicherheitstechnische Kenngrößen; Anforderungen und Maßnahmen)
- Überwachung und Begrenzung der Leistungsdichte
(Begrenzung der Leistungsdichte; Instrumentierung des Reaktorkerns; Erfassung des thermohydraulischen Betriebszustands; Einrichtungen und Maßnahmen zur Leistungsdichtebegrenzung)
- Systeme zur Reaktivitätssteuerung und Abschaltung
(Allgemeine Anforderungen; Steuerstabsystem; Boriersysteme)
- Anforderungen an nukleare Berechnungssysteme
(Allgemeine Anforderungen; Systembeschreibung und Randbedingungen; Überprüfung der Gültigkeit und Genauigkeit; Anforderungen an die Dokumentation)

Anhang: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3101.2

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.05.74		
Auftrag für Regelentwurf	19.06.79		
Beschluss über Regelentwurf	25.11.86	229	10.12.86
Aufstellung als Regel	01.12.87	44a	04.03.88
Bestätigung der Weitergültigkeit	23.06.92	–	
	10.06.97	113	24.06.97

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	18.06.02	127	12.07.02
Beschluss über Änderungsentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22		02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS)**

Der KTA Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

- Frühere Fassung: 1987-12
- Titel des Vorberichts: KTA 3201, Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und
Siedewasserreaktoren;
Teil 3: Mechanische und thermische Auslegung

KTA 3101.3

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel gilt für ortsfeste Kernkraftwerke mit Druck- oder Siedewasserreaktoren. Sie behandelt die Anforderungen, die an die thermomechanische Auslegung von Kernbauteilen für den bestimmungsgemäßen Betrieb, Störfälle, sehr seltene Ereignisse (Betriebs transienten mit unterstelltem Ausfall der Reaktorschnellabschaltung (ATWS)), Einwirkungen von Innen (EVI) und Außen (EVA: Bemessungserdbeben) sowie für Notstandsfälle (Explosionsdruckwelle und Flugzeugabsturz) zu stellen sind. Weiterhin beinhaltet sie Anforderungen an die Einsatzplanung und den Betrieb, die sich aus der Auslegung ergeben.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Grundsätzliche Anforderungen an die thermische und mechanische Auslegung von Kernbauteilen (Allgemeines; sicherheitstechnische Anforderungen)
- Nachweiskriterien (Komponentenübergreifende Anforderungen; Brennelementstruktur, einschließlich Brennelementkasten beim SWR; Brennstab; Steuerelemente; Drosselkörper)
- Weitere allgemeine Auslegungsanforderungen (Anforderungen an die Nachweisführung bei der Auslegung; Anforderungen an die Herstellung; Anforderungen an den Transport; Anforderungen an Einsatzplanung und Betrieb)

Anhang A: Tabellarische Übersicht der sicherheitstechnischen Anforderungen

Anhang B Anforderungen an analytische und experimentelle Festigkeitsnachweise

Anhang C Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3101.3

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Beschluss des Regelvorhabens	07.11.06	5	09.01.07
Auftrag für Regelentwurf	07.11.06	5	09.01.07
Beschluss über Regelentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS)**

Die Vorbereitung der 1. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS) durchgeführt und der

Arbeitskreis

<i>Borghoff</i>	<i>BMUV</i>
<i>Brettner</i>	<i>für: RSK</i>
<i>Fischer</i>	<i>Framatome GmbH</i>
<i>Sassen</i>	<i>Westinghouse Electric Germany GmbH</i>
<i>Wensauer</i>	<i>PreussenElektra GmbH</i>
<i>Verst</i>	<i>TÜV SÜD Energietechnik GmbH</i>

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**
Mitprüfender Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

- Frühere Fassung: 2015-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
1978-06

Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten
Hochtemperaturreaktoren
Teil 1: Berechnung der Helium-Stoffwerte

KTA 3102.1

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel gilt für die Berechnung der Helium-Stoffwerte Dichte, spezifische Wärme, dynamische Viskosität und Wärmeleitfähigkeit in den Bereichen

$1 \text{ bar} \leq \text{Druck } p \leq 100 \text{ bar}$ und $293 \text{ K} \leq \text{Temperatur } T \leq 1773 \text{ K}$.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

Es werden für Helium die Berechnungsgleichungen der Stoffwerte

- Dichte ρ
- spezifische Wärmen c_p und c_v
- dynamische Viskosität η und
- Wärmeleitfähigkeit λ

mit zugehörigen Standardabweichungen angegeben.

Hinweis:

Auf seiner 47. Sitzung am 15. Juni 1993 beschloss der KTA, die Arbeiten an den Regelvorhaben für Hochtemperaturreaktoren einzustellen. Als Folge davon wird diese Regel nicht mehr in die Überprüfung gem. Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung einbezogen.

Die Regel bleibt Bestandteil der Übersicht über die aufgestellten Regeln des KTA, ist weiterhin im KTA-Regelprogramm auf der KTA-Webseite beziehbar und wird dort gesondert gekennzeichnet.

SICHERHEITSKRITERIEN

- 3.1 Reaktorauslegung
- 3.2 Inhärente Sicherheit
- 5.3 Einrichtungen zur Steuerung und Abschaltung des Kernreaktors

KTA 3102.1

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	25.11.75		
Auftrag für Regelentwurf	25.11.75		
Beschluss über Regelentwurf	18.10.77	207	04.11.77
Aufstellung als Regel	27.06.78	189a	06.10.78
Bestätigung der Weitergültigkeit	29.11.83		
	20.09.88		
	15.06.93		

Auftragnehmer: **Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH**

An der Vorbereitung der Regel waren beteiligt:

Bachus	Bundesministerium des Innern, Bonn
Dworak	Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich
Henssen	Internationale Atomreaktorbau GmbH, Bergisch Gladbach
Hübner	Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH, Mannheim
Langhans	Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln
Mauil	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Vollmer	Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH, Mannheim, (Obmann)
Wohler	Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH, Hamm

Mitglieder der Arbeitsgruppe Helium-Stoffwerte:

Banerjea	Internationale Atomreaktorbau GmbH, Bergisch Gladbach
Gysler	Internationale Atomreaktorbau GmbH, Bergisch Gladbach
Hammeke	Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich
Kipke	Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Essen (Obmann)

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Roos

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
1983-06

Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten
Hochtemperaturreaktoren
Teil 2: Wärmeübergang im Kugelhaufen

KTA 3102.2

ANWENDUNGSBEREICH

Hochtemperaturreaktoren mit kugelförmigen Brennelementen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

Der im Teil 2 betrachtete Reaktorkern eines gasgekühlten Hochtemperaturreaktors besteht aus einer ungeordneten Schüttung von Kugeln gleichen Durchmessers. Der Wärmeübergangskoeffizient ist Voraussetzung für die Berechnung der Moderator- und Brennstofftemperatur. Er beeinflusst damit sowohl die neutronenphysikalischen Berechnungen der Reaktivität des Kernes als auch die Berechnung des Brennelementverhaltens wie zum Beispiel Spaltproduktfreisetzung und Korrosion.

In der Regel werden die Berechnungsgleichungen für die von einer Kugel an das strömende Gas übertragene Wärmeleistung und für die darin enthaltenen Größen Wärmeübergangskoeffizient, Nusselt-Zahl und Reynolds-Zahl angegeben.

Es gilt folgender Anwendungsbereich:

Reynolds-Zahl Re $100 \leq Re \leq 10^5$

Lückengrad der Schüttung ϵ $0,36 \leq \epsilon \leq 0,42$

Durchmesser Verhältnis D/d $D/d \geq 20$

Höhe der Schüttung H $H \geq 4 d$

Hinweis:

Auf seiner 47. Sitzung am 15. Juni 1993 beschloss der KTA, die Arbeiten an den Regelvorhaben für Hochtemperaturreaktoren einzustellen. Als Folge davon wird diese Regel nicht mehr in die Überprüfung gem. Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung einbezogen.

Die Regel bleibt Bestandteil der Übersicht über die aufgestellten Regeln des KTA, ist weiterhin im KTA-Regelprogramm auf der KTA-Webseite beziehbar und wird dort gesondert gekennzeichnet.

SICHERHEITSKRITERIEN

- 3.1 Reaktorauslegung
- 3.2 Inhärente Sicherheit
- 5.3 Einrichtungen zur Steuerung und Abschaltung des Kernreaktors

KTA 3102.2

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	25.11.75		
Auftrag für Regelentwurf	25.11.75		
Beschluss über Regelentwurf	30.11.82	239	23.12.82
Aufstellung als Regel	14.06.83	194a	14.10.83
Bestätigung der Weitergültigkeit	20.09.88 15.06.93		

Auftragnehmer: **Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH**

An der Vorbereitung der Regel waren beteiligt:

Bäumler	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Gysler	Internationale Atomreaktorbau GmbH, Bergisch Gladbach
Langhans	Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln
Paul	Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Essen
Petersen	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG., Essen
Röllig	Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH, Mannheim, (Obmann)
Wohler	Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH, Hamm
Wolf	Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Achenbach	Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich, (Obmann)
Banerjea	Internationale Atomreaktorbau GmbH, Bergisch Gladbach
Kasperek	Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH, Mannheim
Paul	Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Essen

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Roos

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
1981-03

Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten
Hochtemperaturreaktoren
Teil 3: Reibungsdruckverlust in Kugelhaufen

KTA 3102.3

ANWENDUNGSBEREICH

Hochtemperaturreaktoren mit kugelförmigen Brennelementen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

Der im Teil 3 betrachtete Reaktorkern eines gasgekühlten Hochtemperaturreaktors besteht aus einer ungeordneten Schüttung von Kugeln gleichen Durchmessers. Der Reibungsdruckverlust in Kugelhaufen ist ein Teil des Gesamtdruckverlustes im Primärkreis. Er geht vor allem in die Dimensionierung der Gebläse ein und somit in die Auslegung einer ausreichenden Kühlung des Reaktorkerns. In der Regel wird eine empirische Korrelation für den Reibungsdruckverlustbeiwert festgelegt, mit deren Hilfe der Reibungsdruckverlust von Kugelschüttungen zur Auslegung der Kühlung des Reaktorkerns berechnet werden soll.

Es gilt folgender Anwendungsbereich:

Modifizierte Reynolds-Zahl $Re / (1 - \epsilon)$

$$10^0 < Re / (1 - \epsilon) \leq 10^5$$

Lückengrad der Schüttung ϵ

$$0,36 \leq \epsilon \leq 0,42$$

Durchmesserverhältnis D/d

D/d -Werte oberhalb der Grenzkurve gemäß Bild 1-1

Höhe der Schüttung H

$$H > 5 d$$

Hinweis:

Auf seiner 47. Sitzung am 15. Juni 1993 beschloss der KTA, die Arbeiten an den Regelvorhaben für Hochtemperaturreaktoren einzustellen. Als Folge davon wird diese Regel nicht mehr in die Überprüfung gem. Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung einbezogen.

Die Regel bleibt Bestandteil der Übersicht über die aufgestellten Regeln des KTA, ist weiterhin im KTA-Regelprogramm auf der KTA-Webseite beziehbar und wird dort gesondert gekennzeichnet.

SICHERHEITSKRITERIEN

3.1 Reaktorauslegung

3.2 Inhärente Sicherheit

5.3 Einrichtungen zur Steuerung und Abschaltung des Kernreaktors

KTA 3102.3

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	25.11.75		
Auftrag für Regelentwurf	25.11.75		
Beschluss über Regelentwurf	21.10.80	206	04.11.80
Aufstellung als Regel	31.03.81	136a	28.07.81
Berichtigung		155	22.08.81
Bestätigung der Weitergültigkeit	25.11.86		
	12.06.91		
	15.06.93		

Auftragnehmer: **Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH**

An der Vorbereitung der Regel waren beteiligt:

Bäumler	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Gysler	Interatom GmbH, Bergisch Gladbach
Langhans	Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln
Paul	Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Essen
Petersen	Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich
Vollmer	Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH, Mannheim, (Obmann)
Wohler	Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH, Hamm

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Bartels	Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich, (Obmann)
Gysler	Interatom GmbH, Bergisch Gladbach
Joswig	Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Essen
Kasperek	Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH, Mannheim

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Roos

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
1984-11

Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten
Hochtemperaturreaktoren

KTA 3102.4

Teil 4: Thermohydraulisches Berechnungsmodell für stationäre und quasistationäre Zustände im Kugelhaufen

ANWENDUNGSBEREICH

Berechnung von stationären und quasistationären Zuständen des Reaktorkerns von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren mit kugelförmigen Brennelementen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Verwendete Symbole
- Modellgleichungen (Gas; Kugel)
- Randbedingungen für die Modellgleichungen des Gases (Gesamte Kugelschüttung; Teilgebiete der Kugelschüttung)
- Wärme- und strömungstechnische Parameter (Helium-Stoffwerte; Wärmeübergangskoeffizient; effektive Wärmeleitfähigkeit; Reibungsdruckverlustbeiwert; Kugel-Wärmeleitfähigkeit; Wärmeleistungsdichte)
- Dokumentation

Anhang A Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird.

Hinweis:

Auf seiner 47. Sitzung am 15. Juni 1998 beschloss der KTA, die Arbeiten an den Regelvorhaben für Hochtemperaturreaktoren einzustellen. Als Folge davon wird diese Regel nicht mehr in die Überprüfung gem. Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung einbezogen.

Die Regel bleibt Bestandteil der Übersicht über die aufgestellten Regeln des KTA, ist weiterhin im KTA-Regelprogramm auf der KTA-Webseite beziehbar und wird dort gesondert gekennzeichnet.

SICHERHEITSKRITERIEN

- 3.1 Reaktorauslegung
- 3.2 Inhärente Sicherheit
- 5.3 Einrichtungen zur Steuerung und Abschaltung des Kernreaktors

KTA 3102.4

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	25.11.75		
Auftrag für Regelentwurf	25.11.75		
Beschluss über Regelentwurf	27.03.84	67	04.04.84
Aufstellung als Regel	27.11.84	40a	27.02.85
Bestätigung der Weitergültigkeit	27.06.89		
	15.06.93		

Auftragnehmer: **Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH**

An der Vorbereitung der Regel waren beteiligt:

Flügge	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Gysler	Internationale Atomreaktorbau GmbH, Bergisch Gladbach
Langhans	Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln
Paul	Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Essen
Röllig	Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH, Mannheim, (Obmann)
Wohler	Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH, Hamm
Wolf	Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Banaschek	Thyssen Industrie, Essen
Bogorinski	Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln
Gysler	Internationale Atomreaktorbau GmbH, Bergisch Gladbach
Haque	Internationale Atomreaktorbau GmbH, Bergisch Gladbach
Joswig	Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Essen
Patscher	Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH, Mannheim, (Obmann)

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Roos

KTA 3102.5

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	25.11.75		
Auftrag für Regelentwurf	25.11.75		
Beschluss über Regelentwurf	03.12.85	232	13.12.85
Aufstellung als Regel	10.06.86	162a	03.09.86
Bestätigung der Weitergültigkeit	11.06.91		
	15.06.93		

Auftragnehmer: **Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH**

An der Vorbereitung der Regel waren beteiligt:

Flügge	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Gysler	Internationale Atomreaktorbau GmbH, Bergisch Gladbach
Langhans	Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln
Paul	Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Essen
Röllig	Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH, Mannheim, (Obmann)
Wohler	Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH, Hamm
Wolf	Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Bogorinski	Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln
Eimterbäumer	Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Essen
Gysler	Interatom GmbH, Bergisch Gladbach
Haque	Interatom GmbH, Bergisch Gladbach
Patscher	Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH, Mannheim, (Obmann)
Wolf	Kernforschungszentrum Jülich GmbH, Jülich

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Roos

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2015-11

Abschaltsysteme von Leichtwasserreaktoren

KTA 3103

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel gilt für Abschaltsysteme von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren. Sie gibt an, welche Anforderungen an die Systeme zur Abschaltung eines Reaktors einschließlich der aktiven Stellglieder zu stellen sind. Dabei beschränkt sich die Regel auf die Sicherheitsebenen 1 bis 3 sowie den ATWS (Ereignis mit unterstelltem Ausfall des Schnellabschaltsystems) auf Sicherheitsebene 4a sowie auf Einwirkungen von außen und Notstandsfälle.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Aufgaben der Abschaltsysteme
(Allgemeines; Schnellabschaltsystem; weiteres Abschaltsystem)
- Auslegung
(Übergeordnete Anforderungen; Steuerelemente und Steuerelementantriebe; verfahrenstechnische Systeme)
- Funktionssicherheit
(Allgemeines; Aufbau und Funktion; Eignungsprüfung am Prototyp; betriebliche Bewährung)
- Prüfungen
(Begleitende Prüfung im Rahmen der Herstellung und Inbetriebnahme; wiederkehrende Prüfungen)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3103

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	23.06.75		
Auftrag für Regelentwurf	23.06.75		
Beschluss über Regelentwurf	30.03.82	69	14.04.82
Aufstellung als Regel	27.03.84	145a	04.08.84
Bestätigung der Weitergültigkeit	27.06.89		
	14.06.94	131	15.07.94
	15.06.99	125	09.07.99

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22		02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS)**

Der KTA Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

- Frühere Fassung: 1984-03

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
1979-10

Ermittlung der Abschaltreaktivität

KTA 3104

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel gilt für Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren. Sie ist anzuwenden für die Ermittlung der Abschaltreaktivität von Reaktorkernen für Zustände nach Abschaltung aus bestimmungsgemäßem Betrieb und für Zustände im Verlauf von Störfällen ohne Kühlmittelverlust. Nicht Gegenstand dieser Regel ist die Festlegung von Zahlenwerten für die erforderliche Abschaltreaktivität.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Verfahren zur Ermittlung der Abschaltreaktivität
- Berechnung der Abschaltreaktivität und von Reaktivitätsäquivalenten
- Kinetische Verfahren zur Reaktivitätsmessung
(Physikalische Grundlagen; Anwendungen; Mess- und Auswerteverfahren)
- Verfahren zur Messung von Reaktivitätskoeffizienten und Reaktivitätsäquivalenten
(Einverskinetische Verfahren; Substitutionsverfahren; Normierung gerechneter Reaktivitätsäquivalente durch gemessene Reaktivitätskoeffizienten; Fehlerquellen)
- Bestimmung der Abschaltreaktivität als äquivalente Zustandsänderung
- Dokumentation

Anhang A: Verwiesene Literatur

Anhang B: Ausführung zu den Begriffen Reaktorzustand, Zustandsänderung, Reaktivitätskoeffizient, -äquivalent, -integral und -bilanz

Anhang C: Beispiel zur Reaktivitätsbilanz beim Druckwasserreaktor

Anhang D: Beispiel zur Reaktivitätsbilanz beim Siedewasserreaktor

Hinweis:

Auf seiner 69. Sitzung am 11. November 2014 beschloss der KTA, die Arbeiten an dem Regelvorhaben KTA 3104 einzustellen. Als Folge davon wird diese Regel nicht mehr in die Überprüfung gem. Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung einbezogen.

Die Regel bleibt Bestandteil der Übersicht über die aufgestellten Regeln des KTA, ist weiterhin im KTA-Regelprogramm auf der KTA-Webseite beziehbar und wird dort gesondert gekennzeichnet.

SICHERHEITSKRITERIEN

2.2 Inhärente Sicherheit

5.3 Einrichtungen zur Steuerung und Abschaltung des Kernreaktors

KTA 3104

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.05.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.05.74		
Beschluss über Regelentwurf	20.02.79	48	09.03.79
Aufstellung als Regel	23.10.79	19a	29.01.80
Bestätigung der Weitergültigkeit	27.06.89		
	14.06.94	131	15.07.94
	15.06.99	125	09.07.99
	16.11.04	239	16.12.04
	10.11.09	178	25.11.09

Auftragnehmer: **Normenausschuss Kerntechnik im DIN e.V.**

An der Vorbereitung der Regel waren beteiligt:

Faber	Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V., München
Grün	Kraftwerk Union AG, Erlangen, (Obmann)
Helm	Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH, Karlsruhe
Krug	Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Garching
Lugenheim	Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln
Nicolai	Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH, Mannheim
Noll	Hamburgische Electricitäts Werke AG, Hamburg
Pleuger	Kraftwerk Union AG, Offenbach
Schulte	Internationale Atomreaktorbau GmbH, Bergisch Gladbach
Skoff	Brown Boveri Reaktor GmbH, Mannheim
Sommer	Kraftwerk Obrigheim GmbH, Obrigheim

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

- Ein erster Regelentwurfsvorschlag lag am 14.01.76 vor, der auf Beschluss des UA-RK vom Arbeitsgremium überarbeitet wurde.
- Die Regel KTA 3104 soll nach Überarbeitung der Regel KTA 3101.2 zurückgezogen werden.

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2014-11

Anforderungen an die Kritikalitätssicherheit
beim Brennelementwechsel

KTA 3107

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Planung der Durchführung und die Durchführung der Handhabung von Brennelementen und zugehörigen Einrichtungen während eines Brennelementwechsels in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Anforderungen
- Planung der Durchführung eines Brennelementwechsels
- Kritikalitätssicherheit im Reaktor während des Brennelementwechsels
(Grundlegende Anforderungen; anlagenspezifische Anforderungen und Festlegungen; Anforderungen an die Durchführung rechnerischer Kritikalitätssicherheitsnachweise)
- Durchführung des Brennelementwechsels
(Allgemeine Anforderungen, Vorbereitungen zum Brennelementwechsel; Wechsel der Brennelemente; Maßnahmen vor dem Schließen des Reaktordruckbehälters)

Anhang A: Durchführung rechnerischer Kritikalitätssicherheitsnachweise zu Brennelementwechseln in Leichtwasserreaktoren

Anhang B: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3107

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Beschluss des Regelvorhabens	13.11.03		
Auftrag für Regelentwurf	13.11.03		
Beschluss über Regelentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Aufstellung als Regel	11.11.14	–	15.01.15
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS)**

Der KTA Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Komponenten des Primärkreises
von Leichtwasserreaktoren;
Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen

KTA 3201.1

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Herstellung der Werkstoffe und Erzeugnisformen von Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren. Diese Regel gilt nicht für Rohrleitungen und Armaturen gleich oder kleiner als DN 50.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeingültige Festlegungen für Werkstoffe und ihre Prüfungen (Zulässige Werkstoffe; Anforderungen; Prüfung der Werkstoffe und Erzeugnisformen; Wiederholung von Prüfungen; Kennzeichnung der Erzeugnisse; Dokumentation)
- Nahtlose Hohlteile, geschmiedet oder gewalzt
- Nahtlose Hohlteile für Stutzen, geschmiedet, gewalzt, gepresst
- Geschmiedete Platten für Rohrböden
- Bleche
- Aus Blechen gekümpelte, gepresste, gebogene oder gerollte Erzeugnisse
- Gerade Rohrformstücke
- Nahtlose geschmiedete Hohlteile für Hauptkühlmittelpumpengehäuse
- Geschmiedete Armaturengehäuse
- Geschmiedete Platten
- Aus geschmiedeten Platten warm gekümpelte oder gepresste Erzeugnisse
- Geschmiedete oder gewalzte Stäbe
- Hohlgebohrte oder hohlgeschmiedete Teile aus geschmiedeten oder gewalzten Stäben
- Nahtlose Rohre
- Nahtlose Rohrbogen
- Dampferzeugerheizrohre
- Nahtlose pressplattierte Verbundrohre
- Stäbe und Ringe für Schrauben, Muttern und Scheiben sowie Schrauben, Muttern und Scheiben (Abmessungen größer als M 130)
- Stäbe für Schrauben, Muttern, Scheiben und Dehnhülsen sowie die daraus hergestellten fertigen Erzeugnisformen (Abmessungen gleich oder kleiner als M 130)
- Bleche, Platten, Stäbe und Schmiedestücke aus nichtrostenden austenitischen Stählen sowie Stäbe aus Nickellegierungen
- Nahtlose Rohre aus nichtrostenden austenitischen Stählen
- Nahtlose Rohrbogen aus nichtrostenden austenitischen Stählen
- Hauptkühlmittelpumpengehäuse aus ferritischem Stahlguss
- Armaturengehäuse aus ferritischem Stahlguss
- Armaturengehäuse aus austenitischem Stahlguss
- Stäbe und Schmiedestücke aus nichtrostendem martensitischem Stahl
- Erzeugnisformen aus ferritischen Stählen für integrale Anschlüsse der druckführenden Umschließung
- Erzeugnisformen aus austenitischen Stählen für integrale Anschlüsse der druckführenden Umschließung

- Anhang A: Werkstoffkenndaten
Anhang AP: Anhaltswerte der physikalischen Eigenschaften
Anhang B: Durchführung von manuellen Ultraschallprüfungen
Anhang C: Durchführung von Oberflächenprüfungen mittels Magnetpulver- und Eindringprüfung
Anhang D: Verfahren zur Ermittlung des Deltaferritgehaltes
Anhang E: Formblätter
Anhang F: Bestimmungen und Literatur, auf die in dieser Regel verwiesen wird
Anhang G: Änderungen gegenüber der Fassung 1998-06 und Erläuterungen (informativ)

KTA 3201.1

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.05.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.05.74		
Beschluss über Regelentwurf	01.03.77	56	22.03.77
Aufstellung als Regel	20.02.79	133a	20.07.79
	30.11.82 *)	68a	12.04.83

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.06.80		
Beschluss über Änderungsentwurf	27.06.89	124	07.07.89
Aufstellung als Regel	12.06.90	53a	16.03.91
Berichtigung	–	129	15.07.92
	–	111	17.06.94

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	13.06.95	120	30.06.95
Beschluss über Änderungsentwurf	10.06.97	113	24.06.97
Aufstellung als Regel	16.06.98	170a	11.09.98
Bestätigung der Weitergültigkeit	11.11.03	224	29.11.03

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.08	190	12.12.08
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- In der Vorberichtsphase wurden die Teile der Regel noch zusammen behandelt.
- Frühere Fassungen: 1979-02, 1982-11^{*)}, 1990-06, 1998-06
- *) Die Regel Fassung 1979-02 wurde um den Anhang A „Werkstoffkenndaten“ erweitert und erhielt die Fassung 1982-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Komponenten des Primärkreises
von Leichtwasserreaktoren;
Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung

KTA 3201.2

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf Auslegung, Konstruktion und Berechnung von Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren aus metallischen Werkstoffen, die bis zu Auslegungstemperaturen von 673 K (400 °C) betrieben werden.

Diese Regel gilt auch für den Abklingbereich von Komponentenstützkonstruktionen mit integralen Anschlüssen.

Diese Regel gilt nicht für Rohrleitungen und Armaturen \leq DN 50, sie darf jedoch zur Erstellung von Spannungs- und Ermüdungsanalysen für Rohrleitungen und Armaturen \leq DN 50 angewendet werden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Lastfallklassen des Primärkreises und Beanspruchungsstufen der Komponenten (Allgemeines; Lastfallklassen des Primärkreises; Beanspruchungsstufen für Komponenten)
- Einwirkungen auf die Komponenten infolge von mechanischen und thermischen Belastungen, Einwirkungen des Mediums und Bestrahlung (Allgemeines; mechanische und thermische Belastungen; Zusammenstellung von Belastungen der Komponenten; Überlagerung von Belastungen und Zuordnung zu Beanspruchungsstufen; Einwirkungen des Mediums; Bestrahlung)
- Konstruktive Gestaltung (Übergeordnete Anforderungen; allgemeine Anforderungen an Bauteile und deren Schweißnähte; komponentenbezogene Anforderungen)
- Dimensionierung (Allgemeines; Schweißnähte; Plattierungen; Zuschläge; Wanddicken)
- Allgemeine Analyse des mechanischen Verhaltens (Allgemeines; Belastungen; Beanspruchungen; resultierende Verformungen; Ermittlung, Bewertung und Begrenzung mechanischer Größen; mechanische Systemanalyse; Spannungsanalyse; Ermüdungsanalyse; Sprödbruchanalyse; Verformungsanalyse; Stabilitätsanalyse; Spannungs-, Verformungs- und Ermüdungsanalyse für Flanschverbindungen; Vermeidung des Versagens infolge thermisch bedingter fortschreitender Deformation)
- Komponentenspezifische Analyse des mechanischen Verhaltens (Allgemeines; Behälter; Armaturengehäuse; Rohrleitungen; Komponentenstützkonstruktionen)
- Art und Umfang der vorzulegenden Festigkeitsnachweise und zugehörige Unterlagen

Anhang A: Dimensionierung (Allgemeines; Dimensionierung von Bauteilen der drucktragenden Wand; Armaturen; Rohrleitungen)

Anhang B: Anforderungen an den Primärspannungsnachweis bei erneuten rechnerischen Nachweisen (Allgemeines; Voraussetzungen; Nachweisführung)

Anhang C: Rechnerische Methoden (Stufenkörpermethode (SKM); Methode der finiten Differenzen (FDM); Methode der finiten Elemente (FEM))

Anhang D: Verfahren zur Sprödbruchanalyse (Konstruktion des modifizierten Posediagramms mit Beispiel; Ermittlung der Bruchzähigkeit nach Warmvorbelastung)

Anhang E: Bestimmungen und Literatur, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang F: Änderungen gegenüber der Fassung 1996-06 und Erläuterungen (informativ)

KTA 3201.2

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.05.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.05.74		
Beschluss über Regelentwurf	23.10.79	213	13.11.79
Aufstellung als Regel	21.10.80	152a	19.08.81
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	21.10.80		
Beschluss über Änderungsentwurf	30.11.82	239	23.12.83
Aufstellung als Regel	27.03.84	20a	30.01.85
Bestätigung der Weitergültigkeit	12.06.90		
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	15.06.93		
Beschluss über Änderungsentwurf	13.06.95	120	30.06.95
Aufstellung als Regel	11.06.96	216a	19.11.96
Berichtigung	–	129	13.07.00
Berichtigung	–	136	22.07.00
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	19.06.01	132	19.07.01
Beschluss über Änderungsentwurf	16.11.10	190	15.12.10
Aufstellung als Regel	19.11.13	–	17.01.14
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1980-10, 1984-03, 1996-06, 2013-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Komponenten des Primärkreises
von Leichtwasserreaktoren;
Teil 3: Herstellung

KTA 3201.3

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Herstellung von druckführenden Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren. Diese Regel gilt nicht für Rohrleitungen und Armaturen gleich oder kleiner als DN 50.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Anforderungen an den Hersteller
(Allgemeine Anforderungen; Voraussetzungen; organisatorische und personelle Anforderungen für die Durchführung von Schweißarbeiten und zerstörungsfreien Prüfungen)
- Vorprüfung und Dokumentation (Vorprüfung; Dokumentation)
- Schweißtechnische Gestaltung und arbeitstechnische Grundsätze
(Schweißtechnische Gestaltung und Anforderungen an die Oberflächen; Voraussetzungen zum Schweißen; Vorbereitung der Fugenflanken; Anforderungen an die Schweißung; Durchführung der Schweißarbeiten; Nachbesserungen und Reparaturen; Schweißprotokoll; Bescheinigungen über die Schweißarbeiten)
- Umformen von Bauteilen
(Allgemeines; Warmumformen; Kaltumformen; Prüfung umgeformter Bauteile; Protokoll über das Umformen; Abnahmeprüfzeugnisse; Einwalzen von Wärmetauscher-Rohren)
- Wärmebehandlung
(Allgemeine Anforderungen; ferritische Werkstoffe nach dem Schweißen; austenitische Stähle nach dem Schweißen; Bescheinigungen)
- Anforderungen an die Schweißzusätze
- Verfahrensprüfungen
(Allgemeine Anforderungen; ferritische Stumpfnähte; Stumpfnähte aus austenitischen Stählen; Schweißplattierungen aus austenitischen Stählen und Nickellegierungen; besondere ferritische Schweißungen; besondere Schweißungen an austenitischen Stählen; Verbindungsschweißungen zwischen ferritischen und austenitischen Stählen; Panzerungen; Einschweißen von Rohren in Rohrplatten)
- Fertigungsüberwachung, Bauprüfungen und Kennzeichnung
(Allgemeines; Kennzeichnung der Erzeugnisformen und Bauteilkennzeichnung; Fertigungsüberwachung und Bauprüfungen durch den Hersteller und den Sachverständigen)
- Arbeitsprüfungen
(Allgemeine Anforderungen; Verbindungsschweißungen an Bauteilen aus ferritischen Stählen; Verbindungsschweißungen an austenitischen Stählen; Schweißplattierungen aus austenitischen Stählen und Nickellegierungen; Sonstige Bauteilschweißungen; Einschweißen von Rohren in Rohrplatten)
- Zerstörungsfreie Prüfungen
(Prüfgerechte Gestaltung; allgemeine Anforderungen; Schweißverbindungen an ferritischen Stählen; Dichtschweißungen gegen Plattierungen aus austenitischen Stählen und Nickellegierungen; Schweißverbindungen an austenitischen Stählen; Schweißverbindungen zwischen ferritischen Stählen und austenitischen Stählen; Ferritische formgebende Auftragschweißungen (ausgenommen Panzerungen und Pufferungen für Panzerungen); Schweißplattierungen und formgebende Auftragsschweißungen aus austenitischen Stählen und Nickellegierungen; Panzerungen und Pufferungen für Panzerungen; Bereiche entfernter Schweißstellen an ferritischen und austenitischen Bauteilen; Grundwerkstoffoberflächen der druckführenden Umschließung nach der letzten Wärmebehandlung; Prüfungen im Zusammenhang mit der Erstdruckprüfung; Umformungen an Rohren; Protokollierung der Prüfergebnisse)

Anhang A: Muster für Formblätter

Anhang B: Erweiterte Querschleif- und Mehrstufen-Tangentialschleifuntersuchungen

Anhang C: Durchführung von manuellen Ultraschallprüfungen

Anhang D: Durchführung von manuellen Ultraschall-Tandemprüfungen

Anhang E: Durchführung von Oberflächenprüfungen nach dem Magnetpulver- und Eindringverfahren

Anhang F: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang G: Änderungen gegenüber der Fassung 1998-06 und Erläuterungen (informativ)

KTA 3201.3

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.05.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.05.74		
Beschluss über Regelentwurf	20.02.79	48	09.03.79
Aufstellung als Regel	23.10.79	125a	11.07.80
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	26.02.80		
Beschluss über Änderungsentwurf	25.11.86	229	10.12.86
Aufstellung als Regel	01.12.87	92a	18.05.88
Bestätigung der Weitergültigkeit	23.06.92		
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	13.06.95	120	30.06.95
Beschluss über Änderungsentwurf	10.06.97	113	24.06.97
Aufstellung als Regel	16.06.98	219a	20.11.98
Berichtigung	–	129/136	13.07.00/22.07.00
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03
Beschluss über Änderungsentwurf	07.11.06	5	09.01.07
Aufstellung als Regel	13.11.07	9a	17.01.08
Berichtigung	–	82a	05.06.09
Bestätigung der Weitergültigkeit	13.11.12	–	03.12.1
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- In der Vorberichtsphase wurden die Teile der Regel noch zusammen behandelt.
- Frühere Fassungen: 1979-10, 1987-12, 1998-06, 2007-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2016-11

Komponenten des Primärkreises
von Leichtwasserreaktoren;
Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und
Betriebsüberwachung

KTA 3201.4

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden nach der ersten Kritikalität auf wiederkehrende Prüfungen und auf die Betriebsüberwachung von druckführenden Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

Sicherstellung der Integrität im Betrieb

Prüfverfahren und -techniken

(Allgemeine Anforderungen; Prüfung der Oberflächen; Volumenprüfung; Prüfung des Allgemeinzustands; Druckprüfung; Funktionsprüfungen an Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung)

Prüfumfänge und -intervalle

(Allgemeine Anforderungen; Prüfumfänge; Prüfindervalle)

Prüfliste

(Erstellung; Aktualisierung)

Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen

(Allgemeines; Vorbereitung; Durchführung; Anforderungen an das Prüfpersonal)

Bewertung der Prüfergebnisse

(Allgemeines; Volumenprüfung sowie Prüfung der Oberfläche und oberflächennahen Bereiche; Prüfung des Allgemeinzustands; Druckprüfung; Funktionsprüfungen an Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung)

Betriebsüberwachung

(Allgemeines; Überwachung der Belastungen; Überwachung der Wasserqualität; Überwachung von Radiolysegasansammlungen; Überwachung der Änderung von Werkstoffeigenschaften; Lecküberwachung; Überwachung des Primärkreises auf lose Teile; Überwachung der Einhaltung des zulässigen RDB-Innendruckes)

Beteiligung bei wiederkehrenden Prüfungen und der Betriebsüberwachung

Dokumentation

(Allgemeines; erforderliche Unterlagen bei wiederkehrenden Prüfungen; Aufbewahrungsfristen bei wiederkehrenden Prüfungen; erforderliche Unterlagen bei der Überwachung der mechanischen und thermischen Belastungen)

Anhang A:

Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang B (informativ):

Änderungen gegenüber der Fassung 2010-11

KTA 3201.4

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.05.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.05.74		
Beschluss über Regelentwurf	31.03.81	80	29.04.81
Aufstellung als Regel	22.06.82	215a	19.11.82
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.06.82		
Beschluss über Änderungsentwurf	10.06.89	124	07.07.89
Aufstellung als Regel	12.06.90	53a	16.03.91
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	13.06.95	120	30.06.95
Beschluss über Änderungsentwurf	10.06.97	113	24.06.97
Aufstellung als Regel	15.06.99	200a	22.10.99
Berichtigung	–	127	12.07.02
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Aufstellung als Regel	16.11.10	199a	30.12.10
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Aufstellung als Regel	22.11.16	–	10.03.17
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- In der Vorberichtsphase wurden die Teile der Regel noch zusammen behandelt.
- Frühere Fassungen: 1982-06, 1990-06, 1999-06, 2010-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Überwachung des Bestrahlungsverhaltens von
Werkstoffen der Reaktordruckbehälter von
Leichtwasserreaktoren

KTA 3203

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden bei der Überwachung des Bestrahlungsverhaltens von Werkstoffen des kernnahen Bereichs der drucktragenden Wand des Reaktordruckbehälters von Leichtwasserreaktoren.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Grundsätze
(Zweck des Bestrahlungsprogramms; Notwendigkeit zur Durchführung eines Bestrahlungsprogramms)
- Bestrahlungsprogramm
(Bestrahlungsplan; Anforderungen an die Aufnahmebehälter für die Probensätze; Lage der Aufnahmebehälter im Reaktordruckbehälter; Anzahl der Probensätze; Zeitpunkte des Einsatzes und der Entnahme von Probensätzen)
- Werkstoffauswahl für Bestrahlungsproben
(Auswahlkriterien; Prüfstück; Proben und Reservematerial; Probenlage und Probenentnahmeorte)
- Prüfung und Auswertung
(Allgemeines; Bestrahlungstemperatur; Bestimmung der Neutronenfluenz; mechanisch-technologische Prüfungen)
- Probenaufbewahrung
- Dokumentation

Anhang A: Bestimmungen und Literatur, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang B: Daten zur Herleitung und Kriterien zur Anwendung der RTGrenz-Kurve

Anhang C: Änderungen gegenüber der Fassung 2001-06 und Erläuterungen (informativ)

KTA 3203

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	18.10.77		
Annahme des Vorberichts	19.06.79		
Auftrag für Regelentwurf	19.06.79		
Beschluss über Regelentwurf	30.11.82	239	23.12.82
Aufstellung als Regel	27.03.84	119a	29.06.84
Bestätigung der Weitergültigkeit	12.06.90		
	13.06.95	120	30.06.95

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	15.06.99	125	09.07.99
Beschluss über Änderungsentwurf	19.06.01 ¹⁾	132	19.07.01
Aufstellung als Regel	19.06.01 ¹⁾	235b	15.12.01
Berichtigung		224	29.11.03
Bestätigung der Weitergültigkeit	07.11.06	5	09.01.07
	15.11.11	188	14.12.11

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassung: 1984-03, 2001-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Reaktordruckbehälter-Einbauten

KTA 3204

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Reaktordruckbehälter-Einbauten (RDB-Einbauten) von Leichtwasserreaktoren sowie auf die Werkzeuge und Hilfsmittel, die zum Einbau, Ausbau und zum Abstellen von Bauteilen und Baugruppen der Reaktordruckbehälter-Einbauten eingesetzt werden, für Schweißnähte zwischen den RDB-Einbauten und Pufferungen oder Plattierungen auf dem RDB, für Lastanschlagpunkte an RDB-Einbauten, für direkte Anschweißnähte der RDB-Einbauten am RDB, die außerhalb der Abstandsgrenze nach (3) liegen (**Bild 1-1a**) und keine drucktragende Wand der DFU darstellen.

BEHANDELTE SACHGEBIE

- Anforderungsstufen
- Vorprüfung
- Dokumentation
(Allgemeingültige Anforderungen; in die Dokumentation aufzunehmende Unterlagen)
- Konstruktion und Festigkeitsnachweis
(Konstruktion; Festigkeitsnachweis)
- Werkstoffe und Werkstoffprüfung
(Geltungsbereich; Voraussetzungen für die Lieferungen; Prüfungen der Werkstoffe; Kennzeichnung der Erzeugnisse)
- Herstellung
(Allgemeingültige Festlegungen; Anforderungen an den Hersteller; Fertigungsverfahren; Wärmebehandlung; Mangelbeseitigung; Verfahrensprüfungen für Schweißen, Hochtemperaturlöten, Hartauftragsschweißen und thermisches Spritzen; Arbeitsprüfungen; Prüfungen während der Fertigung; Anforderungen an die zerstörungsfreien Prüfungen und Bewertung der Prüfergebnisse)
- Betriebsüberwachung und Prüfungen
(Geltungsbereich; Prüfzeitpunkte; Inspektionen; Schwingungsmessungen; Schwingungsüberwachung; Überwachung auf lose Teile)

Werkstoffanhang W 1: Austenitische, nichtrostende Stähle

Werkstoffanhang W 2: Nickellegierungen

Werkstoffanhang W 3: Nichtrostender austenitischer Feinguss

Werkstoffanhang W 4: Schweißzusätze, Lote und Pulver für thermisches Spritzen

Werkstoffanhang W 5: Maschinenelemente

Werkstoffanhang W 6: Sonstige Werkstoffe

Anhang A: Stabilitätsanalyse

Anhang B: Grenztragfähigkeitsanalyse

Anhang C: Spannungsverhältnismethode

Anhang D: Experimentelle Methoden

Anhang E: Prüfung auf Heißrissanfälligkeit (Ring-Segment-Probe)

Anhang F: Prüfung auf Heißrissanfälligkeit (Zylinderprobe)

Anhang G: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang H: Literaturangaben

Anhang I: Änderungen gegenüber der Fassung 2008-11 und Erläuterungen (informativ)

KTA 3204

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	14.06.77		
Annahme des Vorberichts	24.10.78		
Auftrag für Regelentwurf	24.10.78		
Beschluss über Regelentwurf	14.06.83	116	28.06.83
Aufstellung als Regel	27.03.84	205a	27.10.84
Bestätigung der Weitergültigkeit	12.06.90		
<hr/>			
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	13.06.95	120	30.06.95
Beschluss über Änderungsentwurf	10.06.97	113	24.06.97
Aufstellung als Regel	16.06.98	236a	15.12.98
Berichtigung	–	129/136	13.07.00/22.07.00
<hr/>			
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.07	239	21.12.07
Aufstellung als Regel	11.11.08	15a	29.01.09
<hr/>			
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.15 ¹⁾	–	26.11.15
Aufstellung als Regel	10.11.15 ¹⁾	–	29.04.16
<hr/>			
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1984-03, 1998-06, 2008-11, 2015-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2018-10

Komponentenstützkonstruktionen
mit nichtintegralen Anschlüssen;
Teil 1: Komponentenstützkonstruktionen mit
nichtintegralen Anschlüssen für Primärkreis-
komponenten in Leichtwasserreaktoren

KTA 3205.1

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf nichtintegrale Komponentenstützkonstruktionen der Stahlbauklasse S1 für Primärkreis-
komponenten mit Auslegungstemperaturen bis zu 350 °C in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren. Die
Festlegungen gelten bis einschließlich Anschluss an die Ankerplatten oder andere im Zuständigkeitsbereich der
Bauaufsicht liegende Konstruktionen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Spezifikationen, Auslegungsdatenblatt, Unterlagen, Dokumentation, Vorprüfung und Prüfung
(Spezifikationen; Auslegungsdatenblatt; Unterlagen für die Vorprüfung; Unterlagen für die
Enddokumentation)
- Berechnung
(Allgemeingültige Festlegungen; Verfahren mit Teilsicherheitsbeiwerten; Verfahren mit zulässigen
Spannungen)
- Konstruktion
(Allgemeingültige Festlegungen; Anforderungen)
- Werkstoffe und Erzeugnisformen
(Zugelassene Werkstoffe und Erzeugnisformen; Werkstoffprüfung und Nachweisbelegung)
- Herstellung
(Voraussetzungen; Eignung des Herstellers; Personelle ;oraussetzungen; Schweißen von
Bauteilen; Umformen von Bauteilen; Wärmebehandlung; Kennzeichnung; Korrosionsschutz und
Sauberkeitsanforderungen; Bauprüfung)
- Wiederkehrende Prüfungen

Anhang A: Werkstoffprüfblätter (WPB)

Anhang B: Zerstörungsfreie Prüfungen

Anhang C: Formelzeichen

Anhang D: Rohrausschlagsicherungen

Anhang E: Bemessungsannahmen

Anhang F: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang G: Änderungen gegenüber der Fassung 2002-06 (informativ)

KTA 3205.1

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	14.06.77		
Beschluss über Regelentwurf	01.12.81	235	16.12.81
Aufstellung als Regel	22.06.82	215a	19.11.82
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.06.82		
Beschluss über Änderungsentwurf	12.06.90	119	30.06.90
Aufstellung als Regel	11.06.91	118a	30.06.92
Berichtigung	–	111	17.06.94
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.06.96	115	25.06.96
Beschluss über Änderungsentwurf	19.06.01	132	19.07.01
Aufstellung als Regel	18.06.02	189a	10.10.02
Bestätigung der Weitergültigkeit	13.11.07	239	21.12.07
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	07.09.18	–	14.12.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische-Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1982-06, 1991-06, 2002-06

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2018-10

Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen
Anschlüssen;
Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegra-
len Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Kom-
ponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises

KTA 3205.2

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf nichtintegrale Komponentenstützkonstruktionen der Stahlbauklasse S2 von druck- und aktivitätsführenden Komponenten außerhalb des Primärkreises mit Auslegungstemperaturen bis zu 350 °C in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren. Die Festlegungen gelten bis einschließlich Anschluss an die Ankerplatten oder andere im Zuständigkeitsbereich der Bauaufsicht liegende Konstruktionen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Unterlagen, Dokumentation, Vorprüfung und Prüfung
(Unterlagen und Dokumentation; Auslegungsdatenblatt; Vorprüfung und Prüfung)
- Berechnung
(Allgemeingültige Festlegungen; Verfahren mit Teilsicherheitsbeiwerten; Verfahren mit zulässigen Spannungen)
- Konstruktion
(Allgemeingültige Festlegungen; Anforderungen)
- Werkstoffe und Erzeugnisformen
- Herstellung
(Voraussetzungen; Eignung des Herstellers; personelle Voraussetzungen; arbeitstechnische Grundsätze für das Schweißen; Wärmebehandlung; Kennzeichnung; Korrosionsschutz und Sauberkeitsanforderungen; Bauprüfung)
- Wiederkehrende Prüfungen

- Anhang A: Omega-Verfahren
- Anhang B: Formelzeichen
- Anhang C: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird
- Anhang D: (informativ) Änderungen gegenüber der Fassung 2015-11
- Anhang E: Bemessungsannahmen
- Anhang F: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird
- Anhang G: Änderungen gegenüber der Fassung 2002-06 (informativ)

KTA 3205.2

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	14.06.83		
Annahme des Vorberichts	03.12.85		
Auftrag für Regelentwurf	03.12.85		
Beschluss über Regelentwurf	27.06.89	124	07.07.89
Aufstellung als Regel	12.06.90	41a	28.02.91
Bestätigung der Weitergültigkeit	13.06.95	120	30.06.95
	20.06.00	129	13.07.00
<hr/>			
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Beschluss über Regelentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
<hr/>			
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17	–	19.12.17
Beschluss über Regelentwurf	14.11.17	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	07.09.18	–	14.12.18
Berichtigung		–	14.01.20
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

Frühere Fassungen: 1990-06, 2015-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2018-10

Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen
Anschlüssen;
Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen

KTA 3205.3

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf serienmäßig hergestellte Standardhalterungen, nachfolgend Standardhalterungen genannt, die in Komponentenstützkonstruktionen nach KTA 3205.1 und KTA 3205.2 bis zu Auslegungstemperaturen von 350 °C eingesetzt und einer Eignungsprüfung unterzogen werden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Anforderungen
(Antragstellung; Unterlagen; Prüfprogramm für die Eignungsprüfung; Bescheinigung über die Eignungsprüfung (Prüfbescheid); Gültigkeitsdauer der Eignungsprüfung; Änderungen; Einsatz eignungsgeprüfter Bauteile bei der Anlagenplanung)
- Anforderungen an die Auslegung und konstruktive Gestaltung
(Lasten; Auslegungstemperaturen; konstruktive Gestaltung)
- Nachweis der zulässigen Belastungen und Bemessungswert der Tragfähigkeit
(Zulässige Belastungen; Bemessungswert der Tragfähigkeit; Anforderungen an die Werkstoffe)
Anforderungen an die Herstellung
- Prüfungen
(Prüfungen während der Fertigung; Prüfung der fertigen Standardhalterung; Bescheinigung)
- Kennzeichnung
- Montage und Inbetriebsetzung
(Unterlagen; allgemeine Anforderungen; Prüfungen auf der Baustelle; Bescheinigung)
- Wiederkehrende Prüfungen
(Allgemeines; Durchführung)
- Standardhalterungen für Rohrleitungen und Armaturen mit DN kleiner als oder gleich DN 50
- Dokumentation

Anhang A: Prüfprogramm der Eignungsprüfung für starre Standardhalterungen

Anhang B: Prüfprogramm der Eignungsprüfung für Federhänger und Federstützen

Anhang C: Prüfprogramm der Eignungsprüfung für Konstanthänger und Konstantstützen

Anhang D: Prüfprogramm der Eignungsprüfung für mechanische und hydraulische Stoßbremsen

Anhang E: Prüfprogramm der Eignungsprüfung für viskoelastische Schwingungsdämpfer
Dämpfer)

Anhang F: Prüfprogramm der Eignungsprüfung für Gelenkstreben (Lenker)

Anhang G: Formelzeichen

Anhang H: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3205.3

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	14.06.83		
Beschluss über Regelentwurf	20.09.88	186	04.10.88
Aufstellung als Regel	27.06.89	229a	07.12.89
Berichtigung		111	17.06.94
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.06.94	131	15.07.94
	15.06.99	125	09.07.99

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Beschluss über Regelentwurf	07.11.06 ¹⁾	5	09.01.07
Aufstellung als Regel	07.11.06 ¹⁾	163a	31.08.07
Bestätigung der Weitergültigkeit	15.11.11	188	14.12.11

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Beschluss über Regelentwurf	07.09.18 ¹⁾	–	24.04.19
Aufstellung als Regel	07.09.18 ¹⁾	–	24.04.19
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1989-06, 2006-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2014-11

Nachweise zum Bruchausschluss für druckführende
Komponenten in Kernkraftwerken

KTA 3206

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf druckführende Komponenten und Systeme in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren, für die eingeschränkte Bruch- und Leckannahmen (Bruchausschluss) in Anspruch genommen werden, insbesondere in Bezug auf Reaktions- und Strahlkräfte auf Rohrleitungen, Komponenten, Komponenteneinbauten, elektrische Einrichtungen im Sicherheitsbehälter und Gebäudeteile.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Grundlegende Anforderungen an Komponenten mit Bruchausschluss
- Vorgehensweise bei Nachweisen zum Bruchausschluss
(Erforderliche Nachweise; Nachweis der Qualität nach Auslegung und Herstellung; Nachweis der vorhandenen Qualität nach bisherigem Betrieb; Absicherung der erforderlichen Qualität für den weiteren Betrieb)
- Dokumentation und Berichtswesen

Anhang A: Durchführung einer bruchmechanischen Analyse (normativ)
(Allgemeine Anforderungen; Bewertung postulierter Risse in Rohrleitungen; Bewertung postulierter Risse in Druckbehältern sowie Armaturen- oder Pumpengehäuse; Bewertung herstellungsbedingter Fehler)

Anhang B: Verfahren für die bruchmechanische Analyse (normativ)
(Allgemeine Anforderungen; bruchmechanische Verfahren; Verfahren zur Bestimmung von Leckausströmraten)

Anhang C: Werkstoffdaten für die bruchmechanische Analyse (normativ)
(Spannungs-Dehnungs-Kurven; Rissinitierungskennwerte)

Anhang D: Beispiele für eine bruchmechanische Analyse (informativ)
(Austentische Rohrleitung mit Umfangriss; ferritische Rohrleitung mit Umfangriss)

Anhang E: Bestimmungen und Literatur, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3206

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Beschluss des Regelvorhabens	10.11.09	178	25.11.09
Auftrag für Regelentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Regelentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Aufstellung als Regel	11.11.14	–	15.01.15
Berichtigung		–	26.11.15
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Druck- und aktivitätsführende Komponenten
von Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 1: Werkstoffe

KTA 3211.1

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Werkstoffe und Erzeugnisformen der drucktragenden Wandungen von nicht zur druckführenden Umschließung des Reaktorkühlmittels gehörenden druck- und aktivitätsführenden Systemen und Komponenten von Leichtwasserreaktoren, die eine spezifisch reaktorsicherheitstechnische Bedeutung besitzen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Grundsätze
(Auswahl der Werkstoffe; Begutachtung der Werkstoffe; allgemeine Forderungen an die Qualitätssicherung; Forderungen an den Hersteller; Vorprüfung; Fertigungsüberwachung durch den Sachverständigen nach § 20 AtG; Nachweis der Güteeigenschaften; Kennzeichnung; Reparaturen; Werkstoffkenndaten für die Berechnung)
- Allgemeingültige Festlegungen für Werkstoffe und ihre Prüfungen
(Allgemeines; zulässige Werkstoffe; Forderungen an die Werkstoffe und ihre Erzeugnisformen; Prüfung der Werkstoffe und Erzeugnisformen; Wiederholung von Prüfungen)
- Erzeugnisformen aus ferritischen Stählen der Werkstoffgruppe W I
(Flacherzeugnisse; aus Flacherzeugnissen gekümpelte oder gepresste Erzeugnisformen; Schmiedestücke, Stäbe und gewalzte Ringe; nahtlose Rohre größer als DN 50; nahtlose Rohrbogen größer als DN 50; nahtlose Formstücke größer als DN 50; Gussstücke)
- Erzeugnisformen aus ferritischen Stählen der Werkstoffgruppe W II
(Flacherzeugnisse; aus Flacherzeugnissen gekümpelte oder gepresste Erzeugnisformen; Schmiedestücke, Stäbe und gewalzte Ringe; nahtlose Rohre größer als DN 50; nahtlose Rohrbogen größer als DN 50; nahtlose Formstücke größer als DN 50; Gussstücke)
- Erzeugnisformen aus austenitischen Stählen
(Flacherzeugnisse; aus Flacherzeugnissen gekümpelte oder gepresste Erzeugnisformen; Schmiedestücke, Stäbe und gewalzte Ringe; nahtlose Rohre größer als DN 50; nahtlose Rohrbogen größer als DN 50; nahtlose Formstücke größer als DN 50; Gussstücke)
- Schrauben und Muttern
(Geltungsbereich; Werkstoffe; zusätzliche Forderungen an die Werkstoffe; Schrauben und Muttern, spanend aus vergüteten Stäben oder aus warm-kalt-verfestigten; austenitischen Stäben hergestellt; Schrauben und Muttern, spanend aus lösungsgeglühten und abgeschreckten austenitischen Stäben hergestellt; Schrauben und Muttern, warm- oder kaltformgebend gefertigt und anschließend vergütet; Schrauben und Muttern nach Festigkeitsklassen oder Stahlsorten; Kennzeichnung; Nachweis der Güteeigenschaften)
- Erzeugnisformen aus Stählen für besondere Beanspruchungen
(Schmiedestücke, Stäbe und gewalzte Ringe; Gussstücke)
- Wärmetauscherrohre
(Nahtlose gerade Wärmetauscherrohre aus ferritischen Stählen mit Nennwanddicken kleiner als oder gleich 4 mm und mit Außendurchmessern kleiner als oder gleich 38 mm; nahtlose gebogene Wärmetauscherrohre aus ferritischen Stählen mit Nennwanddicken kleiner als oder gleich 4 mm und mit Außendurchmessern kleiner als oder gleich 38 mm; nahtlose gerade Wärmetauscherrohre aus austenitischen Stählen mit Nennwanddicken kleiner als oder gleich 3,6 mm und mit Außendurchmessern kleiner als oder gleich 42,4 mm; nahtlose gebogene Wärmetauscherrohre aus austenitischen Stählen mit Nennwanddicken kleiner als oder gleich 3,6 mm und mit Außendurchmessern kleiner als oder gleich 42,4 mm; längsnahtgeschweißte gerade Wärmetauscherrohre aus austenitischen Stählen mit Nennwanddicken kleiner als 2 mm und mit Außendurchmessern kleiner als oder gleich 38 mm)
- Zerstörungsfreie Prüfungen
(Allgemeine Anforderungen; Flacherzeugnisse; aus Flacherzeugnissen gekümpelte oder gepresste Erzeugnisformen; Schmiedestücke, Stäbe und Ringe; nahtlose Rohre größer als DN 50; nahtlose Rohrbogen größer als DN 50; nahtlose Formstücke größer als DN 50; Gussstücke; Schrauben und Muttern; Erzeugnisformen aus Stählen für besondere Beanspruchungen; Wärmetauscherrohre)

Anhang A: Werkstoffkenndaten

Anhang AP: Anhaltsangaben über physikalische Eigenschaften

Anhang B: Fertigungsschweißungen an Gussstücken aus Stahl

Anhang C: Verfahren zur Ermittlung des Deltaferritgehaltes

Anhang D: Durchführung von manuellen Ultraschallprüfungen

Anhang E: Durchführung von Oberflächenprüfungen nach dem Magnetpulver- und Eindringverfahren

Anhang F: Bestimmungen und Literatur, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3211.1

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	28.02.78		
Annahme des Vorberichts	21.10.80		
Auftrag für Regelentwurf	21.10.80		
Beschluss über Regelentwurf	12.06.90	119	30.06.90
Aufstellung als Regel	11.06.91	118a	30.06.92
Bestätigung der Weitergültigkeit	11.06.96	115	25.06.96
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	16.06.98	115	26.06.98
über Änderungsentwurf	15.06.99	125	09.07.99
Aufstellung als Regel	20.06.00	194a	14.10.00
Berichtigung	–	132	19.07.01
	15.06.99	125	09.07.99
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Berichtigung		–	24.04.19
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- In der Vorbereitungsphase wurden die Teile der Regel noch zusammen behandelt.
- Frühere Fassungen: 1991-06, 2000-06, 2015-11
- ¹⁾ Verfahren gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2013-11

Druck- und aktivitätsführende Komponenten von
Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 2: Auslegung; Konstruktion und Berechnung

KTA 3211.2

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Auslegung, Konstruktion und Berechnung der drucktragenden Wandungen von nicht zur druckführenden Umschließung des Reaktorkühlmittels gehörenden druck- und aktivitätsführenden Systemen und Komponenten von Leichtwasserreaktoren, die bis zu Auslegungstemperaturen von 673 K (400 °C) betrieben werden und eine spezifisch reaktorsicherheitstechnische Bedeutung besitzen.

Diese Regel darf auch zur Erstellung von Spannungs- und Ermüdungsanalysen für Rohrleitungen und Armaturen \leq DN 50 angewendet werden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Lastfallklassen und Beanspruchungsstufen
(Allgemeines; Lastfallklassen; Beanspruchungsstufen)
- Einwirkungen auf die Komponenten infolge von mechanischen und thermischen Belastungen sowie durch das Medium
(Allgemeines; mechanische und thermische Belastungen; Zusammenstellung von Belastungen der Komponenten; Überlagerung von Belastungen und Zuordnung zu Beanspruchungsstufen; Einwirkungen des Mediums)
- Konstruktive Gestaltung
(Übergeordnete Anforderungen; allgemeine Anforderungen an Bauteile und deren Schweißnähte; komponentenbezogene Anforderungen)
- Dimensionierung
(Allgemeines; Schweißnähte; Plattierungen; Zuschläge; Wanddicken; Spannungsvergleichswerte; zulässige Spannungen für die Dimensionierung; Betriebsnennspannung)
- Allgemeine Analyse des mechanischen Verhaltens
(Allgemeines; Belastungen; Beanspruchungen; resultierende Verformungen; Ermittlung, Bewertung und Begrenzung mechanischer Größen; mechanische Systemanalyse; Spannungsanalyse; Ermüdungsanalyse; Verformungsanalyse; Stabilitätsanalyse; Spannungs-, Verformungs- und Ermüdungsanalyse für Flanschverbindungen; Vermeidung des Versagens infolge thermisch bedingter fortschreitender Deformation für Bauteile der Prüfgruppe A1)
- Komponentenspezifische Analyse des mechanischen Verhaltens
(Allgemeines; Behälter; Pumpen; Armaturengehäuse; Rohrleitungen; integrale Bereiche von Komponentensstützkonstruktionen)
- Art und Umfang der vorzulegenden Festigkeitsnachweise und zugehörige Unterlagen

Anhang A: Dimensionierung

Anhang B: Anforderungen an den Primärspannungsnachweis bei erneuten rechnerischen Nachweisen

Anhang C: Bestimmungen und Literatur, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang D: Änderungen gegenüber der Fassung 1992-06 und Erläuterungen (informativ)

KTA 3211.2

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	28.02.78		
Annahme des Vorberichts	21.10.80		
Auftrag für Regelentwurf	21.10.80		
Beschluss über Regelentwurf	12.06.90	119	30.06.90
Aufstellung als Regel	23.06.92	165	03.09.93
Berichtigung		111	17.06.94

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.06.97	113	24.06.97
Beschluss über Änderungsentwurf	16.11.10	190	15.12.10
Aufstellung als Regel	19.11.13	–	17.01.14
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassung: 1992-06

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Druck- und aktivitätsführende Komponenten von
Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 3: Herstellung

KTA 3211.3

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Herstellung der drucktragenden Wandungen von nicht zur druckführenden Umschließung des Reaktorkühlmittels gehörenden druck- und aktivitätsführenden Systemen und Komponenten von Leichtwasserreaktoren, die eine spezifisch reaktorsicherheitstechnische Bedeutung besitzen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Anforderungen an den Hersteller
(Allgemeine Anforderungen; Voraussetzungen; Schweiß- und Prüfpersonal; Überprüfung der Voraussetzungen nach den Abschnitten 3.2 und 3.3; Gültigkeitsdauer der Herstellerüberprüfung)
- Vorprüfung und Dokumentation
(Vorprüfung; Dokumentation; Vorprüfung und Dokumentation für Ersatz-, Reserve- und Verschleißteile)
- Schweißen
(Schweißtechnische Gestaltung und arbeitstechnische Grundsätze; Voraussetzungen zum Schweißen; Anforderungen an Schweißzusätze und -hilfsstoffe; Fugenflanken; Durchführung der Schweißarbeiten; Überwachung der Schweißarbeiten und Aufzeichnungen durch die Schweißaufsicht; Anforderungen an die Schweißungen)
- Umformen von Bauteilen
(Allgemeine Anforderungen; Warmumformen; Kaltumformen; Überprüfung des Umformverfahrens; Prüfung umgeformter Teile; Prüfbeteiligung; Protokoll über das Biegen von Rohren)
- Wärmebehandlung
(Grundsätze; Durchführung; Bescheinigungen)
- Verfahrens- und Arbeitsprüfungen
(Verfahrensprüfungen; Arbeitsprüfungen)
- Kennzeichnung, Fertigungsüberwachung und Bauprüfung
(Kennzeichnung; Fertigungsüberwachung und Bauprüfung; Durchführung von Bauprüfungen; Eingangskontrollen von Komponenten auf der Baustelle; Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme)
- Anforderungen an die Herstellung von EG 1-Kleinteilen
- Zerstörungsfreie Prüfungen
(Prüfgerechte Gestaltung; allgemeine Anforderungen; Schweißverbindungen an ferritischen Stählen; Schweißverbindungen an austenitischen Stählen; Schweißverbindungen zwischen ferritischen Stählen und austenitischen Stählen; Auftragschweißungen; Einschweißnähte von Wärmetauscherrohren; Bereiche entfernter Schweißungen; Protokollierung der Prüfergebnisse)
- Oberflächensauberkeit und Oberflächenschutz
- Nachbesserungen, Reparaturen und Tolerierungen
- Zusätzliche Anforderungen zum Ausschluss des Bruchpostulats von Rohrrundnähten

Anhang A: Muster für Formblätter

Anhang B: Nachbesserungen, Reparaturen und Tolerierungen

Anhang C: Dokumente zur Vorprüfung und Dokumentation

Anhang D: Durchführung von manuellen Ultraschallprüfungen

Anhang E: Durchführung von Oberflächenprüfungen mittels Magnetpulver- und Eindringprüfung

Anhang F: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang G: Änderungen gegenüber der Fassung 2003-11 (informativ)

KTA 3211.3

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	28.02.78		
Annahme des Vorberichts	21.10.80		
Auftrag für Regelentwurf	21.10.80		
Beschluss über Regelentwurf	27.06.89	124	07.07.89
Aufstellung als Regel	12.06.90	41a	28.02.91
Bestätigung der Weitergültigkeit	13.06.95	120	30.06.95
	10.06.97	113	24.06.97

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	15.06.99	125	09.07.99
Beschluss über Änderungsentwurf	18.06.02	127	12.07.02
Aufstellung als Regel	11.11.03	26a	07.02.04

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.08	190	12.12.08
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.12 ¹⁾	–	03.12.12
Aufstellung als Regel	13.11.12 ¹⁾	–	02.05.13

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1990-06, 2003-11, 2012-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Druck- und aktivitätsführende Komponenten von
Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung

KTA 3211.4

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf wiederkehrende Prüfungen der drucktragenden Wandungen von nicht zur druckführenden Umschließung des Reaktorkühlmittels gehörenden druck- und aktivitätsführenden Systemen und Komponenten von Leichtwasserreaktoren, die eine spezifisch reaktorsicherheitstechnische Bedeutung besitzen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Sicherstellung der erforderlichen Qualität
 - Prüfverfahren und -techniken
(Allgemeine Anforderungen; Prüfung der Oberflächen; Prüfung auf Wanddickenabtrag; Prüfung des Allgemeinzustands; Druckprüfung; Funktionsprüfungen an Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung)
 - Prüfumfänge und -intervalle
(Allgemeine Anforderungen; Prüfumfänge; Prüfindervalle)
 - Prüfhandbuch
(Erstellung; Aktualisierung)
 - Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen
(Allgemeines; Vorbereitung; Durchführung; Anforderungen an das Prüfpersonal)
 - Bewertung der Prüfergebnisse
(Allgemeines; Prüfung der Oberflächen; Prüfung auf Wanddickenabtrag; Prüfung des Allgemeinzustands; Druckprüfung; Funktionsprüfungen an Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung)
 - Betriebsüberwachung
(Allgemeines; Instrumentierung; Überwachung der Wasser-/Dampfqualität; Überwachung auf Leckagen, Schwingungen, Verlagerungen von Komponenten und unbehinderte Verschiebung von Rohrleitungen; Überwachung von Radiolysegasansammlungen)
 - Beteiligung bei wiederkehrenden Prüfungen und der Betriebsüberwachung
 - Dokumentation
(Allgemeines; erforderliche Unterlagen bei wiederkehrenden Prüfungen; Aufbewahrungsfristen bei wiederkehrenden Prüfungen; erforderliche Unterlagen bei der Überwachung der mechanischen und thermischen Belastungen)
- Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird
- Anhang B: Informationen zu Änderungen gegenüber den Fassungen 1996-06 und 2012-11 (informativ)

KTA 3211.4

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	28.02.78		
Annahme des Vorberichts	21.10.80		
Auftrag für Regelentwurf	21.10.80		
Beschluss über Regelentwurf	12.06.90	119	30.06.90
Aufstellung als Regel	11.06.96	216a	19.11.96
Bestätigung der Weitergültigkeit	19.06.01	132	19.07.01
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	07.11.06	5	09.01.07
Beschluss über Änderungsentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	19.11.13 ¹⁾	–	19.12.13
Beschluss über Änderungsentwurf	19.11.13 ¹⁾	–	19.12.13
Aufstellung als Regel	19.11.13 ¹⁾	–	29.04.14
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Gersinska

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1996-06, 2012-11
- In der Vorberichtsphase wurden die 4 Teile der Regel noch zusammen behandelt.
- ¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2015-11

Nachwärmeabfuhrsysteme
von Leichtwasserreaktoren

KTA 3301

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf die Nachwärmeabfuhrsysteme von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (Druck- und Siedewasserreaktoren, im weiteren Regeltext "DWR" und "SWR") anzuwenden. Sie umfasst

- a) die Einsatzfälle und Anforderungen (Abschnitt 3),
- b) die verfahrenstechnische Auslegung (Abschnitt 4),
- c) den Aufbau und die Funktionssicherheit (Abschnitt 5),
- d) die Anordnung und konstruktive Maßnahmen (Abschnitt 6),
- e) den Betrieb und die Überwachung der Systeme (Abschnitt 7),
- f) die Energieversorgung der NWA-Systeme (Abschnitt 8),
- g) die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und der Funktionsbereitschaft (Abschnitt 9) und
- h) die Zuverlässigkeitsanalysen (Abschnitt 10).

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Einsatzfälle und Anforderungen
(Übergeordnete Anforderungen; Einsatzfälle)
- Auslegung
(Randbedingungen der Wärmesenke; abzuführende Wärme; Bemessung der Kühlmittelvorräte)
- Systemkonzept
(Systemfunktion; Versagensannahmen und Redundanzforderungen; Systeminterne Störungen und Lecks; sicherer Einschluss des Reaktorkühlmittels)
- Anordnung und konstruktive Maßnahmen
(Übergeordnete Aspekte; Sicherheitsbehältersumpf; Wärmesenke (Einrichtungen zur Wärmeabfuhr an die Umgebung))
- Betrieb und Überwachung
(Bestimmungsgemäßer Betrieb (Sicherheitsebenen 1 und 2); Störfälle (Sicherheitsebene 3); Einwirkungen von innen und außen sowie Notstandsfälle)
- Energieversorgung
(Elektrische Energieversorgung; nichtelektrische Energieversorgung)
- Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und der Funktionsbereitschaft
(Inbetriebsetzungsprüfungen; wiederkehrende Prüfungen; Instandhaltung)
- Zuverlässigkeitsanalysen
(Zielsetzung; Umfang; Methodik; Bewertung der Ergebnisse)

Anhang A Liste der möglichen Systeme zum Anwendungsbereich der Regel

Anhang B Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3301

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	06.07.76		
Annahme des Vorberichts	18.10.77		
Auftrag für Regelentwurf	18.10.77		
Beschluss über Regelentwurf	30.11.82	239	23.12.82
Aufstellung als Regel	27.11.84	40a	27.02.85
Bestätigung der Weitergültigkeit	27.06.89 ¹⁾	–	
	14.06.94	131	15.07.94
	15.06.99	125	09.07.99

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Beschluss über Regelentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS)**

Der KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

¹⁾ Der KTA hat auf seiner 43. Sitzung am 27.06.89 „Hinweise für Benutzer der Regel KTA 3301 (1984-11)“ beschlossen. Diese Hinweise werden im Rahmen der 1. Regeländerung in die KTA 3301 (2015-11) eingearbeitet.

- Frühere Fassung: 1984-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2015-11

Wärmeabfuhrsysteme für Brennelementlagerbecken
von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren

KTA 3303

ANWENDUNGSBEREICH

Die Regel ist auf die Systeme zur Wärmeabfuhr aus wassergekühlten Brennelementlagerbecken in Reaktorgebäuden von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren anzuwenden. Sie enthält die Anforderungen, die bei Auslegung, Ausführung und Betrieb dieser Systeme sowie des Brennelementlagerbeckens zu berücksichtigen sind, damit in allen anzunehmenden Anforderungsfällen eine ausreichende Lagerbeckenkühlung sichergestellt ist.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Einsatzfälle und zugeordnete Aufgabenstellungen
(Aufgabenstellung; Einsatzfälle)
- Auslegung
(Bestimmung der abzuführenden Wärmeleistung; einzuhaltende Beckenwassertemperaturen; Randbedingungen der Wärmesenke)
- Einsatzfälle Systemkonzept
(Grundkonzept; systemtechnische Verknüpfungen; Beckenwassereinspeisung; Reaktorsicherheitsbehälter-Durchdringung; Aktivitätsbarrieren zur Wärmesenke)
- Vorgaben für das Brennelementlagerbecken und die Komponenten der BLWA-Systeme
(Auslegung; Anordnung)
- Betrieb und Überwachung
(Betrieb; Überwachung)
- Instandhaltung
(Instandsetzung; Wartung und Inspektion)
- Funktionsprüfungen

Anhang A: Abdeckende Auslegungsanforderungen an die Brennelementlagerbecken-Wärmeabfuhrsysteme

Anhang B: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3303

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	01.12.81		
Annahme des Vorberichts	27.03.84		
Auftrag für Regelentwurf	27.03.84		
Beschluss über Regelentwurf	27.06.89	124	07.07.89
Aufstellung als Regel	12.06.90	41a	28.02.91
Bestätigung der Weitergültigkeit	13.06.95	120	30.06.95
	20.06.00	129	13.07.00

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	13.11.07	239	21.12.07
Beschluss über Regelentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS)**

Der KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

- Frühere Fassung 1990-06

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
1988-11

Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl;
Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen

KTA 3401.1

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Herstellung von Reaktorsicherheitsbehältern aus Stahl (im Regeltext Sicherheitsbehälter genannt) für ortsfeste Leichtwasserreaktoren einschließlich der mit dem Sicherheitsbehälter fest verbundenen Stützen und auf drucktragende Teile von Schleusen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Grundsätze
- Allgemeingültige Festlegungen für die Werkstoffe und ihre Prüfungen
- Bleche aus unlegierten und legierten Stählen für drucktragende Teile
- Aus Blechen unlegierter und legierter Stähle geformte Werkstücke für drucktragende Teile
- Nahtlose Hohlkörper für Stützen und Flansche aus unlegierten und legierten Stählen
- Aus Blechen unlegierter und legierte Stähle geschweißte Stützen
- Stabstahl für Schrauben und Muttern sowie Schrauben und Muttern
- Stabstahl für hochfeste Schrauben und Muttern sowie hochfeste Schrauben und Mutter für gleitfeste Schraubenverbindungen
- Flachstahl für Scheiben sowie Scheiben für gleitfeste Schraubenverbindungen

Anhang A: Werkstoffkenndaten

Anhang B: Durchführung von manuellen Ultraschallprüfungen

Anhang C: Durchführung von Oberflächenrißprüfungen nach dem Magnetpulver- und Eindringverfahren

Anhang D: Ermittlung der seitlichen Breitung im Kerbschlagbiegeversuch

Anhang E: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Hinweis:

Der UA-MK beschloss auf seiner 48. Sitzung am 20. März 2014 mehrheitlich, den Auftrag des KTA zur Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags ruhen zu lassen.

Auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 beschloss der KTA, die Arbeiten an dem Regelvorhaben KTA 3401.1 einzustellen. Als Folge davon wird diese Regel nicht mehr in die Überprüfung gem. Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung einbezogen.

Die Regel bleibt Bestandteil der Übersicht über die aufgestellten Regeln des KTA, ist weiterhin im KTA-Regelprogramm auf der KTA-Webseite beziehbar und wird dort gesondert gekennzeichnet.

SICHERHEITSKRITERIEN

8.1 Sicherheitseinschluß des Kernreaktors

KTA 3401.1

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.03.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.03.74		
Beschluss über Regelentwurf	23.10.79	213	13.11.79
Aufstellung als Regel	10.06.80	187a	07.10.80
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.06.80		
Beschluss über Änderungsentwurf	30.03.82	69	14.04.82
Aufstellung als Regel	30.11.82	69a	13.04.83
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	28.06.84		
Beschluss über Änderungsentwurf	01.12.87	234	15.12.87
Aufstellung als Regel	20.09.88	37a	22.02.89
Bestätigung der Weitergültigkeit	15.06.93	–	–
	16.06.98	115	26.06.98
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wird vom KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- In der Vorberichtsphase wurden die Teile 1 bis 4 noch zusammen behandelt.
- Frühere Fassungen: 1980-06 und 1982-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2016-11

Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl;
Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung

KTA 3401.2

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel gilt für die Auslegung, Konstruktion und Berechnung von Reaktorsicherheitsbehältern aus Stahl für ortsfeste Leichtwasserreaktoren einschließlich der mit dem Reaktorsicherheitsbehälter fest verbundenen Stützen und für drucktragende Teile von Schleusen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Grundsätze
- Lastfälle und Beanspruchungsstufen
(Allgemeines; Lastfälle (Anlagenzustände); Belastungen; Beanspruchungsstufen; Zuordnung von Lastfällen, Belastungen, Beanspruchungsstufen und durchzuführende Spannungs- und Stabilitätsnachweise)
- Konstruktive Gestaltung
(Allgemeines; beanspruchungsgünstige Gestaltung; Werkstoff-, fertigungs- und prüfgerechte Konstruktion; wartungsfreundliche Konstruktion; Konstruktionsdetails)
- Tragsicherheitsnachweis
(Allgemeines; Isotrope Flächentragwerke; Anisotrope Flächentragwerke und Stabwerke; geschraubte Verbindungen; Ermüdungsanalyse; Formabweichungen)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3401.2

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.03.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.03.74		
Beschluss über Regelentwurf	23.10.79	213	13.11.79
Aufstellung als Regel	10.06.80	188a	08.10.80
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	30.03.82		
Beschluss über Änderungsentwurf	30.11.82	239	23.12.82
Aufstellung als Regel	04.06.85	203a	29.10.85
Bestätigung der Weitergültigkeit:	12.06.90		
	13.06.95	120	30.06.95
	20.06.00	129	13.07.00
	22.11.05	7	11.01.06
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.10	190	15.12.10
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Aufstellung als Regel	22.11.16	–	10.03.17
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- In der Vorberichtsphase wurden die Teile 1 bis 4 noch zusammen behandelt.
- Frühere Fassungen: 1980-06, 1985-06

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
1986-11

Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl;
Teil 3: Herstellung

KTA 3401.3

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Herstellung von Reaktorsicherheitsbehältern aus Stahl (im Regeltext Sicherheitsbehälter genannt) für ortsfeste Leichtwasserreaktoren einschließlich der mit dem Sicherheitsbehälter fest verbundenen Stützen und auf drucktragende Teile von Schleusen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Grundsätze
- Grundsätze für Schweißarbeiten
- Grundsätze für die Wärmebehandlung nach dem Schweißen
- Fertigungstoleranzen
- Grundsätze für die zerstörungsfreien Prüfungen
- Vorprüfung
- Verfahrensprüfungen
- Prüfungen während der Fertigung
- Prüfungen vor Inbetriebnahme
- Dokumentation

Anhang A: Formblätter

Anhang B: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Hinweis:

Der UA-MK beschloss auf seiner 48. Sitzung am 20. März 2014 mehrheitlich, den Auftrag des KTA zur Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags ruhen zu lassen.

Auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 beschloss der KTA, die Arbeiten an dem Regelvorhaben KTA 3401.3 einzustellen. Als Folge davon wird diese Regel nicht mehr in die Überprüfung gem. Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung einbezogen.

Die Regel bleibt Bestandteil der Übersicht über die aufgestellten Regeln des KTA, ist weiterhin im KTA-Regelprogramm auf der KTA-Webseite beziehbar und wird dort gesondert gekennzeichnet.

SICHERHEITSKRITERIEN

8.1 Sicherheitseinschluß des Kernreaktors

KTA 3401.3

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.03.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.03.74		
Beschluss über Regelentwurf	24.10.78	211	09.11.78
Aufstellung als Regel	23.10.79	57a	21.03.80
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	06.02.80		
Beschluss über Änderungsentwurf	14.06.83	116	28.06.83
Aufstellung als Regel	25.11.86	44a	05.03.87
Bestätigung der Weitergültigkeit:	23.06.92	–	–
	10.06.97	113	24.06.97
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten**

Die Vorbereitung der 2. Regeländerung wird vom KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- In der Vorberichtsphase wurden die Teile 1 bis 4 noch zusammen behandelt.
- Frühere Fassung: 1979-10

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl;
Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen

KTA 3401.4

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel gilt für wiederkehrende Prüfungen von Reaktorsicherheitsbehältern aus Stahl für Leichtwasserreaktoren einschließlich der mit dem Reaktorsicherheitsbehälter fest verbundenen Schleusen, Montage- und Transportöffnungen, Rohr- und Kabeldurchführungen sowie Absperreinrichtungen von den Reaktorsicherheitsbehälter durchdringenden Rohrleitungen von Betriebssystemen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Wiederkehrende Prüfungen
(Allgemeines; Anforderungen an die Prüfverfahren; Komponentenspezifische Prüfungen; Prüfung der Leckagerate mit dem Leckabsaugesystem; Prüfung der integralen Leckagerate; Anforderungen an das Prüfpersonal)
- Zusammenstellung der Prüfintervalle und Zuständigkeiten
- Dokumentation

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3401.4

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.03.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.03.74		
Beschluss über Regelentwurf	21.10.80	206	04.11.80
Aufstellung als Regel	31.03.81	136a	28.07.81

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	20.09.88		
Beschluss über Änderungsentwurf	12.06.90	119	30.06.90
Aufstellung als Regel	11.06.91	7a	11.01.92
Bestätigung der Weitergültigkeit	11.06.96	115	25.06.96
	19.06.01	132	19.07.01
	07.11.06	5	09.01.07
	15.11.11	188	14.12.11

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- In der Vorberichtsphase wurden Teile 1 bis 4 noch zusammen behandelt.
- Frühere Fassungen: 1981-03, 1991-06, 2017-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von
Kernkraftwerken
- Personenschleusen -

KTA 3402

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel gilt für Personenschleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken. Diese Regel gilt nicht für Schleusen, die ausschließlich für Materialschleusungen bestimmt und für Personenschleusungen nicht zugelassen sind.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Bestimmungen
- Grundanforderungen an Personenschleusen
(Anordnung; Zugang; Mindestanzahl; Größe)
- Verriegelung
(Verriegelung der Schleusentüren; Aufheben der Verriegelung; erneutes Verriegeln der Tür)
- Druckausgleich
(Druckausgleicheinrichtungen; Druckausgleichzeiten; Öffnen der Tür ohne Druckausgleich)
- Vorrang in der Benutzung
- Funktionseinrichtungen
(Handbetätigte Schleusen; motorbetätigte Schleusen; Notbetrieb motorbetätigter Schleusen von Hand)
- Steuertafeln
- Türen
(Türstellung; Fahrbereich der Türen; Quetschutz der Türen)
- Unbefugtes Betreten des Reaktorsicherheitsbehälters
- Zusätzliche Sicherheitseinrichtungen
(Fernsprecher; Schaugläser; Notzugang; Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung)
- Einrichtungen auf der Warte
- Konstruktive Anforderungen
- Prüfung und Dokumentation
(Vorprüfung; erstmalige Prüfung; wiederkehrende Prüfungen; Dokumentation)
- Betrieb und Wartung
- Personalschulung

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3402

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.03.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.03.74		
Beschluss über Regelentwurf	29.03.76	75	21.04.76
Aufstellung als Regel	16.11.76	38	24.02.77
Bestätigung der Weitergültigkeit:	28.06.84	–	
	20.09.88	–	
	14.06.94	131	15.07.04
	15.06.99	125	09.07.99
	16.11.04	239	16.12.02

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Aufstellung als Regel	10.11.09	72a	12.05.10

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.14 ¹⁾	–	05.12.14
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.14 ¹⁾	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	11.11.14 ¹⁾	–	06.05.15
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Die Vorbereitung der 2. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**
Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: **Piel**

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1976-11, 2009-11, 2014-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Kabeldurchführungen im Reaktorsicherheitsbehälter
von Kernkraftwerken

KTA 3403

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Auslegung, Konstruktion, Berechnung, Werkstoffe, Herstellung, Montage, Prüfungen, Lagerung und den Transport von Kabeldurchführungen, die den Reaktorsicherheitsbehälter (im Regeltext Sicherheitsbehälter genannt) von ortsfesten Kernkraftwerken durchdringen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Räumliche Anordnung der Kabeldurchführungen an der Sicherheitsbehälterwandung
(Einbaubereiche am Sicherheitsbehälter; räumliche Trennung; Reservekabeldurchführungen; Zugänglichkeit zu den Kabeldurchführungen für Prüfung und Instandsetzung; Kennzeichnung)
- Mechanische Anforderungen
(Allgemeines; Werkstoffe; Temperaturbeständigkeit in Sonderfällen; Einflüsse des Stromes; Strahlenbeständigkeit; Dekontaminierbarkeit; Brandschutz; Druckbeständigkeit; Gasdichtheit; Abdeckhauben; Befestigung der Kabeldurchführungen an der Sicherheitsbehälterwandung; elektrische und optische Anschlüsse; gasförmige Hilfsmedien)
- Funktionale Anforderungen
(Anforderungen an Kabeldurchführungen mit elektrischen Leitern; Anforderungen an Kabeldurchführungen mit optischen Leitern)
- Mechanische Prüfungen
(Vorprüfung; Bauprüfung; Montage und Prüfungen auf der Baustelle; wiederkehrende Prüfungen; Prüfungen nach Instandsetzung; Dokumentation)
- Prüfungen an elektrischen Kabeldurchführungen
(Vorprüfung; Bauprüfung; Montage und Prüfungen auf der Baustelle; wiederkehrende Prüfungen; Prüfung nach Instandsetzung; Dokumentation)
- Prüfungen an optischen Kabeldurchführungen
(Vorprüfung; Bauprüfung; Montage und Prüfungen auf der Baustelle; wiederkehrende Prüfungen; Prüfung nach Instandsetzung; Dokumentation)
- Anforderungen an das Personal für zerstörungsfreie Prüfungen

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3403

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	21.10.74		
Auftrag für Regelentwurf	21.10.74		
Beschluss über Regelentwurf	25.11.75	25	06.02.76
Aufstellung als Regel	16.11.76	38	24.02.77
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.76		
Beschluss über Änderungsentwurf	20.02.79	48	09.03.79
Aufstellung als Regel	21.10.80	44a	05.03.81
Bestätigung der Weitergültigkeit:	03.12.85		
	11.06.91		
	11.06.96	115	25.06.96
	19.06.01	132	19.07.01
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	07.11.06	5	09.01.07
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.08	190	12.12.08
Aufstellung als Regel	16.11.10	199a	30.12.10
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15 ¹⁾	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.15 ¹⁾	–	26.11.15
Aufstellung als Regel	10.11.15 ¹⁾	–	29.04.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	02.02.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Die Vorbereitung der 4. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**
Mitprüfender Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- In der Vorberichtsphase sind KTA 3403 und KTA 3407 noch zusammen behandelt worden.
- Frühere Fassungen: 1976-11, 1980-10, 2010-11, 2015-11
- ¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Abschließung der den Reaktorsicherheitsbehälter durchdringenden Rohrleitungen von Betriebssystemen im Falle einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen in den Reaktorsicherheitsbehälter

KTA 3404

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Abschließung der den Reaktorsicherheitsbehälter durchdringenden Rohrleitungen des Betriebssystems einschließlich der dazugehörigen Messleitungen sowie des Brennelementbecken-Kühlsystems in ortsfesten Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Anforderungen
(Durchdringungsabschluss; Lüftungsabschluss; Anordnung der Absperreinrichtungen; Bauarten; Stellzeit; Dichtheit; Einleitung der Absperrfunktion; Ansteuerung; Rückmeldung, Verriegelung; Hilfsmedierversorgung; elektrische Energieversorgung; Schutz gegen Störfallfolgen; Brennelementbecken-Kühlsystem; Inertisierung beim Siedewasserreaktor)
- Prüfungen von Absperreinrichtungen
(Allgemeines; Prüfungen vor dem Einbau; Prüfungen nach dem Einbau; wiederkehrende Prüfungen; Tätigkeit des Sachverständigen nach § 20 AtG; Dokumentation)

Anhang A: Typische Beispiele für die Anordnung von Absperreinrichtungen in Systemen

Anhang B: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3404

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	27.03.74		
Annahme des Vorberichts	24.02.75		
Auftrag für Regelentwurf	24.02.75		
Beschluss über Regelentwurf	25.11.86	229	10.12.86
Aufstellung als Regel	20.09.88	37a	22.02.89
Berichtigung	–	119	30.06.90
Bestätigung der Weitergültigkeit	15.06.93	–	–
	16.06.98	115	26.06.98
	11.11.03	224	29.11.03

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.08 ¹⁾	190	12.12.08
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.08 ¹⁾	190	12.12.08
Aufstellung als Regel	11.11.08 ¹⁾	82a	05.06.09

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	19.11.13 ¹⁾	–	19.12.13
Beschluss über Änderungsentwurf	19.11.13 ¹⁾	–	19.12.13
Aufstellung als Regel	19.11.13 ¹⁾	–	29.04.14

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1988-09, 2008-11, 2013-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2015-11

Dichtheitsprüfung des Reaktorsicherheitsbehälters

KTA 3405

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel gilt für die Dichtheitsprüfung (Prüfung der Barrierenfunktion) des Reaktorsicherheitsbehälters (im Regeltext Sicherheitsbehälter genannt) für ortsfeste Kernkraftwerke nach einem Druckänderungsverfahren.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Anforderungen
(Messsysteme; Prüfer)
- Prüfprogramm
(Allgemeines; Prüfdruck; Beruhigungsdauer; Auswertezeitraum; Prüfzeitpunkt)
- Prüfungsvorbereitung
(Messgeräte; Druckerzeuger; Prüfobjekt; Anlagenteile)
- Auswertung der Messergebnisse
(Allgemeines; Berechnung der reduzierten Drücke; Berechnung der Leckrate; Berechnung der Vertrauensgrenzen der Leckrate; Umrechnung auf Auslegungsdruck; Umrechnung zulässiger Werte von einer Leckrate in eine Leckagerate)
- Bewertung des Ergebnisses
- Dokumentation
(Vor-Ort-Bericht; Abschlussbericht)

Anhang A: Formelzeichen und Einheiten

Anhang B: Formblätter

Anhang C: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird.

KTA 3405

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	27.03.74		
Annahme des Vorberichts	23.06.75		
Auftrag für Regelentwurf	23.06.75		
Beschluss über Regelentwurf	27.06.79	126	11.07.78
Aufstellung als Regel	20.02.79	133a	20.07.79
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.06.83	–	
	20.09.88	–	
	14.06.94	131	15.07.94
	15.06.99	125	09.07.99

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Aufstellung als Regel	16.11.10	199a	30.12.10

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15 ¹⁾	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.15 ¹⁾	–	26.11.15
Aufstellung als Regel	10.11.15 ¹⁾	–	29.04.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständige Mitarbeiter der KTA-GS: Piel, Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1979-02, 2010-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Rohrdurchführungen durch den
Reaktorsicherheitsbehälter

KTA 3407

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl für Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren. Für Rohrdurchführungen durch Reaktorsicherheitsbehälter aus Beton mit Liner darf diese Regel sinngemäß angewendet werden, wobei die baurechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Werkstoffe
- Auslegung
(Sicherheitstechnische Anforderungen; Bruchannahmen; Einstufung der Rohrdurchführungen; Balgkompensatoren)
- Konstruktion
(Allgemeines; räumliche Anordnung; Festlegung der Bauarten von Rohrdurchführungen; prüfgerechte Gestaltung; Dekontaminierbarkeit; nichtintegrale Stützkonstruktionen; Balgkompensatoren)
- Berechnung
(Allgemeines; Lastfall eingeschlossenes Medium; Berechnung der nichtintegralen Stützkonstruktionen)
- Vorprüfung und Herstellung
- Transport und Lagerung
(Transport; Lagerung)
- Montage
(Allgemeines; Prüfungen nach der Montage)
- Dokumentation
- Wiederkehrende Prüfungen

Anhang A: Balgkompensatoren

Anhang B: Anforderungen an Bauteile der EG 2 und an Bauteile der Anforderungsstufe R3

Anhang C: Durchführung von Oberflächenprüfungen mittels Magnetpulver- und Eindringprüfung

Anhang D: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3407

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	21.10.74		
Auftrag für Regelentwurf	21.10.74		
Beschluss über Regelentwurf	04.06.85	106	13.06.85
Aufstellung als Regel	11.06.91	113a	23.06.92
Bestätigung der Weitergültigkeit:	11.06.96	115	25.06.96
	19.06.01	132	19.07.01
	07.11.06	5	09.01.07

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.14 ¹⁾	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	11.11.14 ¹⁾	–	06.05.15

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Beschluss über Änderungsentwurf	14.11.17 ¹⁾	–	19.12.17
Aufstellung als Regel	14.11.17 ¹⁾	–	17.05.18

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) sowie

Zugezogene Fachleute

Ahlers *PreussenElektra GmbH, Hannover*
Bellerich *TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München*
Bäzner *Witzenmann GmbH, Pforzheim*

durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: **Piel**

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1991-06, 2014-11, 2017-11
- In der Vorberichtsphase sind KTA 3403 und KTA 3407 noch gemeinsam behandelt worden.
- ¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von
Kernkraftwerken
- Materialschleusen -

KTA 3409

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel gilt für Materialschleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken; sie gilt nicht für Schleusen, die für Personenschleusungen zugelassen sind. Schleusenvorrichtungen, bei denen der Abschluss des Schleusenkörpers nicht durch bewegte Tore erfolgt, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Regel.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeine Anforderungen
- Verriegelung
(Allgemeines, Zweck der Verriegelung; Aufheben der Verriegelung)
- Druckausgleicheinrichtung
- Schleusenfunktionseinrichtung
(Motorbetrieb; Handbetrieb)
- Steuertafeln
(Allgemeines; Anordnung; Anzeige- und Bedienungselemente; Bedienungshinweise; Wirksamkeit von Steuerbefehlen; ergänzende Bedienungselemente im Schleusenraum)
- Tore
(Ruhestellung; Sicherheit gegen Druckdifferenzen; Gefahrenbereich)
- Bewegliche Fahrbahnstücke
- Schaugläser
- Sprechverbindungen
(Direktverbindungen zur Warte; Sprechverbindung zwischen den Steuertafeln)
- Betreten der Schleuse
- Einrichtungen in der Warte
(Anzeigen; Meldungen; Bedienungsfreigabe)
- Konstruktive Anforderungen
(Auslegung; Anordnung der Schleusenfunktionseinrichtung; Hydraulik- und Pneumatiksysteme; Leitungsanordnung; Dekontamination)
- Prüfung und Dokumentation
(Vorprüfung; erstmalige Prüfung; wiederkehrende Prüfungen; Dokumentation)
- Betrieb und Instandhaltung
- Personal

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3409

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	01.03.77		
Beschluss über Regelentwurf	24.10.78	211	09.11.78
Aufstellung als Regel	19.06.79	137	26.07.79
Bestätigung der Weitergültigkeit:	29.11.83	–	
	20.09.89	–	
	14.06.94	131	15.07.04
	15.06.99	125	09.07.99
	16.11.04	239	16.12.02

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Aufstellung als Regel	10.11.09	72a	12.05.10
Bestätigung der Weitergültigkeit:	11.11.14	–	15.01.15
	14.11.17	–	19.12.17

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Die Vorbereitung der 2. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1979-06, 2009-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2016-11

Ermittlung der Belastungen für die Auslegung des
Volldrucksicherheitsbehälters gegen Störfälle innerhalb
der Anlage

KTA 3413

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf die Ermittlung der Belastungen für die Auslegung eines Volldrucksicherheitsbehälters aus Stahl für wassergekühlte Reaktoren, einschließlich der mit diesem Sicherheitsbehälter fest verbundenen Stützen und Schleusen, im folgenden Sicherheitsbehälter genannt, gegen Störfälle innerhalb der Anlage durch Kühlmittelverlust anzuwenden. Sie ist ferner anzuwenden auf die Ermittlung von Belastungen, die aus einer Fehlfunktion der Lüftungsanlage resultieren können. Diesen Belastungen werden folgende Lastfälle nach KTA 3401.2 zugeordnet:

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Belastungsarten
- Zu ermittelnde Belastungen
(Globale Belastungen; großflächige Belastungen; lokale Belastungen)
- Berechnungsverfahren
(Rechenmodelle; Randbedingungen und Annahmen; Validierung und Nachweise)
- Lastangaben .
(Globale Belastungen; großflächige Belastungen; lokale Belastungen; Überlagerungen)

Anhang A: Wärmeübergang

Anhang B: Strukturunterteilung

Anhang C: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang D: Literaturangaben

KTA 3413

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			

1. Regeländerung

Auftrag für Regelentwurf	19.06.79		
Beschluss über Regelentwurf	03.12.85	232	13.12.85
Aufstellung als Regel	27.06.89	229a	07.12.89
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.06.94	131	15.07.94
	15.06.99	125	09.07.99
	16.11.04	239	16.12.04
	10.11.09	178	25.11.09
	11.11.14	–	05.12.14

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Aufstellung als Regel	22.11.16	–	10.03.17
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.03.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS)**

Der KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS**
Mitprüfender Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

Frühere Fassung: 1989-06

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2015-11

Reaktorschutzsystem und Überwachungseinrichtungen
des Sicherheitssystems

KTA 3501

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel gilt für Einrichtungen der Sicherheitsleittechnik in ortsfesten Kernkraftwerken, die leittechnische Funktionen der Kategorie A und B nach 2.2 ausführen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Ermittlung der Aufgabenstellung
(Grundsätzliche Anforderungen; Ereignisabläufe und ihre Auswirkungen; Ausgangszustand der Anlage; Erfassung der Störfälle)
- Auslegungsgrundlagen
(Auslegungsanforderungen an A-Funktions-Einrichtungen; Auslegungsanforderungen an B-Funktions-Einrichtungen; Änderungen an der Sicherheitsleittechnik; IT-Sicherheit)
- Aufbau und Ausführung
(Aufbau und Ausführung von A-Funktions-Einrichtungen; Aufbau und Ausführung von B-Funktions-Einrichtungen)
- Aggregateschutz
- Lüftungstechnische Anlagen zur Raumkühlung von A-Funktions-Einrichtungen
- Elektrische Energieversorgung
- Gefahrenmeldeeinrichtungen
(Allgemeines; Gefahrenmeldeeinrichtungen der Klasse S; Gefahrenmeldeeinrichtungen der Klasse I)
- Prüfungen
(Prüfungen an A- und B-Funktions-Einrichtungen und an Gefahrenmeldeeinrichtungen der Klasse S)
Prüfungen an Gefahrenmeldeeinrichtungen der Klasse I)
- Konfigurations- und Identifikations-Dokumentation

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3501

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.05.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.05.74		
Beschluss über Regelentwurf	06.07.76	143	03.08.76
Aufstellung als Regel	01.03.77	107	11.06.77
<hr/>			
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	24.10.78		
Beschluss über Änderungsentwurf	21.10.80	206	04.11.80
Aufstellung als Regel	04.06.85	203a	29.10.85
Bestätigung der Weitergültigkeit	12.06.90		
	13.06.95	120	30.06.95
	20.06.00	129	13.07.00
<hr/>			
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.03.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Der KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Das Arbeitsgremium konstituierte sich bereits im Dezember 1970.
- Frühere Fassungen: 1977-03, 1985-06
- Gemäß §6 der Vereinbarung zwischen dem KTA und dem DIN wurde das NKe-Arbeitsgremium zur Bearbeitung eingeschaltet.

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2012-11

Störfallinstrumentierung

KTA 3502

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Störfallinstrumentierung von ortsfesten Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Störfallübersichtsanzeige
(Messgrößen; Darstellung der Messwerte; Anforderungen an Messbereich, Genauigkeit, Zeitverhalten; Anforderungen an Messwertverfassung, -verarbeitung und -anzeige; Stromversorgung; Prüfungen; Instandhaltung)
- Störfalldetailanzeige
(Messgrößen; Darstellung der Messwerte; Anforderungen an die Messeinrichtungen; Prüfungen)
- Weitbereichsanzeige
(Messgrößen; Anforderungen an die Messeinrichtungen; Probenahme; Stromversorgung; Instandhaltung)
- Störfallaufzeichnung
(Messgrößen; Anforderungen; Stromversorgung; Prüfungen; Instandhaltung)

Anhang: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3502

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	27.05.74		
Annahme des Vorberichts	18.10.77		
Auftrag für Regelentwurf	18.10.77		
Beschluss über Regelentwurf	01.12.81	235	16.12.84
Aufstellung als Regel	30.11.82	64 a	06.04.83
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	30.11.82		
Beschluss über Änderungsentwurf	28.06.84	124	06.07.84
Aufstellung als Regel	27.11.84	40 a	27.02.85
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	20.06.91		
Beschluss über Änderungsentwurf	14.06.94	131	15.07.94
Aufstellung als Regel	15.06.99	243b	23.12.99
Bestätigung der Weitergültigkeit	16.11.04	239	16.12.04
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Der KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1982-11, 1984-11, 1999-06

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2015-11

Typprüfung von elektrischen Baugruppen
der Sicherheitsleittechnik

KTA 3503

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Typprüfung von elektrischen Baugruppen der Sicherheitsleittechnik nach KTA 3501.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Prüfverfahren
- Theoretische Prüfung
(Umfang der theoretischen Prüfung; Baugruppenunterlagen; Ermittlung der Zuverlässigkeitsangaben; Grenzbelastungsanalyse; Prüfanweisungen für die praktischen Prüfungen; Erstellung und Prüfung der Unterlagen)
- Praktische Prüfungen
(Allgemeines; Prüflinge; Funktionsprüfungen; Funktionszwischenprüfungen; Funktionsüberwachung; Elektromagnetische-Verträglichkeits-Prüfungen (EMV); Klimaprüfungen; Prüfungen bei mechanischen Beanspruchungen; Verhalten des Prüflings bei Steckvorgängen; Reihenfolge der praktischen Prüfungen; Maßnahmen bei Ausfällen während der praktischen Prüfungen)
- Kriterien für das Bestehen der Typprüfung
- Prüfdokumentation
(Dokumentation der theoretischen Prüfungen; Dokumentation der praktischen Prüfungen; Prüfbericht; Prüfbescheinigung; Aufbewahrungsort und -dauer)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang B: (informativ)

KTA 3503

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	06.06.76		
Annahme des Vorberichts	14.06.77		
Auftrag für Regelentwurf	14.06.77		
Beschluss über Regelentwurf	31.03.81	80	29.04.81
Aufstellung als Regel	22.06.82	173a	17.09.82
Berichtigung		211	11.11.82

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	04.06.85		
Beschluss über Änderungsentwurf	25.11.86	229	10.12.86
Aufstellung als Regel	25.11.86	93a	20.05.87
Bestätigung der Weitergültigkeit	27.06.89	–	–
	23.06.92	–	–
	10.06.97	113	24.06.97

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	18.06.02	127	12.07.02
Beschluss über Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Aufstellung als Regel	22.11.05	101a	31.05.06

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.10	190	15.12.10
Beschluss über Änderungsentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Der KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1982-06, 1986-11, 2005-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in
Kernkraftwerken

KTA 3504

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken. Hierzu gehören in dieser Regel Stellantriebe, Betätigungsmagnete für Ventile, Antriebe von Arbeitsmaschinen und Steuerelementantriebe.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Übergeordnete Anforderungen für das Zusammenwirken von elektrischen Antrieben und Sicherheitseinrichtungen
(Grundlegende Anforderungen; Versagen auslösende Ereignisse; Ausfallannahmen; verfahrenstechnische Auslegung; Prüfbarkeit und Überwachung der elektrischen Antriebe des Sicherheitssystems; Beanspruchungen bei Leckratenprüfungen des Reaktorsicherheitsbehälters; Redundanz und Unabhängigkeit)
 - Eignungsnachweis
 - Auslegung der Stellantriebe
(Allgemeines; grundsätzliche Anforderungen; für die Armatur erforderliches Drehmoment; vom Stellantrieb zu lieferndes Drehmoment; Drehmomentüberhöhungen; Auslegung des Antriebsmotors; elektrische Energieversorgung; Abstimmung, Drehmomentbegrenzung und Stellungsrückmeldungen; Auslegung für Bedingungen eines Störfalls; Festigkeitsauslegung; Handbetrieb, Überwachung und mechanische Sicherungen; Absteuerzeit; Unterlagen)
 - Auslegung der Betätigungsmagnete für Ventile
(Grundsätzliche Anforderungen; Ermittlung der Magnetgegenkraft und der Rückstellkraft; elektrotechnische Auslegung; elektrische Energieversorgung; Auslegung für Bedingungen eines Störfalls; Überwachung und mechanische Sicherungen; Unterlagen)
 - Auslegung der elektrischen Antriebe von Arbeitsmaschinen
(Grundsätzliche Anforderungen; Leistung und Momentenverlauf; elektrische Energieversorgung; Ausführung des Antriebsmotors; Auslegung für Bedingungen eines Störfalls; Überwachung; Aggregateschutz; Unterlagen)
 - Elektrotechnische Auslegung der Steuerelementantriebe
 - Grundsätzliche Anforderungen an Typprüfungen von elektrischen Antrieben des Sicherheitssystems
 - Typprüfungen von Stellantrieben
(Nachweis der Drehmomentauslegung; Festigkeitsnachweis; praktische Prüfung)
 - Typprüfungen von Bestätigungsmagneten für Ventile
(Nachweis der Magnetkraftauslegung, Festigkeitsnachweis, praktische Prüfung)
 - Typprüfung von elektrischen Antrieben von Arbeitsmaschinen
 - Eignungsprüfung von elektrischen Antrieben des Sicherheitssystems
 - Werksprüfungen
 - Inbetriebsetzungsprüfungen
 - Wiederkehrende Prüfungen
 - Prüfungen bei Wartung oder nach Instandsetzung
 - Prüfnachweise
 - Prüfer
 - Dokumentation
(Dokumentation der Prüfung der Unterlagen; Dokumentation der praktischen Prüfung; Prüfberichte; Gültigkeit der Prüfbescheinigung; Aufbewahrung und Archivierung)
- Anhang Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3504

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	24.10.78		
Beschluss über Regelentwurf	27.11.84	229	06.12.84
Aufstellung als Regel	20.09.88	37a	22.02.89
Bestätigung der Weitergültigkeit	15.06.93	–	–
	16.06.98	115	26.06.98

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Aufstellung als Regel	07.11.06	245b	30.12.06
Bestätigung der Weitergültigkeit	15.11.11	188	14.12.11

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.14	–	05.12.14
Beschluss über Änderungsentwurf	10.11.15 ¹⁾	–	26.11.15
Aufstellung als Regel	10.11.15 ¹⁾	–	29.04.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1988-09; 2006-11, 2015-11
- ¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2015-11

Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern
der Sicherheitsleittechnik

KTA 3505

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Typprüfung von elektrischen Baugruppen der Sicherheitsleittechnik nach KTA 3501.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Prüfverfahren
- Theoretische Prüfung
(Umfang der theoretischen Prüfung; Geräteunterlagen; Ermittlung der Zuverlässigkeitsangaben; Grenzbelastungsanalyse; Nachweise für druckbeaufschlagte und messmediumberührte Teile; Prüfanweisung für die praktischen Prüfungen; Erstellung und Prüfung der Unterlagen)
- Praktische Prüfungen
(Allgemeines; Prüflinge; Funktionsprüfungen; Funktionszwischenprüfungen; Funktionsüberwachung; Elektromagnetische-Verträglichkeits-Prüfungen (EMV); Klimaprüfungen; Prüfungen bei mechanischen Beanspruchungen; Verhalten des Prüflings bei Steckvorgängen; Prüfung auf Strahlenbeständigkeit für den bestimmungsgemäßen Betrieb; Prüfungen unter Störfallumgebungsbedingungen; Reihenfolge der praktischen Prüfungen; Maßnahmen bei Ausfällen während der praktischen Prüfungen)
- Kriterien für das Bestehen der Typprüfung
- Prüfdokumentation
(Dokumentation der theoretischen Prüfungen; Dokumentation der praktischen Prüfungen; Prüfbericht; Prüfbescheinigung; Aufbewahrungsort und -dauer)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang B: (informativ)

KTA 3505

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	24.10.78		
Beschluss über Regelentwurf	14.06.83	116	28.06.83
Aufstellung als Regel	27.11.84	40a	27.02.85
Bestätigung der Weitergültigkeit	27.06.89	–	–
	23.06.92	–	–
	10.06.97	113	24.06.97

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	18.06.02		
Beschluss über Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Aufstellung als Regel	22.11.05	101a	31.05.06

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.10	190	15.12.10
Beschluss über Änderungsentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Aufstellung als Regel	10.11.15	–	08.01.16
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
Berichtigung			17.05.18
			20.01.21
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Der KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1984-11, 2005-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Systemprüfung der Sicherheitsleittechnik von
Kernkraftwerken

KTA 3506

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Sicherheitsleittechnik von Kernkraftwerken. Sie gilt für leittechnische Einrichtungen, die Funktionen der Kategorien A, B und C nach KTA 3501 ausführen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Übergeordnete Prüfanforderungen
(Allgemeines; Zu prüfende Systeme; Konfigurations-Management und Konfigurations-Identifikations-Dokumentation)
- Inbetriebsetzungsprüfungen der Sicherheitsleittechnik
(Prüfungen ohne Betrieb der verfahrenstechnischen Systeme; Prüfungen des Zusammenwirkens mit den verfahrenstechnischen Systemen; Anforderungen an Prüfhilfsmittel; Prüfer; Dokumentation; Prüfungen nach Instandsetzung; Prüfungen nach Systemänderungen)
- Wiederkehrende Prüfungen der Sicherheitsleittechnik
(Allgemeine Anforderungen; Voraussetzung für die Durchführung der Prüfung; Prüfintervalle; Prüfliste; Prüfanweisungen; Anforderungen an Prüfhilfsmittel; Prüfer; Dokumentation; Prüfungen nach Instandsetzung; Prüfungen nach Freischaltungen und Simulationen; Prüfungen nach Systemänderungen)

Anhang: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3506

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	24.10.78		
Annahme des Vorberichts	23.10.79		
Auftrag für Regelentwurf	23.10.79		
Beschluss über Regelentwurf	14.06.83	116	28.06.83
Aufstellung als Regel	27.11.84	40a	27.02.85
Bestätigung der Weitergültigkeit:	27.06.89	–	–
	23.06.92	–	–
	10.06.97	113	24.06.97
	18.06.02	127	12.07.02

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Beschluss über Änderungsentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Der KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1984-11, 2012-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Werksprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung und Nachweis der Betriebsbewährung der Baugruppen und Geräte der Sicherheitsleittechnik

KTA 3507

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf Werksprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung und Nachweis der Betriebsbewährung für Baugruppen und Geräte der Sicherheitsleittechnik nach KTA 3501 (im Regeltext Produkte genannt).

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Qualitätsaudit
(Übergeordnete Anforderungen; Auswertung der Ergebnisse; Korrekturmaßnahmen; Ersatzmaßnahmen)
- Werksprüfung bei der Herstellung
(Allgemeines; Qualitätsmerkmale; Prüfanweisungen; Pläne für Fertigung und Prüfung; Anforderungen an Prüfhilfsmittel; Prüfungsumfang an leittechnischen Baugruppen und Geräten; Änderungen; Prüfungen an Systemteilen der Sicherheitsleittechnik)
- Prüfung von Baugruppen und Geräten nach deren Instandsetzung
(Voraussetzungen zur Durchführung der Instandsetzung; Grundlagen für die Prüfung nach Instandsetzung; Änderungen bei der Instandsetzung)
- Dokumentation
(Bescheinigung der Werksprüfung bei der Herstellung; Bescheinigung der Prüfung von Baugruppen und Geräten nach deren Instandsetzung; Archivierung)
- Nachweis der Betriebsbewährung von Baugruppen und Geräten
(Grundsätzliche Anforderungen; Nachweis der Betriebsbewährung für die Hardware von Baugruppen und Geräten ohne Typprüfnachweis; Nachweis der Betriebsbewährung mit ergänzender Typprüfung für in Betrieb nicht nachgewiesene Eigenschaften; Ersteller der Nachweise)

Anhang A: Auswahl, Verarbeitung und Prüfung von Werkstoffen für Messgeräte

Anhang B: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang C: Klassifizierung von Bauelementen

KTA 3507

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	24.10.78		
Annahme des Vorberichts	26.02.80		
Auftrag für Regelentwurf	26.02.80		
Beschluss über Regelentwurf	30.11.82	239	23.12.82
Aufstellung als Regel	25.11.86	44a	05.03.87
Bestätigung der Weitergültigkeit:	11.06.91		
	11.06.96	115	25.06.96
<hr/>			
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	19.06.01	132	19.07.01
Beschluss über Änderungsentwurf	18.06.02 ¹⁾	127	12.07.02
Aufstellung als Regel	18.06.02 ¹⁾	27a	08.02.03
<hr/>			
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	13.11.07	239	21.12.07
Beschluss über Änderungsentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Aufstellung als Regel	11.11.14	–	15.01.15
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
<hr/>			
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1986-11, 2002-06, 2011-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken

KTA 3601

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf festinstallierte Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren, im folgenden DWR genannt, und in Kernkraftwerken mit Siedewasserreaktoren, im folgenden SWR genannt. Wenn mobile Filter zur Filterung der Fortluft verwendet werden, müssen sie sinngemäß den Anforderungen dieser Regel genügen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Anforderungen an das Konzept von Lüftungstechnischen Anlagen
- Einteilung der Lüftungstechnischen Anlagen nach Lüftungsklassen
- Lüftungstechnische Gesamtanlage
(Anforderungen an die Auslegung; Lüftungstechnische Einrichtungen der Lüftungsklasse 1; Lüftungstechnische Einrichtungen der Lüftungsklasse 2)
- Leittechnische Einrichtungen
(Allgemeine Anforderungen; Lüftungstechnische Einrichtungen der Lüftungsklasse 1; Lüftungstechnische Einrichtungen der Lüftungsklasse 2; Filteranlagen und Komponenten)

Prüfungen der Lüftungstechnischen Einrichtungen
(Inbetriebsetzungsprüfungen der Lüftungstechnischen Anlage; wiederkehrende Prüfungen)
- Prüfungen der Filteranlagen
(Allgemeine Anforderungen; Abnahme- und Funktionsprüfung; Betriebsüberwachung und wiederkehrende Prüfungen der Filter und des Jodsorptionsmaterials)

Anhang A: Beispiele für Anforderungen und Prüfvorgaben bei ausgeführten Lüftungstechnischen Anlagen

Anhang B: Zusätzliche Anforderungen für Filtermedien und Filterelemente

Anhang C: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3601

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.03.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.03.74		
Beschluss über Regelentwurf	27.06.89	124	07.07.89
Aufstellung als Regel	12.06.90	41a	28.02.91
Bestätigung der Weitergültigkeit und Streichung der HTR-spezifischen Festlegungen	13.06.95	120	30.06.95

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	15.06.99	125	09.07.99
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03
Aufstellung als Regel	22.11.05	101a	31.05.06
Bestätigung der Weitergültigkeit	16.11.10	190	15.12.10

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1990-06, 2005-11, 2017-11

1) Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2003-11

Lagerung und Handhabung von Brennelementen und
zugehörigen Einrichtungen in Kernkraftwerken mit
Leichtwasserreaktoren

KTA 3602

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Handhabung und Lagerung unbestrahlter und bestrahlter Brennelemente, weiterer Brennstabanordnungen (z. B. Brennstabköcher) und einzelner Brennstäbe sowie zugehöriger Einrichtungen in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren.

Für sonstige Teile und Einrichtungen, die aus betrieblichen Gründen in den Brennelementlagern aufbewahrt werden, ist diese Regel ebenfalls anzuwenden.

Nicht anzuwenden ist die Regel auf die trockene Lagerung abgebrannter Brennelemente, z. B. in Transport- und Lagerbehältern, und die damit verbundene Handhabung.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Trockene Lagerung und Handhabung von unbestrahlten Brennelementen
(Anordnung, Auslegung und Ausrüstung von Lagern für unbestrahlte Brennelemente; Umgang mit unbestrahlten Brennelementen)
- Nasse Lagerung und Handhabung von unbestrahlten und bestrahlten Brennelementen
(Anordnung von Brennelementlagerbecken; Auslegung von Brennelementlagerbecken; Ausrüstung von Lagerbecken und Lagergebäude; Lagerung und Handhabung von Brennelementen und zugehörigen Einrichtungen; in Lagerbecken und beim Brennelementwechsel; Beladen und Transport von Brennelementtransportbehältern)
- Lagerung und Handhabung von Neutronenquellen
(Einrichtungen; organisatorische Maßnahmen)
- Prüfungen der Einrichtungen zur Lagerung und Handhabung sowie Dokumentation
(Allgemeines; Prüfungen vor Errichtung; begleitende Kontrollen; wiederkehrende Prüfungen; Dokumentation)

Anhang: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3602

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	21.10.74		
Auftrag für Regelentwurf	21.10.74		
Beschluss über Regelentwurf	01.12.81	235	16.12.81
Aufstellung als Regel	22.06.82	173a	17.09.82
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.06.82		
Beschluss über Änderungsentwurf	29.11.83	230	09.12.83
Aufstellung als Regel	28.06.84	191a	09.10.84
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	–		
Beschluss über Änderungsentwurf	27.06.89	124	07.07.89
Aufstellung als Regel	12.06.90	41a	28.02.91
Bestätigung der Weitergültigkeit	13.06.95	120	30.06.95
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	16.06.98	115	26.06.98
Beschluss über Änderungsentwurf	28.02.03 ¹⁾	55	20.03.03
Aufstellung als Regel	11.11.03	26a	07.02.04
Bestätigung der Weitergültigkeit	11.11.08	190	12.12.08
	19.11.13	–	19.12.13
	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **VGB Technische Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber e.V.**

Der KTA-Unterausschuss Reaktorkern und Systemauslegung (UA-RS) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-RS²⁾**
Mitprüfender Unterausschuss: **UA-ST²⁾**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Petri

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1982-06, 1984-06, 1990-06

1) Im schriftlichen Verfahren

2) Änderung der Zuständigkeit laut Beschluss 57/5.1.2/1 des KTA am 11. November 2003

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Anlagen zur Behandlung von radioaktiv kontaminiertem
Wasser in Kernkraftwerken

KTA 3603

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf Anlagen zur Behandlung von radioaktiv kontaminiertem Wasser, das in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren anfällt. Diese Anlagen haben die Aufgabe, das anfallende radioaktiv kontaminierte Wasser zu sammeln und so zu behandeln, dass es entweder im Kernkraftwerk weiter verwendet oder kontrolliert über einen Übergabebehälter an den Vorfluter abgegeben werden darf.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Verfahrenstechnische Auslegung
(Allgemeines; Aufbau und Kapazität der Anlagen; Behandlungsverfahren)
- Konstruktive Auslegung
(Allgemeines; bauliche Anordnung; Komponenten; Überwachung der Anlagen)
- Betrieb und Instandhaltung
- Prüfungen
(Allgemeines; Begutachtung der Anlagen vor der Errichtung; begleitende Kontrollen; wiederkehrende Prüfungen)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3603

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.03.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.03.74		
Beschluss über Regelentwurf	24.10.78	211	09.11.78
Aufstellung als Regel	26.02.80	96	24.05.80
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	03.12.85		
Beschluss über Änderungsentwurf	12.06.90	119	30.06.90
Aufstellung als Regel	11.06.91	7a	11.01.92
Bestätigung der Weitergültigkeit	11.06.96	115	25.06.96
	19.06.01	132	19.07.01
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	07.11.06	3	05.01.07
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.08	190	12.12.08
Aufstellung als Regel	10.11.09	3a	07.01.10
Bestätigung der Weitergültigkeit	11.11.14	–	05.12.14
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 4. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1980-02, 1991-06, 2009-11, 2017-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2020-12

Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport
radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen)
in Kernkraftwerken

KTA 3604

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Lagerung und Handhabung sowie die innerbetrieblichen Transporte und die Abgabe von

- a) zur Entsorgung vorgesehenen radioaktiven Stoffen wie
 - aa) festen radioaktiven Abfällen,
 - ab) flüssigen radioaktiven Abfällen, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der Regel KTA 3603 fallen,
 - ac) radioaktiven Stoffen, die der Freigabe zugeführt werden sollen,
 - b) radioaktiven Komponenten und Bauteilen, deren Aus- und Einbau bis zur Stilllegung der Anlage vorgesehen ist, mit Ausnahme von Brennelementen und aktivierten Bauteilen im Reaktordruckgefäß,
 - c) radioaktiv kontaminierten Werkzeugen und Geräten,
 - d) radioaktiven Präparaten
- innerhalb des Betriebsgeländes von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren, wobei der Weg bis zur Abgabe, Weiterverwendung oder Entsorgung aus Teilprozessen besteht.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Handhabung und Lagerung von festen zur Entsorgung vorgesehenen radioaktiven Stoffen (Sammeln, Stauraum für feste radioaktive Abfälle; Behandeln; Lagern)
- Handhabung und Lagerung von zur Entsorgung vorgesehenen flüssigen radioaktiven Stoffen (Sammeln; Sammel- und Lagerbehälter; Armaturen, Pumpen und Rohrleitungen; Behälterräume; Behandeln)
- Handhabung und Lagerung von kontaminierten Werkzeugen, wiederverwendbaren radioaktiven Bauteilen und Komponenten (Stauraum für Komponenten und Bauteile; Dekontamination; heiße Werkstatt; Lagern)
- Innerbetrieblicher Transport und Abgabe von festen und flüssigen radioaktiven Abfällen sowie von radioaktiven Bauteilen und Komponenten (Transportwege; Transportmittel; Transportdurchführung; Abgabe von radioaktiven Stoffen)
- Handhabung und Lagerung von radioaktiven Präparaten (Präparate; Handhabung umschlossener Präparate; Handhabung offener Präparate; Lagern)
- Prüfungen (Anlagen zur Lagerung, Handhabung und Abgabe von radioaktiven Stoffen; mobile Anlagen; längerfristig gelagerte radioaktive Stoffe)
- Dokumentation

Anhang A (informativ) Erläuterungen zu Abschnitt 8.3
Anhang B Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3604

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	21.10.74		
Auftrag für Regelentwurf	21.10.74		
Beschluss über Regelentwurf	01.12.81	235	16.12.81
Aufstellung als Regel	14.06.83	194a, Beilage 47/83	14.10.83
Bestätigung der Weitergültigkeit	27.06.89 14.06.94		

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.06.97	113	24.06.97
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03
Aufstellung als Regel	22.11.05	101a	31.05.06
Bestätigung der Weitergültigkeit	16.11.10	190	15.12.10

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Regelentwurf	12.11.19	–	17.12.19
Aufstellung als Regel	08.12.20	–	20.01.21
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Der KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin in der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1983-06, 2005-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Behandlung radioaktiv kontaminierter Gase in Kernkraft-
werken mit Leichtwasserreaktoren

KTA 3605

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf Systeme zur Sammlung, Führung und Behandlung von radioaktiv kontaminierten Abgasen in Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren (DWR) und in Kernkraftwerken mit Siedewasserreaktoren (SWR). In dieser Regel werden auch Anforderungen an Komponenten und Rohrleitungen anderer Systeme, die an das Gasbehandlungssystem angeschlossen sind, aufgestellt, soweit diese Anforderungen durch die Führung des Abgases bedingt sind.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Systemauslegung
(Einteilung der Abgase in Abgasgruppen und Anforderungen an die Gasbehandlungssysteme; allgemeine Anforderungen; Fördereinrichtungen; Rekombinationseinrichtungen; Gasdosier- und Konzentrationsmess-einrichtungen; Aktivitätsrückhalteeinrichtungen; Probenentnahmeeinrichtungen; Systemdichtheit)
- Anordnung und Konstruktion
(Anordnung; Konstruktion)
- Leittechnik
- Prüfungen
(Inbetriebsetzungsprüfungen; wiederkehrende Prüfungen; Integritätsprüfungen; Dokumentation)

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3605

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	18.10.77		
Annahme des Vorberichts	21.10.80		
Auftrag für Regelentwurf	21.10.80		
Beschluss über Regelentwurf	20.09.88	186	04.10.88
Aufstellung als Regel	27.06.89	229a	07.12.89
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.06.94	131	15.07.94
	15.06.99	125	09.07.99
	16.11.04	239	16.12.04

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.15	–	26.11.15
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Strahlenschutztechnik (UA-ST) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-ST**

Zuständige Mitarbeiterin der KTA-GS: Volkmann

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1989-06, 2012-11, 2017-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2014-11

Übergeordnete Anforderungen an die elektrische
Energieversorgung in Kernkraftwerken

KTA 3701

ANWENDUNGSBEREICH

Die in dieser Regel enthaltenen, übergeordneten Anforderungen gelten für die elektrische Energieversorgung von Einrichtungen in Kernkraftwerken, die im normalen und anomalen Anlagenbetrieb sowie zur Beherrschung von Störfällen Funktionen mit sicherheitstechnischer Bedeutung ausführen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Allgemeines
- Netzanschlüsse und Eigenbedarfsanlage
(Allgemeine Anforderungen; netzseitige Versorgungsmöglichkeiten; Betrieb und Instandhaltung; Qualitätssicherung und Prüfungen)
- Notstromsystem
(Grenzen des Notstromsystems; allgemeine Anforderungen; Schutz gegen versagensauslösende Ereignisse innerhalb des Notstromsystems; Schutz gegen versagensauslösende Ereignisse innerhalb des Kernkraftwerkes; Schutz gegen Einwirkungen von außen; Redundanz; funktionelle Unabhängigkeit; räumliche Trennung; Leistungsbilanzen; Unterbrechungs- und Verzugszeiten; Einleitung und Beendigung des Notstrombetriebes; Schutz; Prüfbarkeit; Überwachung; Betrieb und Instandhaltung; Qualitätssicherung und Prüfungen)
- Verbindungen zwischen Blöcken einer Kernkraftwerksmehrblockanlage
(Einsatzbedingungen; allgemeine Anforderungen; Schaltungskonzept; Selektivität; Überwachung und Verriegelung; Qualitätssicherung und Prüfungen)
- Zusätzliche Anforderungen an Verbindungen zu Notstromanlagen zwischen Blöcken einer Kernkraftwerksmehrblockanlage
(Allgemeines; funktionelle Unabhängigkeit; räumliche Trennung; Zuschalten von Verbindungen; Abschalten von Verbindungen)

Anhang A: Beispiele für Schaltungskonzepte für die elektrische Energieversorgung eines Kernkraftwerkes

Anhang B: Grenzen eines Notstromsystems

Anhang C: Zusätzliche Prüfungen an Komponenten der elektrischen Energieversorgung mit komplexen elektronischen Baugruppen (programmierbar oder nicht programmierbar) zum Nachweis der Robustheit gegen systematische Ausfälle

Anhang D: Beispiele für die Ausführung von Verbindungen zwischen den Kernkraftwerksblöcken

Anhang E: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3701

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	-		
Annahme des Vorberichts	-		
Auftrag für Regelentwurf ¹⁾	20.09.88		
Beschluss über Regelentwurf	11.06.96	115	25.06.96
Aufstellung als Regel	10.06.97	187a	08.10.97

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.06.98	115	26.06.98
Beschluss über Änderungsentwurf	15.06.99 ²⁾	125	09.07.99
Aufstellung als Regel	15.06.99 ²⁾	243b	23.12.99
Bestätigung der Weitergültigkeit	16.11.04	239	16.12.04

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.12	-	03.12.12
Aufstellung als Regel	11.11.14	-	15.01.15
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	-	19.12.17
	22.11.22	-	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Der KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

Frühere Fassungen: 1997-06, 1999-06

¹⁾ Der KTA hat auf seiner 42. Sitzung am 20. September 1988 beschlossen, die Regeln KTA 3701.1 und KTA 3701.2 zur Regel KTA 3701 zusammenzufassen und zu ändern (Frühere Fassungen: KTA 3701.1 (1978-06), veröffentlicht im BAnz. Nr. 189 vom 06.10.1978, KTA 3701.2 (1982-06), veröffentlicht im BAnz. Nr. 173a vom 17.09.1982)

²⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Notstromerzeugungsanlagen mit Dieselaggregaten
in Kernkraftwerken

KTA 3702

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel gilt für ortsfeste Notstromerzeugungsanlagen mit Dieselaggregaten (im Regeltext Notstromerzeugungsanlage genannt) in ortsfesten Kernkraftwerken.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Auslegung
(Allgemeines; Leistungsbilanz und statische Toleranzen; Laststufen und dynamische Toleranzen; Toleranzen für Laufruhe; Leistung und Zahl der Dieselaggregate je Strang; Eignung; Anforderungen an den Dieselmotor; Anforderungen an den Generator; Anforderungen an Hilfssysteme; Dieselaggregat; örtlicher Leitstand; leittechnische Einrichtungen; Prüfbarkeit)
- Einzureichende Unterlagen
(Allgemeines; Unterlagen über die Auslegung der Notstromerzeugungsanlagen; Unterlagen über den Dieselmotor; Unterlagen über den Generator; Unterlagen über die Hilfssysteme; Unterlagen über die leittechnischen Einrichtungen; Unterlagen über Typ- und Stückprüfungen; Unterlagen über Prüfungen während der Montage auf der Baustelle; Inbetriebsetzungsprüfungen und wiederkehrende Prüfungen; Unterlagen über Prüfungen bei Instandsetzungen)
- Eignungsnachweise, Typ- und Stückprüfungen
(Typprüfung des Dieselmotors; Stückprüfung und Abnahmeprüfung des Dieselmotors; Typprüfung des Generators; Stückprüfung des Generators; Eignungsnachweis der Komponenten der Hilfssysteme; Stückprüfungen der Komponenten der Hilfssysteme; Eignungsnachweis der Komponenten der leittechnischen Einrichtungen; Stückprüfungen der Komponenten der leittechnischen Einrichtungen)
- Prüfungen während der Montage auf der Baustelle
- Inbetriebsetzungsprüfungen
(Prüfungen während des vor nuklearen Betriebs; Prüfungen während des erstmaligen nuklearen Anfahrbetriebs)
- Wiederkehrende Prüfungen
(Allgemeine Anforderungen; Funktionsprobelauf; Probelauf mit Überleistung; 72-h-Probelauf; Prüfung leittechnischer Einrichtungen; Untersuchung der Betriebsstoffe)
- Betrieb, Wartung und Instandsetzung
(Allgemeine Anforderungen; Betrieb der Notstromerzeugungsanlage; Wartung und Instandsetzung)
- Prüfung nach Wartung oder Instandsetzung
- Prüfer
- Prüfnachweis und Dokumentation

Anhang A: Überwachungen und Schutzabschaltungen für eine Notstromerzeugungsanlage mit Bereitschafts-Dieselaggregat

Anhang B: Ausführungsbeispiel für den Aggregatschutz an einem Dieselmotor

Anhang C: Ausführungsbeispiel für den Aggregatschutz an einem Generator

Anhang D: Typprüfung eines Dieselmotors

Anhang E: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3702

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	–		
Annahme des Vorberichts	–		
Auftrag für Regelentwurf	15.06.99 ¹⁾	–	–
Beschluss über Regelentwurf	15.06.99 ¹⁾	125	09.07.99
Aufstellung als Regel	20.06.00	159a	24.08.00
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.05	7	11.01.06

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.10	190	15.12.10
Beschluss über Änderungsentwurf	19.11.13	–	19.12.13
Aufstellung als Regel	11.11.14	–	15.01.15
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

Frühere Fassungen: 2000-06, 2014-11

¹⁾Der KTA hat auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 beschlossen, die Regeln KTA 3702.1 und KTA 3702.2 zur Regel KTA 3702 zusammenzufassen und zu ändern. (Frühere Fassungen: KTA 3702.1 (1980-06), veröffentlicht im BAnz. Nr. 185a vom 03.10.1980, KTA 3702.2 (1991-06), veröffentlicht im BAnz. Nr. 7a vom 11.01.1992)

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2012-11

Notstromerzeugungsanlagen mit Batterien und
Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken

KTA 3703

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Notstromerzeugungsanlagen mit geschlossenen Bleibatterien und Gleichrichtergeräten (im Regeltext Batterieanlagen genannt) in ortsfesten Kernkraftwerken anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Übergeordnete Anforderungen
- Auslegung
(Schaltungskonzept und Versorgung der Verbraucher; Netzformen der Batterieanlagen; Strombilanz und Grenzwerte; Eignung; Auslegung der Batterieanlage, leittechnische Einrichtungen; Prüfbarkeit; Anordnung und Aufstellung)
- Prüfungen
(Einzureichende Unterlagen; Typprüfung; Elektromagnetische-Verträglichkeits-Prüfungen (EMV) des Gleichrichtergeräts; Stückprüfung; Prüfungen während der Montage auf der Baustelle; Inbetriebsetzungsprüfungen; wiederkehrende Prüfungen; Prüfungen nach Wartung oder Instandsetzung; Prüfer; Prüfnachweise)
- Betrieb, Wartung und Instandsetzung

Anhang A: Zusammenstellung der verwendeten Formelzeichen

Anhang B: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3703

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	21.10.74		
Auftrag für Regelentwurf	21.10.74		
Beschluss über Regelentwurf	28.06.84	124	06.07.84
Aufstellung als Regel	10.06.86	162a	03.09.86
Bestätigung der Weitergültigkeit	23.06.92	–	–

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.06.98	115	26.06.98
Beschluss über Änderungsentwurf	15.06.99 ¹⁾	125	09.07.99
Aufstellung als Regel	15.06.99 ¹⁾	243b	23.12.99
Bestätigung der Weitergültigkeit	16.11.04	239	16.12.04

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Der KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Änderung des Titels durch KTA-Beschluss vom 27.06.78. Er lautete ursprünglich „Notstromversorgung in Kernkraftwerken; Teil 3: Erzeugungsanlagen mit Akkumulatoren und Ladeeinrichtungen“.
- Frühere Fassungen: 1986-06, 1999-06

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Notstromanlagen mit statischen und rotierenden
Umformern in Kernkraftwerken

KTA 3704

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Notstromanlagen mit rotierenden oder statischen Umformern mit Wechselstromausgang und auf Schaltnetzteilkombinationen mit Gleichstromausgang zur unterbrechungslosen Notstromversorgung in ortsfesten Kernkraftwerken anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Übergeordnete Anforderungen
- Auslegung
(Schaltungskonzept; Leistungsbilanz und Grenzwerte; Eignung der Umformeranlage sowie der Schaltnetzteilkombinationen; Auslegung der Umformer; leittechnische Einrichtungen; Anordnung und Aufstellung)
- Prüfungen
(Einzureichende Unterlagen; Elektromagnetische-Verträglichkeits-Prüfungen (EMV) der Umformer; Typprüfungen; Stückprüfungen; Prüfungen während der Montage auf der Baustelle; Abnahme und Funktionsprüfungen auf der Baustelle; wiederkehrende Prüfungen; Prüfungen nach Wartung oder Instandsetzung; Prüfer; Prüfnachweise)
- Betrieb, Wartung und Instandsetzung

Anhang: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3704

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	21.10.74		
Auftrag für Regelentwurf	21.10.74		
Beschluss über Regelentwurf	29.11.83	230	09.12.83
Aufstellung als Regel	28.06.84	191a	09.10.84
Bestätigung der Weitergültigkeit	27.06.94	–	–
	14.06.94	131	15.07.94

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.06.98	115	26.06.98
Beschluss über Änderungsentwurf	15.06.99 ¹⁾	125	09.07.99
Aufstellung als Regel	15.06.99 ¹⁾	243b	23.12.99
Bestätigung der Weitergültigkeit	16.11.04	239	16.12.04

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Aufstellung als Regel	19.11.13	–	17.01.14
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Die Vorbereitung der 3. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1984-06, 1999-06, 2013-11

¹⁾ Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2022-11

Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze
zur elektrischen Energieversorgung des
Sicherheitssystems in Kernkraftwerken

KTA 3705

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in ortsfesten Kernkraftwerken anzuwenden. Der Anwendungsbereich für die übergeordneten Anforderungen nach Abschnitt 3 endet an den Leistungsschaltern der Netzanschlüsse. Der Anwendungsbereich für die komponentenspezifischen Anforderungen an Auslegung und Prüfung von Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetzen nach den Abschnitten 4 und 5 endet an den Oberspannungsklemmen der Transformatoren der Netzanschlüsse.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Übergeordnete Anforderungen an Auslegung und Berechnung
(Allgemeine Anforderungen; Schutz und Selektivität; Kurzschlussstromberechnung; Spannungsfall, Spannungseinbruch und Spannungserhöhung)
- Komponentenspezifische Anforderungen an die Auslegung
(Schaltanlagen; Transformatoren; Notstrom-Verteilungsnetz; Anordnung und Aufstellung)
- Komponentenspezifische Anforderungen an die Prüfungen
(Einzureichende Unterlagen; Typprüfungen; Stückprüfungen; Prüfungen während der Montage auf der Baustelle; Inbetriebsetzungsprüfungen; wiederkehrende Prüfungen; Prüfungen nach Wartung oder Instandsetzung; Prüfer; Prüfnachweise)
- Betrieb, Wartung und Instandsetzung

Anhang A: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3705

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	21.10.74		
Auftrag für Regelentwurf	21.10.74		
Beschluss über Regelentwurf	01.12.87	234	15.12.87
Aufstellung als Regel	20.09.88	37a	22.02.89
Bestätigung der Weitergültigkeit	15.06.93	–	–
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	16.06.98	115	26.06.98
Beschluss über Änderungsentwurf	15.06.99	125	09.07.99
Aufstellung als Regel	15.06.99	243b	23.12.99
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Aufstellung als Regel	07.11.06	245b	30.12.06
Bestätigung der Weitergültigkeit	15.11.11	188	14.12.11
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	19.11.13 ¹⁾	–	19.12.13
Beschluss über Änderungsentwurf	19.11.13 ¹⁾	–	19.12.13
Aufstellung als Regel	19.11.13 ¹⁾	–	29.04.14
Bestätigung der Weitergültigkeit	14.11.17	–	19.12.17
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23
Aufstellung als Regel	22.11.22 ¹⁾	–	25.07.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Die Vorbereitung der 4. Regeländerung wurde vom KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) durchgeführt.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1988-09, 1999-06, 2006-11, 2013-11
- Siehe Vorbericht KTA 3701

1) Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2000-06

Sicherstellung des Erhalts der Kühlmittelverlust-
Störfallfestigkeit von Komponenten der Elektro- und Leit-
technik in Betrieb befindlicher Kernkraftwerke

KTA 3706

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist bei im Betrieb befindlichen Kernkraftwerken zur Sicherstellung des Erhalts der Kühlmittelverlust (KMV) -Störfallfestigkeit auf die Komponenten der Elektro- und Leittechnik anzuwenden, die zur Beherrschung von KMV-Störfällen in Kernkraftwerken erforderlich sind.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Grundsätze zur betriebsbegleitenden Sicherstellung der KMV-Störfallfestigkeit
- Erfassung der KMV-störfallfesten Komponenten
- Ermittlung der betrieblichen Belastungen
- Betriebsbegleitende Sicherstellung des Erhalts der KMV-Störfallfestigkeit
(Allgemeine Anforderungen an die Nachweisführung; Ermittlung weiterer zulässiger Einsatzzeiten;
Anforderungen an den Austausch von Komponenten oder Bauteilen)
- Übertragung der Resultate betriebsbegleitender Nachweise
- Verfolgung der Gültigkeitsdauer betriebsbegleitender Nachweise

Anhang: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3706

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	31.03.81		
Annahme des Vorberichts	14.06.83		
Auftrag für Regelentwurf	14.06.83		
Beschluss über Regelentwurf	14.06.94	131	15.07.94
Aufstellung als Regel	20.06.00	159a	24.08.00
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.05	7	11.01.06
	10.11.15	–	26.11.15
	14.11.17	–	19.12.17
	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)**

Der KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: **Piel**

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Kommunikationseinrichtungen für Kernkraftwerke

KTA 3901

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf Kommunikationseinrichtungen innerhalb von Kernkraftwerken, und zwar auf Alarmanlagen, Personensuchanlagen, Sprechanlagen und auf Kommunikationseinrichtungen von Kernkraftwerken nach außen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Kommunikationseinrichtungen innerhalb von Kernkraftwerken
(Allgemeine Anforderungen; Alarmanlage; Personensuchanlagen; Sprechanlagen)
- Kommunikationseinrichtungen von Kernkraftwerken nach außen
(Allgemeine Anforderungen; Verbindung zu externen TK-Netzen; Verbindung zu privaten TK-Netzen; Verbindung zu Personen des Bereitschaftsdienstes; Verbindung zu Strahlenschutzmessgruppen; Verbindungen zu öffentlichen Dienststellen)
- Auslegungsanforderungen
(Umgebungsbedingungen; Qualität der Komponenten; Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV); Rechnerbasierte Kommunikationseinrichtungen)
- Prüfungen, Prüfnachweise und Instandsetzung
(Vorprüfung; Abnahme- und Funktionsprüfungen; Wiederkehrende Prüfungen; Instandsetzung)

Anhang A Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

KTA 3901

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	22.02.73		
Annahme des Vorberichts	27.05.74		
Auftrag für Regelentwurf	27.05.74		
Beschluss über Regelentwurf	06.07.76	143	03.08.76
Aufstellung als Regel	01.03.77	107	11.06.77
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	19.06.79		
Beschluss über Änderungsentwurf	26.02.80	52	14.03.80
Aufstellung als Regel	31.03.81	136a	28.07.81
Berichtigung		155	22.08.81
Bestätigung der Weitergültigkeit	10.06.86 11.06.91 11.06.96	115	25.06.96
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	19.06.01	132	19.07.01
Beschluss über Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03
Aufstellung als Regel	16.11.04	35a	19.02.05
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.11.09	178	25.11.09
Beschluss über Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Aufstellung als Regel	19.11.13	–	17.01.14
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Beschluss über Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Der KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: **Piel**

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1977-03, 1981-03, 2004-11, 2013-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2020-12

Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken

KTA 3902

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Auslegung von Aufzügen, Kranen, Winden, Laufkatzen, Lastaufnahmeeinrichtungen und Leichtwasserreaktor-Brennelement-Wechselanlagen, im Folgenden zusammenfassend als Hebezeuge bezeichnet, sofern diese in Kernkraftwerken verwendet werden und den besonderen Bestimmungen nach Abschnitt 4 genügen müssen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

Allgemeine Bestimmungen

Besondere Bestimmungen

(Aufzüge in Reaktorsicherheitsbehältern; Krane, Winden, Laufkatzen und Lastaufnahmeeinrichtungen mit zusätzlichen Anforderungen; Krane, Winden, Laufkatzen und Lastaufnahmeeinrichtungen mit erhöhten Anforderungen; Brennelement-Wechselanlagen für Leichtwasserreaktoren; Einwirkungen von außen (EVA); Umgebungsbedingungen; Ergonomische Anforderungen)

Aufzüge in Reaktorsicherheitsbehältern

(Allgemeines; Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Personenbeförderung; Fahrschacht)

Zusätzliche Anforderungen an Krane, Winden, Laufkatzen und Lastaufnahmeeinrichtungen

(Tragwerke; Hubwerke; Fahrwerke; Lastaufnahmeeinrichtungen; elektrische Ausrüstung)

Erhöhte Anforderungen an Krane, Winden, Laufkatzen und Lastaufnahmeeinrichtungen

(Tragwerke; Hubwerke; Fahrwerke; Lastaufnahmeeinrichtungen; elektrische Ausrüstung)

Anforderungen an Brennelement-Wechselanlagen für Leichtwasserreaktoren

(Tragwerke; Hubwerke; Fahrwerke; Lastaufnahmeeinrichtungen; elektrische Ausrüstung)

Anhang A: Beispiele für die Einstufung von Hebezeugen

Anhang B: Lastfälle und Nachweise für Hebezeuge

Anhang C: Wöhlerlinien für den Nachweis der Ermüdungsfestigkeit der Werkstoffe S235 und S355 nach DIN EN 10025-2

Anhang D: Nachweis der statischen Festigkeit und Wöhlerlinien für den Nachweis der Ermüdungsfestigkeit der Stähle 1.4541, 1.4306 und 1.4571 nach DIN EN 10088-2 oder DIN EN 10088 3

Anhang E: Erforderliche Performance Level nach DIN EN ISO 13849-1 für Funktionen sicherheitsbezogener Teile von Steuerungen

Anhang F: Bestimmungen und Literatur, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang G: Änderungen gegenüber der Fassung 2012-11

KTA 3902

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	22.02.73		
Beschluss über Regelentwurf	21.10.74	8	14.01.75
Aufstellung als Regel	25.11.75	22	03.02.76
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	03.02.76		
Beschluss über Änderungsentwurf	28.02.78	46	07.03.78
Aufstellung als Regel	27.06.78	189a	06.10.78
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	19.10.76		
Beschluss über Änderungsentwurf	30.11.82	239	23.12.82
Aufstellung als Regel	29.11.83	67a	04.04.84
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.06.86		
Beschluss über Änderungsentwurf	20.06.91	118	29.06.91
Aufstellung als Regel	23.06.92	36a	23.02.93
Berichtigung		111	17.06.94
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.06.96	115	25.06.96
Beschluss über Änderungsentwurf	16.06.98	115	26.06.98
Aufstellung als Regel	15.06.99	144a	05.08.99
Berichtigung		224	29.11.03
Bestätigung der Weitergültigkeit	16.11.04	239	16.12.04
5. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Beschluss über Änderungsentwurf	16.11.10	190	15.12.10
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13
6. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Beschluss über Änderungsentwurf	12.11.19	–	17.12.19
Aufstellung als Regel	08.12.20	–	20.01.21
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**
Mitprüfender Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1975-11, 1978-06, 1983-11, 1992-06, 1999-06, 2012-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2020-12

Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in
Kernkraftwerken

KTA 3903

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf die Prüfungen und den Betrieb von Aufzügen, Kranen, Winden, Laufkatzen, Lastaufnahmeeinrichtungen und Leichtwasserreaktor-Brennelement-Wechselanlagen, im Folgenden zusammenfassend als Hebezeuge bezeichnet, sofern diese in Kernkraftwerken verwendet werden und den besonderen Bestimmungen nach Abschnitt 4 genügen müssen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

Allgemeine Bestimmungen

Besondere Bestimmungen

(Aufzüge in Reaktorsicherheitsbehältern; Hebezeuge nach Abschnitt 4.2 bis 4.4 der Regel KTA 3902)

Vorprüfung

(Unterlagen; Durchführung der Vorprüfung; Bescheinigung der Vorprüfung)

Werkstoffe

(Allgemeines; Werkstoffauswahl; Werkstoffprüfungen; Werkstoffkennzeichnung)

Bauprüfung

(Allgemeines; Unterlagen; Prüfumfang; Bescheinigung der Bauprüfung)

Abnahmeprüfung

(Allgemeines; Unterlagen; Prüfumfang; Bescheinigung der Abnahmeprüfung)

Betrieb, Wartung und Instandsetzung

(Anforderungen an den Betrieb; Organisation von Transporten; Anforderungen an Wartung und Instandsetzung)

Wiederkehrende Prüfungen

(Allgemeines; Unterlagen; Durchführung der Prüfungen; Anforderungen an das Prüfpersonal; Bescheinigung über wiederkehrende Prüfungen)

Serienbauteile und genormte Bauteile

(Serienbauteile; genormte Bauteile)

Serienelektrozüge mit Seil und Serien Hubwerksgetriebe

(Allgemeines; Vorprüfung; Werkstoffe; Bauprüfung; Abnahmeprüfung; Betrieb und Instandsetzung; wiederkehrende Prüfungen; Dokumentation)

Dokumentation

(Allgemeines; Zusammenstellung der Unterlagen; Durchführung der Dokumentation)

Anhang A: Werkstoffprüfblätter (WPB)

Anhang B: Zerstörungsfreie Prüfungen

Anhang C: Formblätter für Prüfprotokolle und Eignungsnachweise

Anhang D: Prüfung von Hubwerksbremsen

Anhang E: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang F: Änderungen gegenüber der Fassung 2012-11 und Erläuterungen (informativ)

KTA 3903

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts			
Annahme des Vorberichts			
Auftrag für Regelentwurf	18.10.77		
Beschluss über Regelentwurf	01.12.81	235	16.12.81
Aufstellung als Regel	30.11.82	86 a	06.05.83
Berichtigung		134	22.07.83
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	10.06.86		
Beschluss über Änderungsentwurf	23.06.92	129	15.07.92
Aufstellung als Regel	15.06.93	211 a	09.11.93
Streichung	11.06.96	115	25.06.96
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.06.96	115	25.06.96
Beschluss über Änderungsentwurf	16.06.98	115	26.06.98
Aufstellung als Regel	15.06.99	144a	05.08.99
Bestätigung der Weitergültigkeit	16.11.04	239	16.12.04
3. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.05	7	11.01.06
Beschluss über Änderungsentwurf	16.11.10	190	15.12.10
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13
4. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Beschluss über Änderungsentwurf	12.11.19	–	17.12.19
Aufstellung als Regel	08.12.20	–	20.01.21
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Mitprüfender Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1982-11, 1993-06, 1999-06, 2012-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2017-11

Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in
Kernkraftwerken

KTA 3904

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist auf die Planung, die Ausführung und den Betrieb der Warte, der Notsteuerstelle und der örtlichen Leitstände für Einrichtungen mit sicherheitstechnischer Bedeutung in Kernkraftwerken anzuwenden.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

- Anforderungen an Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände
(Allgemeine Anforderungen; spezielle Anforderungen)
 - Warte
(Aufgaben; funktionelle Gliederung; räumliche Anordnung; Ausstattung; Auslegungsanforderungen bezüglich versagenauslösender Ereignisse und Einwirkungen und Eingriffen von außen)
 - Notsteuerstelle
(Aufgaben; Ausstattung; Auslegungsanforderungen bezüglich versagenauslösender Ereignisse und Einwirkungen von außen)
 - Örtliche Leitstände
(Zulässigkeit; Aufgaben; Ausstattung; Auslegungsanforderungen bezüglich versagenauslösender Ereignisse und Einwirkungen von außen)
 - Prüfungen und Instandhaltung
(Vorprüfung; Ausführungs- und Funktionsprüfung; wiederkehrende Prüfungen; Instandhaltung)
- Anhang A: Ergonomisch-technische Gestaltung von Warte, Notsteuerstelle und örtlichen Leitständen
- Anhang B: Beispiele für personelle Besetzungen der Warte, der Notsteuerstelle und der örtlichen Leitstände
- Anhang C: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird
- Anhang D: Bestimmungen, auf die im Abschnitt Grundlagen und in den Hinweisen dieser Regel hingewiesen wird

KTA 3904

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	29.03.76		
Annahme des Vorberichts	24.10.78		
Auftrag für Regelentwurf	24.10.78		
Beschluss über Regelentwurf	04.06.85	106	13.06.85
Aufstellung als Regel	20.09.88	37a	22.02.89
Bestätigung der Weitergültigkeit	15.06.93	–	–
	16.06.98	115	26.06.98
<hr/>			
1. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	11.11.03	224	29.11.03
Beschluss über Regelentwurf	07.11.06	3	05.01.07
Aufstellung als Regel	13.11.07	9a	17.01.08
Bestätigung der Weitergültigkeit	13.11.12	–	03.12.12
<hr/>			
2. Regeländerung			
Auftrag für Änderungsentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Beschluss über Regelentwurf	22.11.16	–	22.12.16
Aufstellung als Regel	14.11.17	–	05.02.18
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL)**

Der KTA-Unterausschuss Elektro- und Leittechnik (UA-EL) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-EL**

Zuständige Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1988-09, 2007-11

SICHERHEITSTECHNISCHE REGEL DES KTA

Fassung
2020-12

Lastanschlagpunkte an Lasten in
Kernkraftwerken

KTA 3905

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regel ist anzuwenden auf Lastanschlagpunkte an Lasten, die in Kernkraftwerken beim bestimmungsgemäßen Betrieb gehandhabt werden und die den besonderen Bestimmungen nach Abschnitt 4 genügen müssen.

BEHANDELTE SACHGEBIETE

Allgemeine Bestimmungen

Besondere Bestimmungen

(Einstufung; Lastanschlagpunkte mit zusätzlichen Anforderungen; Lastanschlagpunkte mit erhöhten Anforderungen; Lastanschlagpunkte von Kernbauteilen)

Auslegung, konstruktive Gestaltung und Berechnung

(Allgemeines; Stahlbauteile; Tragzapfen, Bolzen, Zugstangen und ähnliche Bauteile; Schraubenverbindungen; Lasteinleitung in Betonbauteile; Seile und Ketten; Kernbauteile; Nachweisführung bei Anwendung der Finite-Elemente-Methode)

Werkstoffe

(Herstellung; Werkstoffauswahl; Werkstoffprüfung; Werkstoffkennzeichnung)

Vorprüfung

(Erforderliche Unterlagen; Durchführung; Bescheinigung über die Vorprüfung)

Bauprüfung

(Allgemeines; Lastanschlagpunkte nach Abschnitt 4.2 oder 4.3; Lastanschlagpunkte nach Abschnitt 4.4)

Abnahmeprüfung

(Lastanschlagpunkte nach Abschnitt 4.2 oder 4.3; Lastanschlagpunkte nach Abschnitt 4.4)

Wiederkehrende Prüfungen

(Lastanschlagpunkte nach Abschnitt 4.2 oder 4.3; Lastanschlagpunkte nach Abschnitt 4.4)

Betrieb und Instandhaltung

(Lastanschlagpunkte nach Abschnitt 4.2 oder 4.3; Lastanschlagpunkte nach Abschnitt 4.4)

Dokumentation

(Allgemeines; Zusammenstellung der Unterlagen; Durchführung der Dokumentation)

Anhang A: Werkstoffprüfblätter (WPB)

Anhang B: Zerstörungsfreie Prüfungen

Anhang C: Konstruktive Gestaltung von Lastanschlagpunkten und Abgrenzung zwischen Lastanschlagpunkt und Last an einigen Beispielen

Anhang D: Beispiele für die Einstufung von Lastanschlagpunkten

Anhang E: Bestimmungen und Literatur, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Anhang F: Änderungen gegenüber der Fassung 2012-11 und Erläuterungen (informativ)

KTA 3905

	Beschluss des KTA	BAnz. Nr.	vom
Auftrag des Vorberichts	30.03.82		
Annahme des Vorberichts	29.11.83		
Auftrag für Regelentwurf	29.11.83		
Beschluss über Regelentwurf	23.06.92	129	15.07.92
Aufstellung als Regel	14.06.94	238a	20.12.94

1. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	14.06.94		
Beschluss über Änderungsentwurf	16.06.98	115	26.06.98
Aufstellung als Regel	15.06.99	200a	22.10.99
Berichtigung		129/136	13.07.00/22.07.00

2. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	16.11.04	239	16.12.04
Beschluss über Änderungsentwurf	15.11.11	188	14.12.11
Aufstellung als Regel	13.11.12	–	23.01.13

3. Regeländerung

Auftrag für Änderungsentwurf	13.11.12	–	03.12.12
Beschluss über Änderungsentwurf	12.11.19	–	17.12.19
Aufstellung als Regel	08.12.20	–	20.01.21
Bestätigung der Weitergültigkeit	22.11.22	–	02.02.23

Auftragnehmer: **KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK)**

Der KTA-Unterausschuss Mechanische Komponenten (UA-MK) bestätigte die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger Unterausschuss: **UA-MK**

Zuständiger Mitarbeiter der KTA-GS: Piel

Hinweis:

- Frühere Fassungen: 1994-06, 1999-06, 2012-11

